Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

auf das Jahr

1 8 3 0.

Nummer 1 bis Nummer 30.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1830.

I. In chronologischer Ordnung.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Altenburg

vom Jahre 1830.

---

1. Bekanntmachung der Landesregierung,

wegen des Abfahrens der Deputathölzer durch die Frohnpflichtigen,

vom 27sten Januar 1830.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die Frohnpflichtigen beim Abfahren und Abliefern der Deputathölzer ihrer Obliegenheit öfters ungenügend nachgekommen sind, und die Hölzer erst ein oder mehrere Tage nach dem durch die Frohnzettel bestimmten Tage abgeliefert haben.

Da nun dieser den Empfängern der Deputathölzer zum Schaden gereichenden Vernachlässigung durchaus nicht länger nachgesehen werden kann; so werden die Frohnpflichtigen hiermit, unter der Bedrohung: daß ein jeder hierunter säumige Frohnpflichtige des Frohngeldes verlustig seyn und zum Ersatz des Schadens, welcher aus der nicht zur bestimmten Zeit bewirkten Ablieferung des Deputatholzes erwachsen, so wie nicht weniger zur Nachleistung der versäumten Frohne an dem bestimmten Tage werde angehalten werden, ernstlich verwarnt, ihrer diesfallsigen Pflicht genau nachzukommen, und sich vor den auf den Vernachlässigungsfall ihrer Frohnpflichtigkeit unausbleiblich erfolgenden Schaden und Nachtheil ernstlich zu hüten.

Altenburg, den 27. Januar 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

2. Bekanntmachung der Landesregierung,

den von dem Großherzogl., Herzogl. Sächs., auch Fürstl. Reußischen gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gericht zu Jena verabfaßten Gemeinen Bescheid wegen des Antrags auf Akten-Versendung in letzter Instanz betr.

vom 30sten Januar 1830.

Es hat das Großherzoglich, Herzoglich Sächsische, auch Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht, vermöge der ihm in der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung §. 95 eingeräumten Befugniß, unterm 16. Julius vorigen Jahres einen gemeinen Bescheid abgefaßt und solchen zur öffentlichen Bekanntmachung und Aufnahme in die hiesige Gesetz-Sammlung an Herzogl. Landesregierung eingesendet.

Nachdem nun auch dieser gemeine Bescheid, nach dessen berichtlichen Einsendung an den vorjährigen Durchlauchtigsten Inspections-Hof, Sachsen-Altenburg, durch höchstes Rescript vom 21. December vorigen Jahres die höchste Genehmigung erhalten hat; so wird gedachter gemeiner Bescheid, wie solcher nachstehend zu befinden:

„Gemeiner Bescheid.

„Das Großherzoglich und Herzoglich Sächsische, auch Fürstlich Reußische gemein-„schaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Jena ertheilt, zu Vermeidung der bei „dem Antrage auf Acten-Versendung an ein auswärtiges Spruch-Collegium in „letzter Instanz oft entstehenden langen Verzögerung des Rechtsstreits, auf den „Grund des §. 95 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, mit „höchster Genehmigung, folgenden

„Gemeinen Bescheid:

„diejenige Partei, welche in einem zur Entscheidung in letzter Instanz an-„her gelangten Civil-Rechtsstreite auf Versendung der Acten zum aus-„wärtigen Erkenntnisse anträgt, ist verbunden, den ihr vom Ober-Appella-„tions-Gerichte zu bestimmenden Urtheils-Verlag, binnen dreißig Tagen, „vom Empfange der ihr deshalb zugegangenen Verordnung an, portofrei „anher einzusenden, falls aber diese Frist fruchtlos vorübergeht, so soll alsdann „jene Partei, ohne daß es einer Ungehorsams-Beschuldigung von Seiten „des Gegentheils bedarf, des Rechtes, die Versendung der Acten zu begeh-

„ten, verlustig seyn, und vom Ober-Appellations-Gerichte selbst in der „Sache unverweilt erkannt werden.

„Beschlossen Jena, den 16. Julius 1829.

„Großherzogl. und Herzogl. Sächs., auch Fürstl. Reuß.
„gemeinschaftl. Ober-Apellations-Gericht das.
(L. S.) A. v. Ziegesar.
„Ges. F. Francke."

zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 30. Januar 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

3. Verordnung der Landesregierung,

daß während der Zeit, wo die Straßen mit Schnee bedeckt sind, die Geschirre mit Schellen versehen werden sollen,

vom 4ten Februar 1830.

Zur Sicherstellung des Publicums ist es erforderlich, daß während der Zeit, wo die Straßen mit Schnee bedeckt sind, man also das Herannahen vorzüglich schnell fahrender Geschirre nicht zu hören vermag, dieselbrn mit Schellen zu versehen sind. Es wird daher Jedermann, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 16 Gr., angewiesen, auf die Dauer der erwähnten Zeit, namentlich vor Schlitten, Chaisen und Stadtwagen, die Geschirre mit Schellen-Geläuten oder wenigstens einzelnen Glocken versehen zu lassen.

Altenburg, den 4. Februar 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

4. Bekanntmachung der Herzogl. General-Direction der Armen-Versorgungs-Anstalten,

daß von den Local-Armen-Behörden in den Rechnungen über Medicinal-Aufwand bloß solche Recepte zu berücksichtigen sind, welche von den verpflichteten Armen-Aerzten geschrieben worden sind,

vom 10ten Februar 1830.

Es ist aus den eingesendeten Rechnungen der local-Armenbehörden mehrfach zu bemerken gewesen, daß sich unter dem Medicinal-Aufwande auch solche Recepte befinden, welche von Andern, als den verpflichteten Armen-Aerzten, für Arme geschrieben worden sind, und es haben diese Einmischungen den Aufwand zum Theil auf eine auffallende Art gesteigert.

Nachdem nun aber diesem fernerhin durchaus nicht weiter nachzusehen ist, so werden die local-Armenbehörden andurch angewiesen, dergleichen Anrechnungen für Medicin in ihren Rechnungen nicht mehr aufzunehmen, sondern sofort zu streichen, so wie denn auch die Rechnungs-Controle bei dem Armenwesen angewiesen worden ist, dergleichen Ansätze schlechterdings nicht passiren zu lassen.

Eben so werden die Besitzer der Apotheken, in welchen die Medicamente für Arme gefertigt werden, gewarnt, auf Recepte, welche von Andern, als den angestellten Armen-Aerzten, gestellt sind, zu dispensiren, indem dieses lediglich auf ihre eigne Gefahr geschehen würde.

Sign. Altenburg, den 10. Februar 1830.

Herzogl. Sächs. General-Direction der Armen-Versorgungs-Anstalten das.
H. C. v. d. Gabelenz.

5. Bekanntmachung der Landesregierung, die Vertilgung der Raupen betreffend,

vom 10ten März 1830.

Herzogl. Landesregierung findet Sich veranlaßt, alle Gartenbesitzer sowohl, als diejenigen Behörden und Communen hiesiger Lande, welche Obstbaumpflanzungen auf Commun- und öffentlichen Plätzen besitzen, aufs neue anzuweisen, der wegen Vertilgung der Raupen unterm 16. März 1829 erlassenen und in Nr. 12 des Amts- und Nachrichtsblattes vom vorigen Jahre eingerückten Verordnung gebührend nachzukommen oder zu gewarten, daß außerdem die in gedachter Verordnung — die durch nochmaligen Abdruck ins Gedächtniß zurückgerufen wird — gedrohten Maßregeln werden angewendet werden.

Sign. Altenburg, den 10. März 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

Bei dem bedeutenden Nachtheil, welchen die Unterlassung der Vertilgung der Raupen nicht nur jedem Gartenbesitzer selbst, sondern auch den Nachbarn desselben, ja nicht selten wohl vielleicht der ganzen Flur erwachsen kann, steht zwar von jedem verständigen und vorsichtigen Gartenbesitzer, oder Commun-Vorsteher, in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, zu erwarten, daß er sich ohne besondere Aufforderung die Vertilgung der Raupen an den Bäumen werde angelegen seyn lassen; es findet Herzogl. Landesregierung jedoch, da Derselben zur Kenntniß gebracht worden, daß bei der übergroßen Menge sich allenthalben zeigender Raupennester an den Bäumen die Anordnung ernstlicher Maßregeln zur Vertilgung derselben dringend nöthig erscheine, und selbige hier und da, namentlich auf dem Lande, immer noch vernachlässigt werde, Sich veranlaßt, gegenwärtig alle Gartenbesitzer sowohl, als diejenigen Behörden und Communen hiesiger Lande, welche Obstbaumpflanzungen auf Commun- und öffentlichen Plätzen besitzen, auf das ernstlichste anzuweisen, unverzüglich und wo möglich bis Ende des laufenden, oder doch in der ersten Woche des künftigen Monats, ganz gewiß die Raupennester allenthalben sorgfältig von den Bäumen nicht nur zu entfernen, sondern auch dieselben wirklich zu vernichten.

Allen Behörden, der Gendarmerie und allen übrigen zur polizeilichen Aufsichtsführung bestellten Personen wird hiermit eine strenge Aufsicht darüber: ob dieser Aufforderung und Anweisung allenthalben und in ausreichender Maße Folge geleistet werde, zur Pflicht gemacht, und haben die Behörden, dafern irgendwo ein einzelner

Gartenbesitzer oder eine Commun das Raupen in der gesetzten Frist dennoch unterlassen sollte, auf diesfallsige Anzeige, solches sofort obrigkeitswegen auf Kosten des säumigen Eigenthümers besorgen zu lassen, wie denn im unverhofften Falle, daß eine Behörde selbst, oder ein Commun-Vorsteher sich hierunter säumig zeigen sollte, ähnliche Maßregeln gegen dieselben eintreten, auch dieselben noch außerdem zu besonderer Verantwortung werden gezogen werden.

Altenburg, den 16. März 1829.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

6. Bekanntmachung der Landesregierung, wegen des Wegschießens der sogenannten Rabenkrähe und der Nebelkrähe, vom 17ten März 1830.

Herzogl. Landesregierung ist von der auch Herzogl. Cammer in Kenntniß gesetzt worden, daß Dieselbe durch diesfallsige Anträge des hiesigen Herzogl. Forstamts Sich veranlaßt gefunden habe, den sämmtlichen Forst-Beamten anzubefehlen: die sogenannte Rabenkrähe, Corvus Corone, so wie die Nebelkrähe, Corvus Cornix, da diese Krähenarten, gemachter Erfahrung nach, der Niederjagd sehr nachtheilig seyen, und vorzüglich den Feldhühnern viel Schaden zufügten, wegzuschießen und nur die sogenannte Saatkrähe, Corvus frugilegus, gemäß der, wegen Schonung der Insecten fressenden Vögel, unterm 16. Julius 1828, mit Bezugnahme auf die gesetzliche diesfallsige Vorschrift vom 21. September 1797, in Nummer 31 des Amts- und Nachrichtsblattes vom Jahre 1828 befindlichen Bekanntmachung, von dieser Verfolgung auszunehmen, da solche zur Vertilgung der Insecten unbedingt nützlich sey, dabei aber die Einrichtung treffen zu lassen: daß neben der angeordneten Einlieferung der Fänge der geschossenen Krähen, auch die Schnäbel mit eingereicht werden sollen, da sich der Schnabel der Saatkrähe leicht von den aller übrigen Krähenarten unterscheide. Es wird daher dieses angeordnete Wegschießen der sogenannten Rabenkrähe und der Nebelkrähe, in Betracht des Schadens, welcher durch diese Krähengattungen der niedern Jagd zugefügt wird, allen Rittergutsbesitzern und sonstigen jagdberechtigten Eigenthümern hiermit zur ebenfallsigen Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Altenburg, den 17. März 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

7. Mandat,

die Beiziehung der Unterthanen im Herzogthum Altenburg mit Spanndiensten zum Baue neuer Chausseen und zur chausseemäßigen Herstellung der Landstraßen, betreffend,

vom 2ten April 1830.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem theils die von Uns, in den neuerlich für Unser Herzogthum Altenburg mit den Nachbarstaaten abgeschlossenen Staatsverträgen ertheilte Zusage der kräftigsten Mitwirkung zur vollkommnen Herstellung der Handelsstraßen, theils das von Jahr zu Jahr dringender werdende Bedürfniß der Belebung des Verkehrs, im Innern des Landes sowohl als mit dem benachbarten Auslande, Uns die Nothwendigkeit auferlegt, die äußerste Beschleunigung und möglichste Erweiterung des Kunststraßenbaues in Unsern Landen anzuordnen, haben wir die Entschließung gefaßt, zur Beförderung des der allgemeinen Landes-Wohlfahrt so sehr entsprechenden Baues neuer Chausseen und zur Erleichterung derjenigen Cassen, aus denen der dazu erforderliche sehr beträchtliche Aufwand zu bestreiten ist, eine Natural-Concurrenz der sämmtlichen Spannviehbesitzer im Lande zu den, bei dem Baue neuer Chausseen und bei der chausseemäßigen Herstellung der Landstraßen vorkommenden Material-Anfuhren und andern Fuhrenleistungen gesetzlich festzusetzen. Wir verordnen demnach, nach Vernehmung und unter dem Beirathe Unserer getreuen Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Natural-Concurrenz durch Spanndienste beim Baue neuer Chausseen und bei der chausseemäßigen Herstellung der Landstraßen erstreckt sich allgemein über alle Theile und Ortschaften des Landes mit Inbegriff der Städte, und trifft eine jede Ortschaft, sobald und je nachdem der Kunststraßenbau in den verschiedenen Bezirken fortrückt oder erweitert wird.

§. 2.

Da die Entfernung der beiden Haupttheile Unsers Herzogthums von einander, und die große Verschiedenheit der Wohlstands-Verhältnisse, des Landbaues und der ganzen Landesart, die zwischen dem östlichen Landestheile, oder den Aemtern Altenburg und Ronneburg, und dem westlichen, die Aemter Eisenberg, Roda und Cahla umfassenden, Landestheile obwaltet, sowohl eine wechselseitige Unterstützung derselben bei der Natural-Concurrenz zum neuen Chausseebaue unthunlich macht, als auch für jeden dieser Landestheile besondere Rücksichten bei Bestimmung der Art und Weise der Natural-Concurrenz der Spannviehbesitzer bedingt, so wird in dieser Beziehung jeder der genannten Haupttheile des Landes als ein besonderer Hauptbezirk behandelt, dergestalt, daß die aus der vorhin §. 1. ausgesprochenen allgemeinen Concurrenzpflicht fließenden Verpflichtungen eines jeden solchen Hauptbezirkes durch besondere gesetzliche Normen oder Regulative festgesetzt werden sollen, deren Entwerfung für jeden einzelnen Straßenbau durch eine gemischte Commission, bestehend aus Einem Mitgliede Unserer Regierung, Einem Mitgliede Unsrer Cammer und Einem Mitgliede der Landes-Deputation, letzteres aus dem Bezirke, worin der Straßenbau vorkommt, bewirkt werden wird.

§. 3.

In jedem Hauptbezirke wird, sobald der Plan über die Anlage einer neuen Chaussee oder die chausseemäßige Herstellung einer Landstraße festgestellt ist, ein Concurrenzbezirk gebildet, der diejenigen Ortschaften des Hauptbezirkes umfaßt, welche entweder auf dem abgesteckten Laufe der Straße selbst oder in einer solchen Entfernung davon gelegen sind, bei welcher den Spannviehbesitzern die Ableistung eines mäßigen Tagewerkes, ohne die Nothwendigkeit des Außenbleibens vom Hause über Nacht, noch möglich ist. Hierunter sind demnach in der Regel alle Ortschaften bis zu zwei Stunden Entfernung von der Baustelle der Chaussee begriffen; doch können, wo günstige Verbindungs-Straßen und andere die Leistung erleichternde Umstände vorliegen, auch drei Stunden entfernte Ortschaften noch mit beigezogen werden, so daß jedoch bei Anlegung der entfernteren Spannpflichtigen die Länge der Tageszeit, soweit möglich, berücksichtigt werden soll.

§. 4.

Für die Natural-Concurrenz in jedem solchen Bezirke, sowohl in dem östlichen, als in dem westlichen Landestheile, gelten die nachstehenden Bestimmungen als all-

gemein anwendbare Normen und leitende Grundsätze für die jedesmal besonders zu erlassenden Regulative.

§. 5.

1) Zu Leistung der Spanndienste sind verpflichtet alle Diejenigen, welche Zugpferde, Zugochsen und Zugkühe besitzen, mit Inbegriff der Verwalter, Pachter und Bewirthschafter der Herzoglichen Cammergüter, der Rittergutsbesitzer, ihrer Verwalter und Pachter, der Freigutsbesitzer, der Geistlichen und überhaupt aller derjenigen Staatsdiener und Unterthanen, welche sonst vermöge ihrer Besitzungen, ihres Amtes oder ihrer Person ein Befreiungsrecht von den gewöhnlichen Lasten genießen; es sind mithin auch namentlich die Schultheißen, Richter und Ortsvorsteher, insofern sie Zugvieh halten, so wie die Zugvieh-haltenden Müller und die Frachtfuhrleute diese Spanndienste zu verrichten verbunden; wobei jedoch in Ansehung der Besitzer von Spannkühen die Modification eintritt, daß je vier Kühen die Arbeit Eines Pferdes auferlegt, die Zahl der Spannkühe nach dem Gesammt-Betrage in den einzelnen Dorfgemeinden ermittelt, die Sub-Repartition der Leistungen den letztern selbst überlassen, und jedem mit solchem Zugviehe Spanndienst-Leistenden freigestellt wird, die ihm angewiesene Arbeit entweder wirklich mit seinen Kühen oder durch Verdingung an einen Pferdebesitzer zu leisten.

Die Besitzer von Reitpferden, wenn diese nicht abwechselnd zugleich zum Zuge verwendet werden, sind jedoch von diesen Verpflichtungen frei, sofern sie nicht noch außerdem Anspannvieh halten.

§. 6.

2) Diejenigen Personen, welche dem zu Folge zu Verrichtung von Spanndiensten verpflichtet sind, müssen solche auf eben so viel Stücke Zugvieh, als sie wirklich besitzen und zum Zuge gebrauchen, leisten, mithin auch auf diejenigen Zugpferde, welche sie blos zum Vergnügen halten, und zum Feldbau oder einem sonstigen Gewerbe nicht gebrauchen. Derselben Verpflichtung sind auch die Herrschaftlichen Diener in Ansehung derjenigen Zugpferde unterworfen, welche sie zum Dienste zu halten verbunden sind, indem ihnen, im Betracht der öftern zufälligen Dienstbehinderungen, lediglich freigestellt wird, die Zeit, wenn ihre Dienstpferde das dieselben regulativmäßig treffende Tagwerk verrichten sollen, selbst zu bestimmen und der Behörde zeitig anzuzeigen.

§. 7.

3) Von diesen Spanndiensten sind blos die Herzoglichen Marstallpferde, und die zum Postdienste contractmäßig zu haltenden Pferde der Postmeister und Posthalter frei.

Treibt ein Postmeister oder Posthalter zugleich auch Landwirthschaft oder ein anderes Gewerbe, wozu er seine Pferde braucht, so ist derselbe mit soviel Pferden, als zur Bewirthschaftung der Länderei und zur Betreibung seines Nebengewerbes erforderlich sind, ebenfalls Spanndienste zu leisten verbunden.

§. 8.

4) Ländereibesitzer, welche nicht selbst Zugvieh halten, sondern ihre Grundstücke verpachtet haben, oder durch Andere bearbeiten lassen, haben, da diese Spannpflicht nicht auf den Grundbesitz zu beziehen ist, keine Spanndienste zu leisten; diese werden vielmehr blos von den Pächtern oder Bearbeitern ihrer Grundstücke, als Spannviehbesitzern, gefordert, ohne daß insonderheit die Pächter wegen der von ihnen geforderten Spanndienste Regreß-Ansprüche an ihre Verpachter zu bilden berechtigt sind.

§. 9.

5) Die Concurrenzpflicht derjenigen Ortschaften, in deren Flur die Baustelle gelegen, ist größer, als die der entfernteren Ortschaften, und die der letztern nimmt in verschiedenen Abstufungen ab, je nachdem dieselben nicht weiter, als eine Stunde, oder bis zu 2 Stunden, oder endlich bis zu 3 Stunden von der Baustelle entfernt sind. Die nähere Bestimmung dieser Abstufungen, mittelst Angabe der höchsten Anzahl von Tagewerken, welche jedem Spannpflichtigen, je nach der Entfernung seines Wohnortes von der Baustelle, im Laufe eines Jahres, vom 1. Januar bis 31. December gerechnet, angesonnen werden können, erfolgt in dem jedesmaligen Regulative für den betreffenden Concurrenzbezirk.

§. 10.

6) Mit dem Vorrücken des Baues ändert sich auch nach dieser Bestimmung die Anzahl der Arbeitstage.

§. 11.

7) Diejenigen Ortschaften, welche im Laufe eines Jahres entweder gar nicht, oder doch nicht nach dem vollen, sie treffenden Verhältnisse beigezogen worden, sind nicht verbunden, den Rückstand im folgenden Jahre nachzuholen.

§. 12.

8) Um den Spanndienstpflichtigen die Annehmlichkeit zu verschaffen, daß sie sowohl die Leistung der Dienste selbst nach ihren sonstigen Geschäften, als die jedesmal aufzunehmende Ladung ganz nach Beschaffenheit ihres Zugviehes und Geschirres einrichten können, und endlich auch um die, über die Leistung der Spanndienste zu

führende Aufsicht zu vereinfachen, werden selbige nicht nach Tagen und auf festbestimmte Tage geboten, sondern es wird den sämmtlichen Spanndienstpflichtigen einer jeden Ortschaft, so wie jedem zu diesen Dienstleistungen verpflichteten Cammer- und Rittergute aufgegeben, binnen einer gewissen Frist eine Quantität Material beizufahren, welche Quantität sowohl nach der Zahl der jährlich zu leistenden Tagewerke, als nach der Zahl und Gattung ihres Zugviehes, und nach dem Verhältnisse, welche Quantität Material mit einem Stück Zugvieh jeder Gattung, nach Verschiedenheit der Entfernung des Fundortes der Materialien vom Bauplatze, im Laufe eines Tages füglich angefahren werden können, bestimmt wird.

§. 13.

9) Für diese Spanndienste wird eine gesetzlich festgesetzte Vergütung aus derjenigen Casse, welche den gesammten Aufwand bei dem betreffenden Neubaue einer Straße bestreitet, an die Concurrenzpflichtigen verabreicht, welche den Zweck hat, die letztern für die baaren Auslagen wegen Verköstigung und Fütterung, ingleichen wegen Instandsetzung der Geschirre bei diesen Straßenbaufuhren einigermaaßen zu entschädigen. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt in dem jedesmaligen Concurrenz-Regulative.

§. 14.

10) Bei der Benutzung der Spanndienste wird zu Gunsten der mit Landbau beschäftigten Spannviehbesitzer als Regel angenommen, daß dieselben in der Bestell- und Erntezeit mit diesen Spanndiensten zu verschonen sind. Kann jedoch ohne nachtheiligen Aufenthalt des Baues die Anforderung der Spannleistungen zu den genannten Zeiten nicht ganz umgangen werden, so sollen wenigstens die einzelnen Ortschaften, Cammer- und Rittergüter nur in geringerm Maaße, als zu andern Zeiten auf einmal beigezogen werden, so daß immer die Hauptleistungen in die Zwischenperioden fallen, in welchen der Landmann auf dem Felde regelmäßige und anhaltende Beschäftigungen nicht vorzunehmen hat.

§. 15.

11) Spanndienstpflichtige, welche durch erlittenen Brandschaden zu Unternehmung irgend eines Hauptbaues genöthigt sind, bleiben, in Betracht der, Brandbeschädigten ohnehin billig zu vergönnenden Begnadigungen, von dieser Spannpflicht auf zwei Jahre befreit.

§. 16.

Wenn die Lage und Richtung einer Straße, welche durch Kunstbau zur Chaussee erhoben werden soll, von der Beschaffenheit ist, daß sich nur in einem unbedeutenden

Umkreise von der Baustelle aus ein Bezirk für die Natural-Concurrenz der Spannviehbesitzer im Sinne des §. 3. bilden läßt, z. B. wenn der betreffende Landstrich auf mehreren Seiten zwischen nahen Grenzen fortläuft, so daß die meisten inländischen Ortschaften, die beizuziehen wären, in die Entfernung von 2. oder 3. Stunden hinter einander fallen, so soll, zum Behuf einer gleicheren Vertheilung der Mitwirkung zum neuen Chausseebaue auf alle diejenigen Ortschaften des betreffenden Hauptbezirkes, welche an den Vortheilen der hergestellten bessern Verbindung mit dem Auslande wenigstens indirekten nähern Antheil haben, insofern durch diese der Verkehr und der Wohlstand ihrer nächsten Marktstadt gehoben wird, außer dem, nach den Bestimmungen des §. 3., wiewohl in solchen Fällen nur unvollständig sich bildenden, Concurrenzbezirke, ein zweiter Bezirk in demselben Umfange von 2. oder höchstens 3. Stunden, von der Marktstadt aus gerechnet, beigezogen werden, für welchen sodann in dem zu erlassenden Regulative eine Concurrenz der Spannviehbesitzer, so wie dieselbe nach den Localumständen ausführbar erscheint, angeordnet werden wird. Die nähern Bestimmungen bleiben dem jedesmaligen Regulative vorbehalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diejenigen Ortschaften, welche in dem ersten, eigentlichen Natural-Concurrenz-Bezirke wirkliche Spanndienste leisten, bei Bildung des zweiten Bezirkes von der Marktstadt aus, wenn sie auch, ihrer Entfernung von da nach, dazu zu nehmen wären, nicht weiter in Betrachtung kommen.

§. 17.

Da die Spanndienste zum Baue neuer Chausseen oder zu chausseemäßiger Herstellung der Landstraßen keineswegs als Frohnen, d. h. als jährlich immer wiederkehrende Leistungen zu betrachten sind, sondern nur dann gefordert werden sollen, wenn eben der Bau einer Chaussee oder eine chausseemäßige Straßen-Anlage nothwendig wird, so haben sie auch keine Gemeinschaft mit den, von den Unterthanen sonst zu leistenden Straßen-Frohndiensten, und bestehen unabhängig neben diesen, jedoch immer so, daß von den Spannviehbesitzern innerhalb der Frist, binnen welcher ihnen nach §. 12 dieses Mandats die Leistung von Spanndiensten der vorliegenden Art obliegt, nicht auch andere landesherrliche Frohnen gefordert werden können.

Zur Unterhaltung schon bestehender Chausseen kann aber nur von den Straßen-Frohndiensten, nicht von der durch gegenwärtiges Mandat gesetzlich eingeführten allgemeinen Concurrenzpflicht Gebrauch gemacht werden.

§. 18.

Diejenigen Spannviehbesitzer in Unsern Landen, welche in Gemäßheit der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen zum Baue neuer Chausseen oder zu chausseemäßiger

Herstellung der Landstraßen pflichtmäßig mitwirken, genießen, von der gänzlichen Beendigung des jedesmaligen Chausseebaues an, in Ansehung ihrer ökonomischen, d. i. zur Düngung, Bestellung und Abärntung der Felder und Wiesen, erforderlichen Fuhren, und rücksichtlich der Anfuhre von Baumaterialien zu eignen Neubauten und Baureparaturen, — also nicht bei Markt-, Lohn- und Frachtfuhren und dergleichen, — auch außerhalb ihrer Flur der Chausseegelder-Freiheit, und zwar auf der neugebauten Straßenstrecke für immer, auf andern von ihnen berührt werdenden Chausseen aber auf zehn Jahre, gegen Lösung und Vorzeigung eines ihnen in dem Altenburgischen Bezirke von Unserer Cammer, in den Aemtern Eisenberg, Roda und Cahla aber von den betreffenden Rentämtern, nach vorgängiger Erörterung, unentgeltlich auszustellenden Freischeines. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Spannpflichtigen oder deren Stellvertreter bei der Spanndienst-Leistung dieselbe Abgabenfreiheit genießen, welche rücksichtlich der Herrschaftlichen Frohnfuhren nach dem Chausseegelder-Tarife bereits besteht, und haben dieselben deshalb nur für ihre Legitimation in der Eigenschaft als Spannende Sorge zu tragen.

Wir versehen Uns zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser zum Wohl des Landes gereichenden Anordnungen einsichtig erkennen, und die vorübergehende Last und Anstrengung minder beachten werden, als die erheblichen dauernden Vortheile, welche der allgemeine Verkehr und durch diesen jeder Einzelne im Staate von der Ausführung Unsrer landesväterlichen Absichten zu erwarten hat.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Siegels.

So geschehen Altenburg, den 2. April 1830.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

C. v. Braun.

Zu Nummer 7.

Regulativ

für den Concurrenzbezirk zu Spanndiensten bei dem Baue der neuen Chausseen nach Penig und nach Rochlitz.

A.

Bestimmungen über den Umfang und die Vertheilung der Concurrenzpflicht.

§. 1.

Der Concurrenzbezirk für die neue Chaussee-Anlage durch die Leina nach Penig zu wird, mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 3 des Mandats vom heutigen Tage, gebildet durch folgende Ortschaften des Kreisamtes Altenburg:

1) Altenburg,
2) Altendorf,
3) Altkirchen,
4) Beiern,
5) Bocka,
6) Boderitz,
7) Bohra,
8) Borgishain,
9) Bornshain,
10) Breesen,
11) Burkersdorf u. d. kühle Morgen,
12) Buscha,
13) Clausa,
14) Coblenz,
15) Cotteritz,
16) Craschwitz,
17) Crebitschen,
18) Creuzen,
19) Dippelsdorf,
20) Drescha,
21) Ehrenberg,
22) Ehrenhain,
23) Fichtenhainichen,
24) Flemmingen,
25) Fockendorf,
26) Frohnsdorf,
27) Garbisdorf,
28) Garbus,
29) Gardschütz,
30) Gauern,
31) Gerstenberg,
32) Gieba,
33) Gleina,
34) Gnadschütz,
35) Gödern,
36) Gödissa,
37) Göhren,
38) Göldschen,
39) Göppersdorf,
40) Gößdorf,
41) Gößnitz,
42) Gorma,
43) Greipzig,
44) Gröba,
45) Großmecka,
46) Großröda,
47) Großstöbnitz,
48) Großtauschwitz,
49) Haselbach,
50) Hauersdorf an der Leina,
51) Heiersdorf,
52) Heiligenleichnam,
53) Heuersdorf,
54) Hinteruhlmannsdorf,
55) Jesenitz,
56) Jllsitz,
57) Kauerndorf,

58) Kauritz,
59) Kelmnitz,
60) Kleinmecka,
61) Kleinstöbnitz,
62) Kleintauschwitz,
63) Knau,
64) Köthenitz,
65) Kosma,
66) Kratschütz,
67) Kriebitsch,
68) Kröbern,
69) Kürbitz,
70) Kultscha,
71) Langenleuba-Niedernhain,
72) Lersen,
73) Lehma,
74) Lehndorf,
75) Lehnitsch,
76) Löhmigen,
77) Löpitz,
78) Lohma a. d. Leina,
79) Lossen,
80) Lutschütz,
81) Maltis,
82) Mehna,
83) Misselwitz,
84) Mockern,
85) Mockzig,
86) Modelwitz,
87) Monstab,
88) Mückern,
89) Münsa,
90) Nauendorf,
91) Neubraunshain,
92) Neuenmörbitz,
93) Niederleupten,
94) Niederwiera,
95) Nirkendorf,
96) Nobitz,
97) Nöbden,
98) Oberarnsdorf,
99) Oberleupten,
100) Oberlödla,
101) Obermolbitz,
102) Oberzetscha,
103) Oberzschernitzsch,
104) Paditz,
105) Pähnitz,
106) Pahna,
107) Petsa,
108) Pfarrsdorf,
109) Pflichtendorf,
110) Platschütz,
111) Plottendorf,
112) Pöppschen,
113) Pöschwitz,
114) Podelwitz,
115) Poschwitz,
116) Priefel,
117) Primmelwitz,
118) Prisselberg,
119) Rasephas,
120) Rautenberg,
121) Remsa,
122) Rödchen,
123) Röhrsdorf,
124) Röthenitz,
125) Romschütz,
126) Rositz,
127) Runsdorf,
128) Saara,
129) Schelchwitz,
130) Schelditz,
131) Schlauditz,
132) Schlöpitz,
133) Schömbach,
134) Schwanditz,
135) Selleris,
136) Serbitz,
137) Steinwitz,
138) Stünzhain,
139) Taupadel,
140) Tautenhain,
141) Tegkwitz,
142) Thräna,
143) Trebanz,
144) Treben,
145) Unterlödla,
146) Untermolbitz,
147) Unterzschernitzsch,
148) Unterzetscha,
149) Waltersdorf,
150) Wiesebach,
151) Wiesenmühle,
152) Wilchwitz,
153) Windischleuba,
154) Zechau,
155) Zehma,
156) Zschaiga,
157) Zschaschelwitz,
158) Zschegwitz,
159) Zschernichen,
160) Zschernitzsch,
161) Zürchau,
162) Zumroda.

Beim Vorrücken des Baues in den nächsten Jahren können anstatt solcher unter den hier verzeichneten Ortschaften, die alsdann wegen mehr als drei Stunden betragender Entfernung von dem jedesmaligen Bauplatze nicht weiter zu concurriren haben, verschiedene andere Orte des Kreisamtes Altenburg, welche in obigem Verzeichnisse nicht genannt sind, weil sie alsdann erst in den vorausgesetzten Umkreis von drei Stunden fallen, zu diesem Concurrenzbezirke mit gezogen werden.

Der Concurrenzbezirk für die zu vollendende Chaussirung der alten Rochlitzer Landstraße von Windischleuba bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Eschefeld, umfaßt, **nach Maasgabe derselben Bestimmungen im §. 3 des angezogenen Mandats, nachfolgende Ortschaften, als:**

1) Altenburg,
2) Altendorf,
3) Altpoderschau,
4) Bocka,
5) Boderitz,
6) Borgishain,
7) Breesen,
8) Burkersdorf u. d. kühle Morgen,
9) Buscha,
10) Clausa,
11) Cotteritz,
12) Craschwitz,
13) Crebitschen,
14) Creuzen,
15) Dippelsdorf,
16) Drescha,
17) Ehrenberg,
18) Ehrenhain,
19) Fichtenhainichen,
20) Fockendorf,
21) Frohnsdorf,
22) Garbus,
23) Gardschütz,
24) Gauern,
25) Gerstenberg,
26) Gieba,
27) Gleina,
28) Gödern,
29) Gödissa,
30) Göhren,
31) Göldschen,
32) Gorma,
33) Greipzig,
34) Großmecka,
35) Großröda,
36) Haselbach,
37) Hauersdorf an der Leina,
38) Heiersdorf,
39) Heiligenleichnam,
40) Heuckendorf,
41) Illsitz,
42) Kauerndorf,
43) Keimnitz,
44) Kertschütz,
45) Kleinmecka,
46) Knau,
47) Kosma,
48) Kriebitsch,
49) Kröba,
50) Kröbern,
51) Kürbitz,
52) Langenleuba-Niederhain,
53) Leesen,
54) Lehma,
55) Lehndorf,
56) Lehnitsch,
57) Löpitz,
58) Lohma a. d. Leina,
59) Lossen,
60) Lutschütz,
61) Mockern,
62) Mockzig,
63) Modelwitz,
64) Monstab,
65) Misselwitz,
66) Münsa,
67) Neubraunshain,
68) Neuenmörbitz,
69) Niederleupten,
70) Nirkendorf,
71) Nobitz,
72) Oberarnsdorf,
73) Oberleupten,
74) Oberlödla,
75) Obermolbitz,

76) Oberzetscha,
77) Padiß,
78) Pähniß,
79) Pahna,
80) Persa,
81) Pflichtendorf,
82) Plottendorf,
83) Pöppschen,
84) Pöschwitz,
85) Poschwitz,
86) Priesel,
87) Primmelwitz,
88) Prisselberg,
89) Rasephas,
90) Rautenberg,
91) Remsa,
92) Rödchen,
93) Romschütz,
94) Rositz,
95) Saara,
96) Schelchwitz,
97) Scheldiß,
98) Schländiß,
99) Schlöpiß,
100) Schnauderhainichen,
101) Schömbach,
102) Selleris,
103) Serbiß,
104) Steinwiß,
105) Stöbnitzer Papiermühle,
106) Stünzhain,
107) Tegkwiß,
108) Thräna,
109) Trebanz,
110) Treben,
111) Untermolbitz,
112) Unterlödla,
113) Unterzetscha,
114) Waltersdorf,
115) Wiesebach,
116) Wiesenmühle,
117) Wilchwitz,
118) Windischleub:
119) Wintersdorf,
120) Zechau,
121) Zehma,
122) Zschaiga,
123) Zschaschelwitz,
124) Zschechwitz,
125) Zschernichen,
126) Zschernitzsch,
127) Zürchau.

§. 2.

Während des Baues dieser neuen Chausseen hat im Laufe eines Jahres, vom 1. Januar bis 31. December gerechnet, jeder, nach dem Mandat vom 2. April 1830 (§§. 5—8) spanndienstpflichtige Spannviehbesitzer aus denjenigen unter den genannten Ortschaften,

1) in deren Flur die Baustelle gelegen ist, höchstens zehn Tage,
2) in deren Flur die Baustelle zwar nicht liegt, die aber nicht weiter, als eine Stunde von dieser entfernt sind, höchstens acht Tage,
3) die zwar weiter, als eine Stunde, aber nicht über zwei Stunden entlegen sind, höchstens sechs Tage,
4) die zwischen zwei und drei Stunden entlegen sind, höchstens vier Tage,

Dienste zu verrichten.

§. 3.

Die Verrichtungen bei den Spanndiensten bestehen darin, daß das beim Straßenbau erforderliche Material an Steinen, Kieß, Sand, Erde, Kalk, so wie die Geräthschaften u. s. w. zu den Baustellen gefahren werden.

§. 4.

Bei der Bestimmung der anzufahrenden Quantität Material wird zum Grunde gelegt,

1) daß bei zwei- und mehrspännigen Geschirren auf ein Pferd 13½ bis 16 Cubikfuß, bei einspännigen ¼ weniger aufgeladen, und bei einer Entfernung des Fundortes des Materials vom Bauplatze

von	100 Ruthen	täglich	14	Fuhren,
=	200 =	=	10	=
=	300 =	=	8	=
=	400 =	=	7	=
=	500 =	=	6	=
=	600 =	=	5	=
=	700 =	=	4	=
=	800 =	=	3	=

verrichtet werden können;

2) daß auf einen Ochsen ebenfalls 13½ bis 16 Cubikfuß aufgeladen, und bei einer Entfernung

von	100 Ruthen	täglich	12	Fuhren,
=	200 =	=	8	=
=	300 =	=	7	=
=	400 =	=	6	=
=	500 =	=	5	=
=	600 =	=	4	=
=	700 =	=	3	=
=	800 =	=	2	=

verrichtet werden können;

3) endlich, daß je vier Spannkühen nach §. 5 des Mandats die Arbeit Eines Pferdes auferlegt werden könne.

Hieraus und aus der untersuchten Schwere des Materials ergibt sich folgende Bestimmung über die Quantität desselben, welche zur Anfuhre für ein Stück Zugvieh von jeder Gattung als ein Tagwerk angenommen werden wird:

Entfernung des Steinbruchs, der Kieß- oder Sandgrube, oder überhaupt der Stelle, wo das Material gewonnen worden ist, von der Baustelle.	Tagwerk auf ein Pferd, bei zwei- u. mehrspännigen Geschirren.		Tagwerk auf einen Ochsen.		Tagwerk auf eine Anspannkuh.	
	Steine. Cbfß.	Kieß und Sand. Cbfß.	Steine. Cbfß.	Kieß und Sand. Cbfß.	Steine. Cbfß.	Kieß und Sand. Cbfß.
100 Ruthen.	224	189	192	162	56	47
200 „	160	135	128	108	40	34
300 „	128	108	112	94	32	27
400 „	112	94	96	81	28	23
500 „	96	81	80	67	24	20
600 „	80	67	64	54	20	17
700 „	64	54	48	40	16	13
800 „	48	40	32	27	12	10
	bei einspännigen Geschirren $\frac{1}{5}$ weniger.					

Wenn der ungünstige Fall eintreten sollte, daß die Entfernung des Steinbruchs, der Kieß- oder Sandgrube von der Baustelle über 800 Ruthen beträgt, so werden die Spanndienste vorzugsweise von den näher gelegenen Ortschaften bis zu der Entfernung von höchstens zwei Stunden von der Baustelle in Anspruch genommen. Es bleibt jedoch allemal die Zahl von 3 Fuhren für ein Pferd, und 2 Fuhren für einen Zugochsen und der Betrag des Tagwerks zu 48 und resp. 40 Cubikfuß, auf ein Pferd, und 32 und resp. 27 Cubikfuß auf einen Ochsen, die geringste Anforderung an den Spanndienstpflichtigen.

§. 5.

Die Quantität des anzufahrenden Materials wird lediglich nach ganzen, halben oder Viertel-Ruthen, zu 432 Cubikfuß, gerechnet, und mit Hinweglassung der überschießenden Cubikfuße ausgeworfen.

§. 6.

Jeder Ortschaft, so wie jedem Cammer- oder Rittergute wird die zum Anfahren bestimmte Quantität Material an der Stelle, wo solches gebrochen, gegraben oder zusammengelesen worden, von einem dazu bestellten Aufseher angewiesen, welcher bei rechter Tagesfrühe an dem betreffenden Orte zugegen seyn wird.

§. 7.

Für das Beladen und Abladen der Geschirre haben die Spannpflichtigen selbst Sorge zu tragen.

§. 8.

Für jede wirklich angefahrne Ruthe Materialien wird eine, nach der Entfernung des Fundortes des Materials vom Bauplatze bemessene Vergütung aus der Baukasse und zwar in Conventionsgelde bezahlt. Bei der Entfernung der Brüche und Gruben vom Bauplatze von

100	Ruthen	werden	—	Thlr.	11	Gr.	—	Pf.,
200	„	„	—	„	16	„	—	„
300	„	„	—	„	22	„	—	„
400	„	„	1	„	3	„	—	„
500	„	„	1	„	9	„	—	„
600	„	„	1	„	14	„	—	„
700	„	„	1	„	20	„	—	„
800	„	„	2	„	1	„	—	„
900	„	„	2	„	7	„	—	„
1000	„	„	2	„	12	„	—	„
1100	„	„	2	„	18	„	—	„
1200	„	„	2	„	23	„	—	„
1300	„	„	3	„	5	„	—	„
1400	„	„	3	„	10	„	—	„
1500	„	„	3	„	16	„	—	„
1600	„	„	3	„	21	„	—	„

pro. Ruthe vergütet.

§. 9.

Bei der in Gemäßheit des §. 12. des Mandats vom heutigen Tage erfolgenden Bestimmung der Frist, binnen welcher das Material angefahren werden soll, wird darauf Rücksicht genommen, ob die Spanndienstpflichtigen auf viele oder nur wenige Tagewerke beigezogen werden. Diese Frist muß jedoch wenigstens Acht Tage begreifen, ist dagegen aber auch, wenn nicht besondere Umstände obwalten, nicht leicht über vierzehn Tage zu erstrecken. Die Spanndienstpflichtigen aber haben dem Aufseher, welcher sie anzuweisen hat, mindestens drei Tage vorher anzuzeigen, welchen Tag sie zur Ableistung ihrer Spanndienste erscheinen wollen, damit dieser hiernach seine Einrichtung treffen kann.

§. 10.

Diejenigen Ortschaften, welche nach §. 2. jährlich mehr, als vier Tagewerke an Fuhren zu verrichten haben, werden nicht auf einmal zu Ableistung der ganzen jährlichen Dienstpflicht aufgeboten, sondern, in billigen Zwischenräumen, nach Befinden der Umstände auf zwei bis drei, oder auf vier verschiedene Male beigezogen.

§. 11.

Die Ortsgerichtspersonen in den Landortschaften, und zwar in den Orten ungemischter Patrimonial-Jurisdiction die permanent fungirenden Gerichtsrichter und Schöppen, in den Orten gemischter Jurisdiction aber diejenigen Ortsgerichtspersonen, oder Richter, denen die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten übertragen ist, keineswegs aber die nach einer hergebrachten Reihefolge amtirenden Dorfrichter oder Gemeinde-Vorsteher, haben bei eigner Verantwortung dafür zu haften, daß binnen der gesetzten Frist das bestimmte Quantum Material vollständig und gehörig auf dem Bauplatze angefahren wird. In der Stadt Altenburg trifft diese Verantwortung diejenigen obrigkeitlichen Personen, welche theils von dem dasigen Stadtrathe, theils von dem Kreisamte Altenburg für die verschiedenen Bezirke der Stadt und ihrer Vorstädte mit diesem Geschäfte besonders zu beauftragen sind, in den übrigen Städten des Bezirks die ebenfalls von den Stadträthen dazu besonders zu bestellenden obrigkeitlichen Personen. Wenn bei dem Ablaufe der Frist das, einer Ortschaft bestimmte Quantum nicht völlig auf dem Bauplatze angefahren worden ist, so läßt Unsere Cammer das zurückgebliebene Quantum sogleich durch Lohnfuhren beifahren und das Fuhrlohn nebst den etwa noch aufgegangenen Kosten wird sofort, nöthigenfalls durch executivische Zwangsmittel, aus dem eignen Vermögen der Ortsgerichtspersonen oder sonst nach dem Obigen verantwortlichen Personen beigetrieben, denen es überlassen bleibt, wenn sie nicht selbst an dem Verstoße Schuld sind, an Diejenigen sich zu halten, welchen solcher zur Last fällt.

Das Nämliche erfolgt gegen die Pachter, Verwalter und Wirthschafter der Cammer- und Rittergüter, wenn binnen der ihnen festgesetzten Frist das bestimmte Quantum Material nicht vollständig angefahren wird.

Sollte der Fall eintreten, daß Fuhrleute von dem, in den Steinbrüchen, Gruben oder sonstigen Stellen geladenen Materiale unterwegs zwischen den Brüchen und Baustellen abwerfen, so werden dieselben zur ernsten Strafe gezogen und müssen die abgeworfene Quantität unentgeltlich nachfahren.

§. 12.

Einer jeden Ortschaft bleibt die Vertheilung der Fuhrleistungen unter die einzelnen Spanndienstpflichtigen lediglich überlassen.

Es steht daher auch jeder Ortschaft frei, das Anfahren des Materials zu verdingen und blos durch einige Anspänner ihres Orts, oder auch durch fremde Fuhrleute binnen der im Ausschreiben festgesetzten Frist leisten zu lassen. In diesem Falle bleiben aber gleichwohl die Ortsvorgesetzten für das richtige Abfahren des bestimmten Quantums innerhalb der vorgeschriebenen Frist ganz allein verantwortlich; auch darf der Lohn der gedungenen Fuhrleute für die Anfuhre des Materials nicht aus Gemeindemitteln entnommen, sondern es muß derselbe von den Spanndienstpflichtigen selbst aufgebracht werden, da selbige für ihre Person zu dieser Dienstleistung verbindlich gemacht worden sind.

Auch einzelnen Spanndienstpflichtigen ist zwar gestattet, die sie treffenden Fuhren zu verdingen, doch nur so, daß dieselben zugleich mit dem auf den ganzen Ort ausgeworfenen Quanto die ihnen zugetheilte Quantität anfahren lassen müssen.

Uebrigens wird im Allgemeinen die Beachtung der Vorsichtsmaasregel empfohlen, daß nicht an Einem Tage alle Spannstücke eines Orts auf einmal auf Spannung entsendet werden, damit für etwaige Unglücksfälle wenigstens einige Hülfsleistung durch Spannvieh, z. B. zum Fahren der Feuerspritzen und Sturmfässer, zu erlangen ist.

B.

Bestimmungen über das Bieten zu den Spanndienst-Leistungen, Führung der Aufsicht, Auszahlung der Vergütung und dergleichen.

§. 13.

Die §. 11. bezeichneten Ortsgerichtspersonen jeder Ortschaft der §. 1. angegebenen Concurrenzbezirke, und in den Städten die nach §. 11. dazu unverzüglich zu beauftragenden obrigkeitlichen Personen haben unter specieller Aufsicht der Unterbehörden, denen die Erbgerichtsbarkeit zusteht, gegenwärtig sofort nach Publication dieses Regulatives, bei fernerem Bedarf sofort nach dem desfalls durch Unsere Cammer im Amts- und Nachrichtsblatte zu erlassendem Ausschreiben ein genaues Verzeichniß über alle daselbst befindlichen Spanndienstpflichtigen mit Angabe der Anzahl und Gattung ihres Zugviehes nach dem Schema sub A. zu fertigen.

Diese Verzeichnisse haben die Unterbehörden genau zu prüfen, daraus Uebersichten über sämmtliche in ihren Gerichtsbezirken befindlichen Dienstpflichtigen nach dem Schema sub B. zu fertigen, und solche unfehlbar binnen vier Wochen an Unsre Cammer einzusenden.

§. 14.

Nur diejenigen Fohlen, welche zu Wagenfuhren eingespannt werden, sind in das nächste Verzeichniß einzutragen, und dann zum Spanndienste zu stellen.

§. 15.

Sollten von diesem Zeitpunkte, wo die Verzeichnisse gefertigt sind, bis zur Zeit der wirklichen Dienstleistung, sich in Ansehung der Zahl oder Gattung des Spannviehes Abänderungen ergeben haben, so sind die Ortsvorgesetzten verbunden, solche sofort nach erfolgtem Aufgebote zur Dienstleistung und ehe noch mit dieser der Anfang gemacht wird, bei Unserer Cammer anzuzeigen, damit der Ab- und Zugang bemerkt und die zugetheilte Leistung hiernach abgeändert werden könne.

Es kann jedoch nur derjenige Abgang, der durch einen erweislichen Unfall, keineswegs ein solcher, der durch eine zu Umgehung des Gesetzes vorgenommene Abschaffung eines Spannstückes veranlaßt worden ist, berücksichtigt werden und bleibt mithin, den ersten Fall ausgenommen, jeder Spannpflichtige für das jedesmal laufende Jahr, vom 1. Januar bis 31. December gerechnet, mit den Spannstücken, die er zur Zeit der Aufzeichnung besessen, wenn er dieselben auch nachher veräußert hätte, zum wenigsten in Ansatz, dergestalt, daß er rücksichtlich der abgeschafften Stücke die darauf auszuwerfende Leistung durch Verdingung der Fuhren zu bewirken hat.

§. 16.

In diese Verzeichnisse sind auch alle diejenigen zu Spanndiensten verpflichteten Personen, welche eines befreiten Gerichtsstandes genießen, nebst ihrem eigenthümlichen Zugvieh, mit aufzunehmen. Die Ortsvorgesetzten werden hiermit ausdrücklich angewiesen und dazu autorisirt, bei allen und jeden in ihrem Orte befindlichen Schriftsässigen und Geistlichen, namentlich auch bei den Bewirthschaftern, Verwaltern und Pachtern der Cammer- und Rittergüter, über die hierbei in Erwägung kommenden Umstände, insbesondere über die Zahl und Gattung des Zugviehes, genaue Erkundigungen einzuziehen, auch nöthigenfalls das letztere sich vorzeigen zu lassen; und den Erbgerichts-Obrigkeiten wird in Absicht aller, in ihren Gerichtssprengeln befindlichen Schriftsässigen zum Behuf der genauen Aufnahme und Revision der Verzeichnisse und der Erörterung der dabei in Betrachtung kommenden Umstände, andurch ein für allemal Commission ertheilt.

§. 17.

Derjenige Spanndienstpflichtige, welcher das in seinem Besitze befindliche Zugvieh nicht genau und vollständig angiebt, wird unnachläßlich auf so viele Stücke, als er

verschwiegen und den Spanndienst umgangen hat, doppelt beigezogen, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten.

Die Ortsgerichts- und obrigkeitlichen Personen, welche bei der Aufnahme und Revision der Verzeichnisse nachlässig zu Werke gehen, werden für jedes nicht angesetzte Stück Zugvieh mit Einem Thaler bestraft. Sollte der Fall vorkommen, daß eine solche Person sogar mit Vorbewußt und aus Gunst einen Dienstpflichtigen, oder Zugvieh desselben außer Ansatz ließ, so wird dieselbe wegen solcher Pflichtwidrigkeit förmlich zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Sollte wider Vermuthen eine oder die andere Unterbehörde bei der Revision der Verzeichnisse sich nachlässig oder gar pflichtwidrig bezeigen, so hat selbige ernstliche Ahndung ihres Benehmens zu erwarten.

§. 18.

Auf den Grund dieser Verzeichnisse werden die Dienstpflichtigen zu Leistung der Spanndienste von Unserer Cammer, als oberer Straßenbau-Behörde, beigezogen.

§. 19.

Die Beiziehung der Dienstpflichtigen erfolgt von unserer Cammer in der Maase, daß selbige die Aufgebote zur Dienstleistung

a) in Absicht der Cammer- und Rittergüter an die Verwalter, Bewirthschafter und Pachter derselben,

b) in Absicht der übrigen Dienstpflichtigen hingegen, mit Inbegriff der geistlichen Personen, Freigutsbesitzer und sonstigen Schriftsässigen eines jeden Orts, an die Ortsvorgesetzten erläßt.

§. 20.

In dem Aufgebote zum Spanndienste wird nach dem Schema in der Beilage sub C. bestimmt angegeben

a) die Ortschaft, welche zur Dienstleistung aufgeboten wird, und die Entfernung derselben von der Stelle der Straße, wo gebaut wird,

b) die Quantität Material, welche anzufahren ist,

c) der Zeitraum, in welchem solche angefahren werden muß,

d) der Ort, wo solche aufzuladen ist,

e) der Bauplatz, wo das Abwerfen geschieht,

f) die Entfernung des Aufladeortes vom Bauplatze,

g) die Zahl und Gattung des Zugviehes, mit welcher die Ortschaft, oder das Cammer- oder Rittergut in Ansatz ist,

h) die Zahl der Tagewerke, welche durch das Anfahren des ausgeworfenen Quanti erfüllt werden.

Die Dienstpflichtigen werden hierdurch in den Stand gesetzt, die Richtigkeit des Auswurfes selbst zu ermessen, und, wenn sich dabei ja einmal ein Irrthum ereignen sollte, alsbald um Remedur ansuchen zu können.

§. 21.

Diese Aufgebote müssen wenigstens Acht Tage vor dem, zur Leistung des Dienstes bestimmten Tage den Ortsvorgesetzten und resp. Bewirthschaftern, Verwaltern und Pächtern der Cammer- und Rittergüter behändigt werden.

§. 22.

Die Cammer- und die Rittergüter werden an den nämlichen Tagen und in dem nämlichen Verhältnisse, wie die übrigen Dienstpflichtigen der Ortschaften, in welchen sie gelegen sind, beigezogen, damit die letztern sich überzeugen können, daß die erstern nicht begünstigt werden.

§. 23.

Sämmtliche, zu Spanndiensten verpflichtete Ortschaften werden von Seiten Unserer Cammer so viel nur möglich nach gleichem Verhältnisse und ohne Prägravation der einen oder der andern derselben beigezogen, und selbiger dabei die Dienstleistungen auf alle Weise, so weit es die Umstände erlauben, erleichtert.

§. 24.

Die von Seiten Unsrer Cammer zur Aufsicht über die Dienstpflichtigen angestellten Personen haben genau darauf zu sehen, daß ein Jeder derselben seine Obliegenheiten ordentlich erfüllt, und die ihm aufgegebenen Arbeiten gehörig verrichtet.

Dabei müssen die Aufseher ohne alle Partheilichkeit zu Werke gehen, und dürfen eben so wenig die Einen bedrücken, als die Andern begünstigen. Sollte ein Aufseher irgend eine Partheilichkeit oder eine üble Behandlung der Dienstleistenden sich zu Schulden kommen lassen, so ist derselbe sogleich von der Aufsicht zu entfernen, und sollte einer derselben sich sogar soweit vergessen, daß er von einem Dienstleistenden ein Geschenk irgend einer Art annähme, so ist derselbe unnachsichtlich nach Analogie der in der 1. Beifugen-Sammlung Seite 448. befindlichen gesetzlichen Vorschrift, das erste Mal bei Annahme des niedrigsten Geschenkes bis zu Einem Thaler Werth mit einer Geldstrafe von 10 Thlr., welche sich im Fall eines höhern Werthes des Geschenkes für jeden Thaler Mehrbetrag um 10 Thaler steigert, bei Wiederholung dieses Ver-

gehens aber mit Dienstentsetzung zu bestrafen. Auf gleiche Weise ist aber auch derjenige Dienstpflichtige, der sich erdreisten sollte, einem Aufseher irgend ein Geschenk anzubieten, nach Maasgabe der genannten gesetzlichen Vorschrift S. 449, zum ersten Mal mit einer, das Geschenk fünf Mal übersteigenden Geldstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit einer empfindlichern Strafe zu belegen.

§. 25.

Sobald die Spannpflichtigen einer Ortschaft das ihnen zugetheilte Quantum an Material zur Baustelle angefahren haben und dasselbe aufgesetzt und richtig befunden worden ist, so wird ihnen von dem dazu bestellten Aufseher darüber ein Schein ausgestellt, in welchem die Ortschaft, welche gefahren hat, die Quantität des angefahrenen Materials, die Entfernung, in welcher es beigefahren worden, bemerkt und die Summe ausgeworfen ist, welche sie für die Anfuhre zu fordern haben.

§. 26.

Gegen Aushändigung dieser Scheine können die Ortsvorgesetzten den Betrag der ausgeworfenen Vergütung bei der bestellten Baucasse erheben. Sie haben sodann die Vertheilung unter die Dienstpflichtigen zu bewirken.

§. 27.

Wenn ein Dienstpflichtiger über die bei dem Straßenbaue angestellten Aufseher sich beschweren zu können glaubt, so hat derselbe seine Beschwerde bei Unserer Cammer anzubringen, welche solche genau untersuchen, und, wenn sie gegründet befunden worden ist, alsbald abstellen und den Aufseher bestrafen lassen wird. Diejenigen, welche bei der Beiziehung zur Dienstleistung prägravirt zu seyn vermeinen, haben zuvörderst dieserhalb bei Unserer Cammer Vorstellung zu thun, worauf ihnen, wenn ihre Reclamation hierdurch nicht erledigt werden sollte, unbenommen bleibt, sich nach Befinden mittelst Supplication an Uns unmittelbar zu wenden. Es kann jedoch eine solche Reclamation oder Supplication die augenblickliche Erfüllung der auferlegten Leistung selbst nicht suspendiren, sondern nur, wenn zu Gunsten des Reklamanten entschieden werden sollte, eine spätere Ausgleichung oder Geldvergütung zur Folge haben. Werden überdieß derartige Reklamationen für begründet erfunden, so führen dieselben für den Reklamanten eine Kosten-Geltungs-Verbindlichkeit nicht herbei.

Altenburg, am 2. April 1830.

(L. S.) **Friedrich**, H. z. S.

E. v. Braun.

Schema sub A.

Name des Orts.	Gerichtsbarkeit.	Herrschaftliche Diener, Rittergüter und Communal-Spannpflichtige.	Ist an Zugvieh vorhanden:			Bemerkungen.
			Pferde.	Zugochsen.	Spannkühe.	
Windischleuba.	Adel. Lindenau.	Rittergut	10	—	—	
	Herrl. Kuhnisch	Rittergut	4	—	—	
		Gemeinde, als:				
		Georg Weber	3	—	1	
		Jacob Müller	4	—	5	
		Christoph Liebing	2	—	3	
		Hans Mäder	5	—	6	
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	

Windischleuba, den 1830.

N. N.
Amtsrichter.

Schema sub B.

Name des Orts.	Gerichtsbarkeit.	Herrschaftliche Diener, Rittergüter und Communal-Spannpflichtige.	Ist an Zugvieh vorhanden:			Bemerkungen.
			Pferde.	Zugochsen.	Spannkühe.	
Windischleuba.	Adel. Lindenau.	Rittergut	10	—	—	
	Herrl. Kuhnisch	Rittergut	4	—	—	
		Gemeinde	21	—	16	

Altenburg, den 1830.

Herzogl. Sächs. Kreisamt.

Schema sub C.

Die Gemeinde , welche bei der Entfernung ihres Ortes von dem gegenwärtigen Chaussee-Bauplatze von Stunden, im Laufe dieses Jahres Tage Spanndienste zu verrichten, und bei der Entfernung des Steinbruchs von der Baustelle von Ruthen, auf Pferde, Ochsen, Kühe, Ruthen Steine auf Ein Tagwerk anzufahren verbunden ist, wird hiermit angewiesen, vom bis zum dieses Jahres Ruthen Steine zur Erfüllung von Tagen Dienstleistung zur Baustelle beizufahren. Alles bei eigner Verantwortung der Ortsvorgesetzten, und bei Vermeidung der in dem Regulativ festgesetzten Strafe.

Altenburg, den 1830.

Herzogl. Sächs. Cammer.

---

8. Verordnung der Landesregierung,

wodurch die unterm 30. September 1802 erlassene gesetzliche Anordnung wegen des Ziegelbrennens wiederholt eingeschärft wird,

vom 8ten Mai 1830.

Auf höchsten Befehl Serenissimi Clementissimi wird andurch die unterm 30. September 1802 erlassene gesetzliche Anordnung, welche die Größe und das Maas der in den Ziegelhütten hiesigen Landes gefertigten Mauer- und Dachziegel aller Art vorschreibt, und welche bereits auch unterm 20. Januar 1806 eingeschärft worden, abermals in ernstliche Erinnerung gebracht, und die sämmtlichen Ziegelbrenner hiesiger Lande hiermit angewiesen, dieser gesetzlichen Anordnung, sowohl in Bezug auf das Maas, als die Tüchtigkeit der von ihnen gefertigt werdenden Ziegel, strenge Folge zu leisten, wie denn auch sämmtlichen Behörden von neuem und nochmals zur Pflicht gemacht wird, durch von Zeit zu Zeit zu haltende Visitationen, sich davon, wie diese gesetzliche Vorschrift befolgt werde, zu überzeugen, und bei verspürter Vernachlässigung berichtliche Anzeigen anher zu machen.

Da hiernächst zu Beurtheilung des Verhältnisses der Production zu der Consumtion dieser Baumaterialien im ganzen Lande erforderlich ist, davon in Kenntniß gesetzt zu seyn, wie viel Mauer- und Dachziegel in jeder der in hiesigem Herzogthum dermalen bestehenden Ziegeleien, bei einer den Verhältnissen der Brennerei angemessenen Anstrengung alljährlich geliefert werden können? so werden sämmtliche Besitzer und Pachtinhaber der Ziegeleien, in den Städten sowohl, als auf dem Lande, binnen einer Frist von 3 Monaten bei Herzogl. Landesregierung eine getreue Anzeige dieserhalb zu machen hiermit angewiesen.

Altenburg, den 8. Mai 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

9. Bekanntmachung der Herzogl. Cammer,

daß die Correspondenz nach den Königreichen Schweden und Norwegen, so wie nach den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz künftig bis zum Bestimmungsort auf den Herzogl. Sächs. Fürstl. Thurn- und Taxis'schen Posten, frankirt angenommen wird,

vom 25sten Mai 1830.

Nachdem von der Herzogl. Sächs., Fürstlich Thurn- und Taxis'schen General-Direction der Posten zu Frankfurt a. M. die Einleitung getroffen worden ist, daß die

Correspondenz nach den Königreichen Schweden und Norwegen, so wie nach den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz rc., welche zeither nur bis Hamburg frankirt werden konnte, künftig auch bis zum Bestimmungsort frankirt bei der Aufgabe angenommen wird; so wird solches, und daß die betreffenden Brieftaxen bei den resp. Postämtern und Postexpeditionen zur Einsicht vorliegen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 25. Mai 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

10. Regulativ

für die Concurrenzbezirke zu Spanndiensten bei dem Baue neuer Chausseen und chausseemäßiger Herstellung der Landstraßen in den Aemtern Cahla, Roda und Eisenberg,

vom 1sten Juni 1830.

A.

Bestimmungen über den Umfang und die Vertheilung der Concurrenzpflicht.

§. 1.

Die in den Aemtern Cahla, Roda und Eisenberg durch das Interesse des öffentlichen Verkehrs geboten werdende allmählige Verbesserung der in diesem gebirgigen Landestheile vorzüglich beschwerlichen und zum Theil in übeln Zustande befindlichen Landstraßen wird nach und nach die Bildung mehrerer Concurrenzbezirke zu Spanndiensten herbeiführen, für welche insgesammt die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs zur Anwendung kommen sollen.

Zunächst und für die im Laufe der kommenden Jahre, je nach dem die dazu nöthigen Fonds sich ermitteln lassen werden, nach und nach ins Auge zu fassenden neuen Straßenbauten werden folgende Concurrenzbezirke gebildet:

I. Concurrenzbezirk für die zu vollendende Chaussee von Cahla nach Rudolstadt:

1) Altenberga,
2) Altendorf,
3) Beutelsdorf,
4) Bibra,
5) Bucha incl. Martinsroda,
6) Cahla,
7) Dienstädt,
8) Dorndorf,
9) Drösnitz,
10) Eichenberg,
11) Engerda,
12) Etzelbach,
13) Freienorla,
14) Dürrengleina,
15) Greuda,
16) Großcröbitz,
17) Geunitz,
18) Großeutersdorf,
19) Großpürschütz,
20) Gumperda,
21) Heilingen,
22) Hummelshain,
23) Jägersdorf,
24) Keßlar,
25) Kleineutersdorf,
26) Kleinkrossen,
27) Kolkwitz,
28) Kleinkochberg,
29) Kleinpürschütz,

30) Kuhfraß,
31) Langenorla,
32) Lindig,
33) Löbschütz,
34) Magersdorf,
35) Meckfeld,
36) Metzelbach,
37) Neusitz,
38) Niedercrossen,
39) Oberhasel,
40) Obercrossen,
41) Oelknitz,
42) Orlamünda mit Naschhausen,
43) Partschefeld,
44) Reinstädt,
45) Röbschütz,
46) Röttelmisch,
47) Rückersdorf,
48) Rodias,
49) Schirnewitz,
50) Schmölln,
51) Schöps,
52) Schweinitz,
53) Schmieden,
54) Seitenroda,
55) Uhlstädt,
56) Winzerla,
57) Zeutsch,
58) Zimmritz,
59) Zwabitz,
60) Zweifelbach.

II. Concurrenzbezirk für das Straßenstück im Rothenhof, zwischen Fröhlichenwiederkunft und der untern Schneidemühle.

1) Geisenhain,
2) Meusebach,
3) Obergneus,
4) Oberbodnitz,
5) Seitenbrück,
6) Tröbnitz,
7) Unterbodnitz,
8) Untergneus,
9) Trockenborn mit Wolfersdorf.

III. Concurrenzbezirk für die zu vollendende Chaussee von Roda nach Jena.

1) Stadt Roda mit
2) Klosterroda,
3) Heimbücht,
4) Gernewitz,
5) Laasdorf,
6) Drackendorf mit der Neuenschenke,
7) Gröben,
8) Illmnitz,
9) Lotschen,
10) Lucka,
11) Mennewitz,
12) Podelsatz,
13) Ruttersdorf,
14) Rabis,
15) Rausdorf,
16) Großbockedra,
17) Kleinbockedra,
18) Schöngleina mit Zinna,
19) Scheiditz,
20) Schiebelau,
21) Schlöben, mit
22) Scheermühle,
23) Sulza,
24) Trockhausen,
25) Zöllnitz,
26) Zöttnitz.

IV. Concurrenzbezirk für die chausseemäßige Herstellung der Straße von Klosterlausnitz nach Eisenberg.

1) Albersdorf,
2) Clengel,
3) Cursdorf mit der Kleinmühle,
4) Eisenberg,
5) Friedrichstanneck,

6) Hainspitz,
7) Hermsdorf,
8) Hetzdorf,
9) Klosterlausnitz,
10) Kraftsdorf (zum Theil)
11) Mühle an der Rauda,
12) Oberndorf,
13) Rauda,
14) Reichardtsdorf (zum Theil)
15) Reichenbach,
16) Rüdersdorf (zum Theil)
17) Saasa,
18) Seifertsdorf (zum Theil)
19) Serba,
20) Silberschenke,
21) Schleifreißen,
22) Tautenhayn,
23) Weisenborn.

V. Concurrenzbezirk für die chausseemäßige Herstellung der Straße von Eisenberg nach Königshofen.

1) Ahlendorf,
2) Aubitz,
3) Buchheim,
4) Carsdorfsberg,
5) Döllschütz,
6) Droschka,
7) Eisenberg,
8) Göritzberg,
9) Gösen,
10) Hartmannsdorf,
11) Hainichen,
12) Hohendorf,
13) Königshofen (zum Theil)
14) Nischwitz,
15) Petersberg,
16) Pretschwitz,
17) Rauschwitz,
18) Schmörschwitz,
19) Thiemendorf,
20) Törpla,
21) Tünschütz und Stünzmühle,
22) Walpernhain,
23) Willschütz (zum Theil).

Unserer Cammer bleibt die Befugnis vorbehalten in der Verwendung der Spanndienstpflichtigen aus den genannten Ortschaften zu einem andern Concurrenzbezirke, als dem sie in Vorstehendem vorläufig zugewiesen sind, im Einverständniß mit dem landschaftlichen Deputirten für diese Straßenbau-Angelegenheiten, die den Umständen angemessenen Modificationen eintreten zu lassen, auch nach Befinden solche Ortschaften der Aemter Cahla, Roda und Eisenberg, welche im Vorstehenden nicht genannt sind, die beim Fortrücken der Chaussee-Anlagen aber in einer dem Prinzipe der §. 3. des Mandats vom 2 April 1830 entsprechenden Entfernung von der Baustelle zu liegen kommen, ebenfalls noch beizuziehen.

§. 2.

Während der Bauzeit dieser neuen Chausseen hat im Laufe eines Jahres, vom 1. Januar bis 31. December gerechnet, jeder, nach dem Mandat vom 2. April 1830 (§§. 5—8) spanndienstpflichtige Spannviehbesitzer aus denjenigen unter den genannten Ortschaften,

1) in deren Flur die Baustelle gelegen ist, höchstens zehn Tage,

2) in deren Flur die Baustelle zwar nicht liegt, die aber nicht weiter, als eine Stunde von dieser entfernt sind, höchstens acht Tage,

3) die zwar weiter, als eine Stunde, aber nicht über zwei Stunden entlegen sind, höchstens sechs Tage,

4) die zwischen zwei und drei Stunden gelegen sind, höchstens vier Tage

Dienste zu verrichten.

§. 3.

Die Verrichtungen bei den Spanndiensten bestehen darin, daß das beim Straßenbau erforderliche Material an Steinen, Kies, Sand, Erde, Kalk u. s. w. so wie die Geräthschaften zu den Baustellen gefahren werden.

§. 4.

Bei der Bestimmung der anzufahrenden Quantität Materials, namentlich bei Steinen, Kies und Sand, wird nach den bereits erlangten Erfahrungen über die Schwere des zu gebrauchenden Bau-Materials zum Grunde gelegt:

daß sowohl auf 1 Pferd als auf 1 Ochsen bei jeder Fuhre $\frac{1}{72}$ der landesüblichen Bauruthe zu 432 Cubikfuß oder von 6 Ellenlänge, 6 Ellen Breite, $1\frac{1}{2}$ Elle Höhe gerechnet, aufgeladen und in Ansehung der zu verrichtenden Fuhren-Anzahl bei den verschiedenen Entfernungen des Aufladepuncts auf dem Fundorte vom Abladepunct auf dem Bauplatze folgendes Verhältniß angenommen werden soll, wie nachstehende tabellarische Uebersicht ergiebt:

Entfernung des Auf- und Ablade-Puncts nach zehnelligen Längeruthen	Leistung in einem Tage				Also Leistungen nach §. 2 des Regulativs							
					in 10 Tagen		in 8 Tagen		in 6 Tagen		in 4 Tagen	
	auf 1 Pferd	auf 1 Ochsen	auf 1 Pferd	auf 1 Ochsen	Nach Bauruthen zu 432 Cubikfuß							
	nach Fuhren		nach Bauruthen		auf 1 Pferd	auf 1 Ochsen	auf 1 Pferd	auf 1 Ochsen	auf 1 Pferd	auf 1 Ochsen	auf 1 Pferd	auf 1 Ochsen
100	14	12	$\frac{7}{16}$	$\frac{3}{8}$	$4\frac{3}{8}$	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	3	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$
200	10	8	$\frac{5}{16}$	$\frac{1}{4}$	$3\frac{1}{8}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	2	$1\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	1
300	8	7	$\frac{1}{4}$	$\frac{7}{32}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{16}$	2	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{16}$	1	$\frac{7}{8}$
400	7	6	$\frac{7}{32}$	$\frac{3}{16}$	$2\frac{3}{16}$	$1\frac{7}{8}$	$1\frac{3}{4}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{5}{16}$	$1\frac{1}{8}$	$\frac{7}{8}$	$\frac{3}{4}$
500	6	5	$\frac{3}{16}$	$\frac{5}{32}$	$1\frac{7}{8}$	$1\frac{9}{16}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{8}$	$\frac{7}{8}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{5}{8}$
600	5	4	$\frac{5}{32}$	$\frac{1}{8}$	$1\frac{9}{16}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$	1	$\frac{7}{8}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{5}{8}$	$\frac{1}{2}$
700	4	3	$\frac{1}{8}$	$\frac{3}{32}$	$1\frac{1}{4}$	$\frac{7}{8}$	1	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$
800	3	2	$\frac{3}{32}$	$\frac{1}{16}$	$\frac{7}{8}$	$\frac{5}{8}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{9}{16}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$

Bei einspännigen Geschirren wird überall für das Spannstück $\frac{1}{5}$ weniger gerechnet.

Wenn der ungünstige Fall eintreten sollte, daß die Entfernung des Ausladepunctes vom Abladepunct auf dem Bauplatze über 800 Ruthen beträgt, so werden die Spanndienste vorzugsweise von den näher gelegenen Ortschaften bis zu der Entfernung von höchstens zwei Stunden von der Baustelle in Anspruch genommen. Es bleibt jedoch allemal die Zahl von 3 Fuhren für ein Pferd, und 2 Fuhren für einen Zugochsen und also der Betrag für ein Pferd $\frac{3}{32}$ Ruthe und für einen Ochsen $\frac{1}{16}$ Ruthe, wie zuerst in diesem §. festgesetzt, pr. Fuhre $\frac{1}{32}$ Ruthe, die geringste Anforderung an den Spanndienstpflichtigen.

In Ansehung der in den Concurrenzbezirken der Aemter Cahla, Roda und Eisenberg vorhandenen Zugkühe wird eine Spannleistung nach dem im §. 5. des Mandats vom 2. April 1830. festgestellten Principe, daß je vier Kühen die Arbeit eines Pferdes auferlegt werden kann, dann in Anspruch genommen werden, wenn bei einem ebenen und bequemen Terrain oder so lange der Straßenbau in der eignen Flur des Orts und in dessen Nachbarschaft betrieben wird, eine Fuhrleistung von Zugkühen ohne sonderliche Beschwerde und Benachtheiligung dieser in jenen Gegenden meist geringern Viehgattung übernommen werden kann, worüber in den betreffenden Fällen von dem Commissarius Unserer Cammer das Nähere anzuordnen ist.

§. 5.

Die Quantität des anzufahrenden Materials wird lediglich nach den gesetzlichen Bauruthen zu 432 Cubikfuß und nach deren bei dem Straßenbau eingeführten Unterabtheilungen ausgeworfen.

§. 6.

Jeder Ortschaft, so wie jedem Cammergut oder Rittergut wird die zum Anfahren bestimmte Quantität Material an der Stelle, wo solches gebrochen, gegraben oder zusammengelesen worden, von dem dazu bestellten Aufseher angewiesen, welcher bei rechter Tagesfrühe an dem betreffenden Orte zugegen seyn wird.

§. 7.

Für das Auf- und Abladen der Geschirre haben die Spannpflichtigen selbst Sorge zu tragen.

§. 8.

Für jedes wirklich angefahrene Baumaterial wird eine nach der Entfernung des Aufladepunktes vom Abladepunct auf dem Bauplatze bemessene Vergütung aus der Baukasse und zwar in Conventionsgelde bezahlt, als:

pr. Ruthe ordinäre Steine, Kies und Sand bei einer Fahrweite

von	100	Ruthen	—	Thlr.	11	Gr.	—	Pf.,
=	200	=	—	=	16	=	—	=
=	300	=	—	=	22	=	—	=
=	400	=	1	=	3	=	—	=
=	500	=	1	=	9	=	—	=
=	600	=	1	=	14	=	—	=

von	700	Ruthen	1	Thlr.	20	Gr.	—	Pf.,
=	800	=	2	=	1	=	—	=
=	900	=	2	=	7	=	—	=
=	1000	=	2	=	12	=	—	=
=	1100	=	2	=	18	=	—	=
=	1200	=	2	=	23	=	—	=
=	1300	=	3	=	5	=	—	=
=	1400	=	3	=	10	=	—	=
=	1500	=	3	=	16	=	—	=
=	1600	=	3	=	21	=	—	=

§. 9.

Bei der in Gemäßheit des §. 12. des Mandats vom 2. April 1830 erfolgenden Bestimmung der Frist, binnen welcher das Material angefahren werden soll, wird darauf Rücksicht genommen, ob die Spanndienstpflichtigen auf viele oder nur wenige Tagewerke beigezogen werden. Diese Frist muß jedoch wenigstens Acht Tage begreifen, ist dagegen aber auch, wenn nicht besondere Umstände obwalten, nicht leicht über vierzehn Tage zu erstrecken.

Die Spanndienstpflichtigen aber haben dem Aufseher, welcher sie anzuweisen hat, mindestens drei Tage vorher anzuzeigen, welchen Tag sie zur Ableistung ihrer Spanndienste erscheinen wollen, damit dieser hiernach seine Einrichtung treffen kann.

§. 10.

Diejenigen Ortschaften, welche nach §. 2. jährlich mehr, als vier Tagewerke an Fuhren zu verrichten haben, werden nicht auf einmal zu Ableistung der ganzen jährlichen Dienstpflicht aufgeboten, sondern in billigen Zwischenräumen, nach Befinden der Umstände auf zwei bis drei, oder auf vier verschiedene Male beigezogen.

§. 11.

Die Ortsgerichtspersonen in den Landortschaften, und zwar in den Orten ungemischter Patrimonial-Jurisdiction die permanent fungirenden Gerichtsrichter und Schöppen, in den Orten gemischter Jurisdiction aber diejenigen Ortsgerichtspersonen, oder Richter, denen die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten übertragen ist, keineswegs aber die nach einer hergebrachten Reihenfolge amtirenden Dorfrichter oder Gemeinde-Vorsteher, haben bei eigner Verantwortung dafür zu haften, daß binnen der gesetzten Frist das bestimmte Quantum Material vollständig und gehörig auf der Baustelle angefahren wird. In den Bezirksstädten Cahla, Orlamünda, Roda und Eisenberg trifft diese

Verantwortung diejenigen obrigkeitlichen Personen, welche theils von den dortigen Stadträthen, theils von dem betreffenden Amte für die verschiedenen Bezirke der Stadt und ihrer Vorstädte mit diesem Geschäfte besonders zu beauftragen sind.

Wenn bei dem Ablaufe der Frist das, einer Ortschaft bestimmte Quantum nicht völlig auf dem Bauplatze angefahren ist, so läßt Unsere Cammer das zurückgebliebene Quantum sogleich durch Lohnfuhren beifahren und das Fuhrlohn nebst den etwa noch aufgegangenen Kosten wird sofort, nöthigenfalls durch executivische Zwangsmittel, aus dem eigenen Vermögen der Ortsgerichtspersonen oder sonst nach dem Obigen verantwortlichen Personen beigetrieben, denen es überlassen bleibt, wenn sie nicht selbst an dem Verstoße Schuld sind, an Diejenigen sich zu halten, welchen solcher zur Last fällt.

Das Nämliche erfolgt gegen die Pachter, Verwalter und Bewirthschafter der Cammer- und Rittergüter, wenn binnen der ihnen festgesetzten Frist das bestimmte Quantum Material nicht vollständig angefahren wird. Sollte der Fall eintreten, daß Fuhrleute von dem, in den Steinbrüchen, Gruben oder sonstigen Stellen geladenen Material unterwegs zwischen den Auf- und Abladepuncten abwerfen, so werden dieselben zur Strafe gezogen und müssen die abgeworfene Quantität unentgeltlich nachfahren.

§. 12.

Einer jeden Ortschaft bleibt die Vertheilung der Fuhrleistungen unter die einzelnen Spanndienstpflichtigen lediglich überlassen. Es steht daher auch jeder Ortschaft frei, das Anfahren des Materials zu verdingen und blos durch einige Anspänner ihres Orts, oder auch durch fremde Fuhrleute leisten zu lassen. In diesem Falle bleiben aber gleichwohl die Ortsvorgesetzten für das richtige Anfahren des bestimmten Quantums ganz allein verantwortlich, auch darf der Lohn der gedungenen Fuhrleute für die Anfuhre des Materials nicht aus Gemeindemitteln genommen, sondern es muß derselbe von den Spanndienstpflichtigen selbst aufgebracht werden, da selbige für ihre Person zu dieser Dienstleistung verbindlich gemacht worden sind.

Auch einzelnen Spanndienstpflichtigen, so wie den Besitzern von Luxuspferden ist zwar gestattet, die sie treffenden Fuhren zu verdingen, doch nur so, daß dieselben zugleich mit dem auf den ganzen Ort ausgeworfenen Quanto die ihnen zugetheilte Quantität anfahren lassen müssen.

Diejenigen Personen, welche die ihnen zufallenden Spanndienste durch Andere verrichten zu lassen gesonnen sind, haben solches gleich bei der Aufzeichnung oder Revision des Zugviehes den damit beschäftigten obrigkeitlichen Personen anzuzeigen, welche sodann solches in den Verzeichnissen gehörig zu bemerken haben.

Uebrigens wird im Allgemeinen die Beachtung der Vorsichtsmaasregel empfohlen, daß nicht an Einem Tage alle Spannstücke eines Orts auf einmal auf Spannung ent-

sendet werden, damit für etwaige Unglücksfälle wenigstens einige Hülfsleistung durch Spannvieh, z. B. zum Fahren der Feuerspritzen und Sturmfässer, zu erlangen ist.

B.

Bestimmungen über das Bieten zu den Spanndienst-Leistungen, Führung der Aufsicht, Auszahlung der Vergütung und dergleichen.

§. 13.

Die §. 11. bezeichneten Ortsgerichtspersonen jeder Ortschaft der §. 1. angegebenen Concurrenzbezirke, und in den Städten die nach §. 11. dazu unverzüglich zu beauftragenden obrigkeitlichen Personen haben unter specieller Aufsicht der Unterbehörden, denen die Erbgerichtsbarkeit zusteht, gegenwärtig sofort nach Publication dieses Regulatives, bei fernerem Bedarf sofort nach dem desfalls durch Unsere Cammer im Amts- und Nachrichtsblatt zu erlassenden Ausschreiben ein genaues Verzeichniß über alle daselbst befindlichen Spanndienstpflichtigen mit Angabe der Zahl und Gattung ihrer Zugpferde, Zugochsen und Zugkühe zu fertigen. Diese Verzeichnisse haben die Unterbehörden genau zu prüfen, daraus Uebersichten über sämmtliche in ihren Gerichtsbezirken befindlichen Dienstpflichtigen zu fertigen und solche unfehlbar binnen vier Wochen an den Commissarius Unsrer Cammer einzusenden, welcher solche mit seinen etwaigen Bemerkungen der letztern vorlegen wird.

§. 14.

Alle Pferde und Ochsen sind, sobald sie zum Zug gebraucht, zum Spanndienst qualificirt, ihr Alter mag seyn, welches es will, und es gilt daher keine Ausnahme unter der Benennung Fohlen u. s. w.

§. 15.

Sollten von diesem Zeitpunkte, wo die Verzeichnisse gefertigt worden sind, bis zur Zeit der wirklichen Dienstleistung, sich in Ansehung der Zahl oder Gattung des Spannviehs Abänderungen ergeben haben, so sind die Ortsvorgesetzten verbunden, solche sofort nach erfolgtem Aufgebot zur Dienstleistung und ehe noch mit dieser der Anfang gemacht wird, bei dem Commissarius Unserer Cammer anzuzeigen. Dieser hat zu untersuchen, ob der Ab- und Zugang gegründet ist, damit derselbe bemerkt und die zugetheilte Leistung hiernach abgeändert werden könne.

Es kann jedoch nur derjenige Abgang, der durch einen erweislichen Unfall, keineswegs ein solcher, der durch eine zu Umgehung des Gesetzes vorgenommene Abschaffung eines Spannstückes veranlaßt worden ist, berücksichtigt werden und bleibt mithin, den ersten Fall ausgenommen, jeder Spannpflichtige für das jedesmal laufende Jahr, vom 1. Januar bis 31. December gerechnet, mit den Spannstücken, die er zur Zeit der Aufzeichnung besessen, wenn er dieselben auch nachher veräußert hätte, zum wenigsten in Ansatz, dergestalt, daß er rücksichtlich der abgeschafften Stücke die darauf auszuwerfende Leistung durch Verdingung der Fuhren zu bewirken hat.

In dem Falle jedoch, daß erweislich ein Spanndienstpflichtiger sein Zugvieh wegen Mangel an Winterfutter nicht überwintern kann, sondern sich selbiges nur in der landwirthschaftlichen Arbeitszeit anschafft und hält, soll die Spannpflichtigkeit nur von Lichtmeß bis Martini gelten und der Spannpflichtige nur ⅔ von der für ein ganzes Jahr auf ein Zugstück bestimmten Anfuhrquantität leisten.

§. 16.

In diese Verzeichnisse sind auch alle diejenigen zu Spanndiensten verpflichteten Personen, welche eines befreiten Gerichtsstandes genießen, nebst ihrem eigenthümlichen Zugvieh, mit aufzunehmen. Die Ortsvorgesetzten werden hiermit ausdrücklich angewiesen und dazu autorisirt, bei allen und jeden in ihren Ortschaften befindlichen Schriftsässigen und Geistlichen, namentlich auch bei den Bewirthschaftern, Verwaltern und Pachtern der Cammer- und Rittergüter, über die hierbei in Erwägung kommenden Umstände, insbesondere über die Zahl und Gattung des Zugviehes, genaue Erkundigungen einzuziehen, auch nöthigenfalls das letztere sich vorzeigen zu lassen; und den Erbgerichts-Obrigkeiten wird in Absicht aller, in ihren Gerichtssprengeln befindlichen Schriftsässigen zum Behuf der genauen Aufnahme und Revision der Verzeichnisse und der Erörterung der dabei in Betrachtung kommenden Umstände, andurch ein für allemal Commission ertheilt.

§. 17.

Derjenige Spanndienstpflichtige, welcher das in seinem Besitze befindliche Zugvieh nicht genau und vollständig angiebt, wird unnachläßlich auf so viele Stücke, als er verschwiegen und den Spanndienst umgangen hat, doppelt beigezogen, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten.

Die Ortsgerichts- und obrigkeitlichen Personen, welche bei der Aufnahme und Revision der Verzeichnisse nachlässig zu Werke gehen, werden für jedes nicht angesetzte Stück Zugvieh mit Einem Thaler bestraft.

Sollte der Fall vorkommen, daß eine solche Person sogar mit Vorbewußt und aus Gunst einen Dienstpflichtigen, oder Zugvieh desselben außer Ansatz ließ, so wird

dieselbe wegen solcher Pflichtwidrigkeit förmlich zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Sollte wider Vermuthen eine oder die andere Unterbehörde bei der Revision der Verzeichnisse sich nachlässig oder gar pflichtwidrig bezeigen, so hat selbige ernstliche Ahndung ihres Benehmens zu erwarten.

§. 18.

Auf den Grund dieser Verzeichnisse werden die Dienstpflichtigen zu Leistung der Spanndienste von Unserer Cammer, als oberer Straßenbau-Behörde, beigezogen; die desfalsigen Aufgebote können jedoch in der Regel von dem für diesen Concurrenzbezirk von Unserer Cammer bestellten Commissarius in deren Auftrag unterzeichnet werden.

Von eben demselben wird alljährlich ein Plan über die bei dem Aufgebote zu beobachtende Reihenfolge, bei welcher zu beachten ist, daß die entferntesten Ortschaften des Concurrenzbezirks bei der ihnen am nächsten liegenden Baustelle vorzugsweise vor den näher gelegenen zu verwenden sind, damit nach und nach sämmtliche Orte des Bezirks an die Reihe kommen, zur Genehmigung vorgelegt.

§. 19.

Die Beiziehung der Dienstpflichtigen erfolgt demnach in der Maase, daß die Aufgebote zur Dienstleistung

a) in Absicht der Cammer- und Rittergüter an die Verwalter, Bewirthschafter und Pachter derselben,

b) in Absicht der übrigen Dienstpflichtigen hingegen, mit Inbegriff der geistlichen Personen, Freigutsbesitzer und sonstigen Schriftsässigen eines jeden Orts, an die Ortsvorgesetzten erlassen werden.

§. 20.

In dem Aufgebote zum Spanndienste wird nach dem Schema in der Beilage sub A. bestimmt angegeben

a) die Ortschaft, welche zur Dienstleistung aufgeboten wird, und die Entfernung derselben von der Stelle der Straße, an welcher gebaut wird,

b) die Quantität Material, welche anzufahren ist,

c) der Zeitraum, in welchem solche angefahren werden muß,

d) der Ort, wo solche aufzuladen ist,

e) der Bauplatz, wo das Abwerfen geschieht,

f) die Entfernung des Aufladeortes vom Bauplatze,

g) die Zahl und Gattung des Zugviehes, mit welcher die Ortschaft, oder das Cammer- oder Rittergut in Ansatz ist,

h) die Zahl der Tagewerke, welche durch das Anfahren des ausgeworfenen Quanti erfüllt werden.

Die Dienstpflichtigen werden hierdurch in den Stand gesetzt, die Richtigkeit des Auswurfes selbst zu ermessen, um, wenn sich dabei ja einmal ein Irrthum ereignen sollte, alsbald um Remedur ansuchen zu können.

§. 21.

Diese Aufgebote müssen wenigstens Acht Tage vor dem, zur Leistung des Dienstes bestimmten Tage den Ortsvorgesetzten und resp. Bewirthschaftern, Verwaltern und Pächtern der Cammer- und Rittergüter behändigt werden.

§. 22.

Die Cammer- und die Rittergüter werden an den nämlichen Tagen und in dem nämlichen Verhältnisse, wie die übrigen Dienstpflichtigen der Ortschaften, in welchen sie gelegen sind, beigezogen, damit die letztern sich überzeugen können, daß die erstern nicht begünstigt werden.

§. 23.

Sämmtliche, zu Spanndiensten verpflichtete Ortschaften werden von Seiten Unserer Cammer oder deren Beauftragten so viel nur möglich nach gleichem Verhältnisse und ohne Prägravation der einen oder der andern derselben beigezogen, und selbiger dabei die Dienstleistungen auf alle Weise, so weit es die Umstände erlauben, erleichtert.

§. 24.

Die von Seiten Unsrer Cammer zur Aufsicht über die Dienstpflichtigen angestellten Personen haben genau darauf zu sehen, daß ein Jeder derselben seine Obliegenheiten ordentlich erfüllt, und die ihm obliegenden Arbeiten gehörig verrichtet.

Dabei müssen die Aufseher ohne alle Partheilichkeit zu Werke gehen, und dürfen eben so wenig die Einen bedrücken, als die Andern begünstigen.

Sollte ein Aufseher irgend eine Partheilichkeit oder eine üble Behandlung der Dienstleistenden sich zu Schulden kommen lassen, so ist derselbe sogleich von der Aufsicht zu entfernen, und sollte einer derselben sich sogar soweit vergessen, daß er von einem Dienstleistenden ein Geschenk irgend einer Art annähme, so ist derselbe unnachsichtlich nach Maasgabe der in der 1. Beifugen-Sammlung Seite 448. befindlichen gesetzlichen Vorschrift, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 Thlr., für jeden zum Geschenk genommenen Thaler, bei Wiederholung dieses Vergehens aber mit Dienstentsetzung zu bestrafen.

Auf gleiche Weise ist aber auch derjenige Dienstpflichtige, der sich erdreisten sollte, einem Aufseher irgend ein Geschenk anzubieten, nach Maasgabe der genannten gesetzli-

chen Vorschrift S. 449, zum ersten Mal mit einer, das Geschenk fünf Mal übersteigenden Geldstrafe, im Wiederholungsfalle aber mit einer empfindlichern Strafe zu belegen.

§. 25.

Sobald die Spannpflichtigen einer Ortschaft das ihnen zugetheilte Quantum an Material zur Baustelle angefahren haben und dasselbe aufgesetzt und richtig befunden worden ist, so wird ihnen von dem dazu bestellten Aufseher darüber ein Schein ausgestellt, in welchem die Ortschaft, welche gefahren hat, die Quantität des angefahrenen Materials, die Entfernung, in welcher es beigefahren worden, bemerkt und die Summe ausgeworfen ist, welche sie für die Anfuhre zu fordern haben.

§. 26.

Gegen Aushändigung dieser Scheine können die Ortsvorgesetzten den Betrag der ausgeworfenen Vergütung bei der bestellten Baucasse erheben. Sie haben sodann die Vertheilung unter die Dienstpflichtigen zu bewirken.

§. 27.

Wenn ein Dienstpflichtiger über die bei dem Straßenbaue angestellten Aufseher sich beschweren zu können glaubt, so hat derselbe seine Beschwerde zuerst zum Behuf der auf kürzestem Wege zu bewirkenden Abhülfe und gütlichen Ausgleichung bei dem für diesen Concurrenzbezirk von Unserer Cammer bestellten Commissarius anzubringen, wofern er aber auf diesem Wege nicht zufrieden gestellt zu seyn meinen sollte, eine schriftliche Beschwerde bei Unserer Cammer einzureichen, welche solche genau untersuchen und, wenn sie begründet befunden worden ist, alsbald abstellen und den Aufseher bestrafen lassen wird.

Diejenigen, welche bei der Beiziehung zur Dienstleistung prägravirt zu seyn vermeinen, haben zuvörderst dieserhalb bei Unserer Cammer Vorstellung zu thun, worauf ihnen, wenn ihre Reclamation hierdurch nicht erledigt werden sollte, unbenommen bleibt, sich nach Befinden mittelst Supplication an Uns unmittelbar zu wenden.

Es kann jedoch eine solche Reclamation oder Supplication die augenblickliche Erfüllung der auferlegten Leistung selbst nicht suspendiren, sondern nur, wenn zu Gunsten des Reklamanten entschieden werden sollte, eine spätere Ausgleichung oder Geldvergütung zur Folge haben.

Altenburg, am 1. Juni 1830.

(L. S.) **Friedrich, H. z. S.**

C. v. Braun.

Schema sub A.

Die Gemeinde , welche bei der Entfernung ihres Ortes von dem gegenwärtigen Chaussee-Bauplatze von Stunden, im laufe dieses Jahres Tage Spanndienste zu verrichten, und bei der Entfernung des Steinbruchs von der Baustelle von Ruthen, auf Pferde, Ochsen, Kühe, Ruthen Steine auf Ein Tagwerk anzufahren verbunden ist, wird hiermit angewiesen, vom bis zum dieses Jahres Ruthen Steine zur Erfüllung von Tagen Dienstleistung zur Baustelle beizufahren. Alles bei eigner Verantwortung der Ortsvorgesetzten, und bei Vermeidung der in dem Regulativ festgesetzten Strafe.

Altenburg, den 1830.

Herzogl. Sächs. Cammer
und in deren Auftrag

11. Bekanntmachung des Finanzcollegii,

die provisorische Anordnung wegen Annahme von $^1/_6$, $^1/_{12}$ und $^1/_{24}$ Stücken bei den öffentlichen Cassen des hiesigen Herzogthums betreffend,

vom 10ten Junius 1830.

Es haben Se. des gnädigst regierenden Herrn Herzogs Friedrich Durchlaucht, in Berücksichtigung des bisher wahrzunehmen gewesenen Andrangs mehrerer in der Nachbarschaft als Conventions-Münze ungangbaren Sorten von $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Stücken, und der hieraus für den inländischen Verkehr zu besorgenden Nachtheile, mittelst höchsten Rescripts vom 1. dieses Monats Folgendes provisorisch zu verordnen geruhet.

I.

Bei allen öffentlichen Cassen des hiesigen Herzogthums sollen von nun an, bis auf weitere Anordnung, von den vorerwähnten kleineren Silbermünzsorten nur die nachbemerkten als vollgültige Conventions-Münze, oder als derselben gleichgeltend, angenommen und ausgegeben werden, als:

A. von den Viergroschenstücken ($\frac{1}{6}$):

a. die Churfürstlich und Königlich Sächsischen,
b. die Königlich Westphälischen,
c. die Churfürstlich und Königlich Hannövrischen,
d. die Churfürstlich und Herzoglich Braunschweigischen.

B. von den Zweigroschenstücken ($\frac{1}{12}$):

a. die Churfürstlich und Königlich Sächsischen,
b. die Churfürstlich und Königlich Hannövrischen,
c. die Churfürstlich und Herzoglich Braunschweigischen,
d. die Churfürstlich und Königlich Hannövrischen Drei Mariengroschenstücke.

C. von den Eingroschenstücken ($\frac{1}{24}$):

die Churfürstlich und Königlich Sächsischen,

und zwar alle diese unter A, B und C verzeichneten Münzgattungen ohne Unterschied der Jahrgänge.

II.

Rücksichtlich der Eingroschenstücke bewendet es jedoch auch ferner bei der bereits unterm 18. Mai 1827 getroffenen provisorischen Verfügung, daß dieselben bei den öffentlichen Cassen des Landes nur zur Ausgleichung und bei Zahlungen, die nicht volle zwei Groschen betragen, angenommen werden sollen.

Dieses wird hiermit, auf höchsten Befehl, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Altenburg, am 10. Junius 1830.

Herzogl. Sächsisches Finanzcollegium das.
von Trützschler. E. v. Braun.

---

12. Verordnung der Landesregierung,

daß in neuaufzuführenden Gebäuden in hiesiger Stadt und Vorstädten, die Umfassungsmauern der Feueressen wenigstens aufs Viertel gemauert werden sollen,

vom 12ten Junius 1830.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß von der hierorts gewöhnlichen Torffeuerung die Essen besonders leiden, und zumal, wenn ihre Umfassungswände nur auf das halbe Viertel, auf die hohe Kante eines Ziegelsteins, d. h. 3 Zoll stark, gemauert sind, nicht ohne Gefahr gereinigt werden, geschweige denn ausbrennen können. Um den hieraus zu besorgenden Nachtheilen so viel als möglich vorzubeugen, finden Wir Uns bewogen, hierdurch anzuordnen:

daß von jetzt an in Gebäuden, die in hiesiger Stadt und den Vorstädten von Grund aus neu aufgeführt werden, die Umfassungsmauern der Feueressen wenigstens aufs Viertel, d. h. sechs Zoll stark, erbaut, auch die in bereits bestehenden Gebäuden neu anzulegenden oder doch an der Stelle alter, neu aufzubauender Essen zwar in der Regel wenigstens aufs Viertel gemauert werden sollen, Dispensationen hiervon aber, nach Vorliegenheit der Umstände, von der Herzogl. Bau-Commission, auf darum bei derselben anzubringendes Ansuchen, ertheilt werden dürfen.

Den Bauenden bleibt jedoch dabei nachgelassen, da, wo die zeither gewöhnlichen und resp. gesetzlich vorgeschriebenen weiten Essen nicht besonders durch die größere Masse des durch sie abzuführenden Rauchs bedingt sind, engere, mittelst Bürsten, und zwar häufiger als die gewöhnlichen zu reinigende Essen von sechs bis acht Zoll im Quadrat Weite im Lichten, mit Umfassungsmauern von wenigstens sechs Zoll Stärke, zu erbauen.

Ferner ist zu bemerken gewesen, daß das Durchführen der Rauchröhren durch die Zimmerdecken in darüber stehende Essen, theils wegen dabei häufig Statt findender, nicht gehörig feuersicherer Verwahrung, theils weil bei solchen Anlagen Glanzruß sich schneller zu bilden pflegt, mit besonderer Gefahr verbunden ist. Deshalb sehen Wir Uns bewogen, hiermit anzuordnen,

daß von jetzt an derartige Anlagen nicht ohne specielle, bei der Herzoglichen Bau-Commission zu erbittende Erlaubniß hergestellt werden dürfen.

Datum Altenburg, am 12. Junius 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

---

13. Verordnung der Herzogl. Cammer,

daß die Rechnungsführer bey sämmtlichen zum Ressort der Herzogl. Cammer gehörigen Cassen auf den Geld-Patronen neben dem Gewicht auch jedesmal noch den Tag, an welchem sie gepackt worden sind, bemerken sollen,

vom 22ten Junius 1830.

Mit Bezug auf die durch Herzogliches Finanz-Collegium hier unter dem 10. dieses in Nr. 25 des Amts- und Nachrichtsblattes bekannt gemachte höchste Verordnung vom 1. d. M. werden hiermit von Herzoglicher Cammer allhier die Rechnungsführer bei sämmtlichen zu deren Ressort gehörigen Cassen angewiesen, von jetzt an bei Zahlungen in und aus den ihnen anvertrauten öffentlichen Cassen von Vier-, Zwei- und Eingroschenstücken nur die in jener Bekanntmachung namentlich aufgeführten Sorten anzunehmen und auszugeben, dasjenige aber, was sie an, hiernach in öffentlichen Cassen

ferner nicht mehr annehmlichen, Vier-, Zwei- und Eingroschenstücken zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung in ihren Cassen vorräthig gehabt haben, unverzüglich, besonders gepackt, auf Ertrag einzuliefern, und künftig auf den Geldpatronen neben dem Gewicht auch jedesmal noch den Tag, an welchem sie gepackt worden sind, zu bemerken.

Altenburg, den 22. Junius 1830.

Herzoglich Sächsische Cammer.
E. v. Braun.

---

14. Verordnung der Polizei-Commission, wegen Einbringens des Schlachtviehes in hiesige Stadt,

vom 16ten Julius 1830.

Es ist zeither mit Mißfallen wahrzunehmen gewesen, daß mehrere hiesige Fleischhauer die auf dem Lande erkauften Kälber und anderes kleineres Schlachtvieh zum Theil auf Pferde gebunden in hiesige Stadt gebracht, zum Theil mit Hunden hereingehetzt haben. Wird hierdurch dieses Schlachtvieh nicht nur häufig auf das Unstatthafteste gequält, sondern droht auch der Genuß des Fleisches von solchen gemarterten Thieren der menschlichen Gesundheit unverkennbare Gefahr, so wird hiermit, in Gemäßheit eines hohen Regierungs-Rescripts vom 23. Junius d. J, erwähnte Art des Einbringens des gedachten Schlachtviehes in hiesige Stadt, bei Vermeidung einer Geldbuße von 20 Groschen oder verhältnißmäßigem Gefängniß und im Wiederholungsfalle bei erhöheter Strafe, nebst jedesmaliger Kostengeltung, gemessenst verboten.

Altenburg, am 16. Julius 1830.

Herzoglich Sächsische Polizei-Commission.
D. v. Minckwitz. Hauschild. Winkler.

15. Bekanntmachung des Consistorii,

wegen der Verpflichtung neuangestellter oder beförderter Geistlichen zum Beytritt einer künftig zu errichtenden allgemeinen Wittwen-Pensions-Anstalt,

vom 20ten Julius 1830.

Nachdem Se. Unsers gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht gnädigst zu genehmigen geruht:

> daß die von jetzt an neu angestellten oder beförderten Geistlichen zwar fortwährend verbunden bleiben, zu den Fiscis der Ephorien, in welchen sie angestellt oder befördert werden, die gesetzlichen oder herkömmlichen Beiträge zu entrichten, gleichzeitig aber verpflichtet seyn sollen, sich in die wegen Vereinigung der einzelnen Fiscorum zu einer allgemeinen Anstalt oder wegen deren Beiziehung zu der bereits bestehenden Pensions-Anstalt künftig zu erlassenden Anordnungen zu fügen und somit auf alle und jede aus den bestehenden Fiscis der einzelnen Ephorien hergenommene Begründung einer Weigerung Verzicht zu leisten;

auch Solches gehörig bekannt machen zu lassen, mittelst höchsten Erlasses vom 24. v. M., anbefohlen haben; so werden zu pflichtschuldigster Befolgung dieses höchsten Anbefohlnisses die von letztbesagtem Datum an angestellten oder beförderten Geistlichen zu ihrer Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt. Wornach sich zu achten.

Signirt zu Altenburg, am 20. Julius 1830.

Herzoglich Sächsisches Consistorium das.
H. F. Freiherr von Ende.

16. Verordnung der Landesregierung,

daß künftig alle Percussionsgewehre mit Sicherheitsdeckeln versehen seyn sollen,

vom 21ten Julius 1830.

Da durch die allzu leichte Entzündbarkeit der Ladungen der mit der sogenannten Percussions-Einrichtung versehenen Gewehre vielfache Unglücksfälle entstanden sind, so hat Herzogl. Landesregierung Sich veranlaßt gefunden, wegen der Führung solcher Gewehre Folgendes anzuordnen:

Alle Percussions-Gewehre, welche vom 1. October d. J. an bei den herrschaftlichen und Privat-Jagden in den hiesigen Landen geführt werden, müssen durchaus mit gutgearbeiteten sogenannten Sicherungsdeckeln, welche beim Niederlassen auf die Pistons — die Cylinder, auf welche die Zündhütchen gesetzt werden — einen Raum zwischen den auf diese gesetzten Zündhütchen frei lassen, versehen seyn, und es sind alle übrigen gewöhnlichen Arten der Sicherung, z. B. Sperrungen an den Hämmern rc., keineswegs zulässig.

Die bei der herrschaftlichen Jägerei angestellten Personen, so wie auch die Privat-Jäger der hiesigen Vasallen, haben sich daher nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch alle diejenigen, welche sich vom 1. October d. J. an bei Jagden mit Percussions-Gewehren, die mit der vorbemerkten Art von Sicherungsdeckeln nicht versehen sind, einfinden würden, sofort von der Theilnahme an der Jagd zurückzuweisen und, Falls dieser Weisung nicht Folge geleistet werden sollte, unverzüglich Anzeige bei den betreffenden Obrigkeiten deshalb zu machen.

Da auch nicht alle mit Stein-Feuerschlössern versehenen Gewehre sich zu der Percussions-Einrichtung eignen, so haben die mit dem sogenannten Percussioniren der Gewehre sich beschäftigenden Personen hierbei die gebührende Vorsicht anzuwenden.

Altenburg, den 21. Julius 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

17. Bekanntmachung der Landesregierung,

daß allen in das Leuchtenburgische Institut gebracht werdenden Sträflingen und Irren die geordneten Receptionsgelder beigegeben werden sollen,

vom 21ten Julius 1830.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere der in das Leuchtenburgische Institut gebracht werdenden Sträflinge und Irren, vornämlich solche, welche von Patrimonialgerichten des hiesigen Landes, eingeliefert werden, nicht mit den vorschriftmäßigen Receptionsgeldern versehen werden.

Da nun hierdurch das Diensteinkommen der hierauf Angewiesenen geschmälert wird, so haben sämmtliche Behörden hiesigen Landes, insonderheit aber die Patrimonialgerichte, den aus ihrem Bezirk in das Leuchtenburgische Institut abgeliefert werdenden Sträflingen und Irren die geordneten Receptionsgelder an 3 Thlrn. sofort beizugeben, außerdem aber zu erwarten, daß selbige auf ihre Kosten werden beigetrieben werden.

Altenburg, den 21. Julius 1830.

Herzogl. Sächs. zur Landesregierung verordnete Canzler, Vice-Canzler und Räthe das.

---

18. Bekanntmachung der Landesregierung,

daß bey amtlichen Correspondenzen in Privat-, Partei-, Prozeß- und Untersuchungssachen mit Behörden eines andern in dem Bereich der Fürstl. Thurn'- und Taxis'schen Posten gelegenen Staaten von der betreffenden Behörde das Franco bey der Absendung, oder das Porto beym Empfange baar zu verlegen ist,

vom 23ten August 1830.

Es ist von der Fürstlich Thurn'- und Taxis'schen General-Direction der Posten zu Frankfurt a. M. nach einer von der Herzogl. Cammer anher gelangten amtlichen Mittheilung hinsichtlich der bei einigen in dem Bereich der Fürstl. Thurn'- und Taxis'schen Posten gelegenen Staaten bestehenden Stipulationen wegen Portofreithümern die Einrichtung getroffen worden, daß bei amtlichen Correspondenzen in, unerachtet dieser Portofreithümer immer portopflichtig bleibenden Privat-, Partei-, Prozeß- und Untersuchungssachen mit Behörden eines andern, in dem Bereich der gedachten Posten gelegenen Staates allemal von der Behörde das Franco bei der Absendung oder das Porto beim Empfange baar vorzulegen ist, zu deren Jurisdiction oder Staate die Parteien, in deren Angelegenheit die amtliche Correspondenz gepflogen wird, oder die Personen, die in polizeilicher oder Criminal-Untersuchung befangen sind, gehören.

Es wird daher dieses den sämmtlichen Unterbehörden des hiesigen Herzogthums zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht und denselben zugleich die Anweisung ertheilt: daß sie bei allen, die Unterthanen auswärtiger, im Bereich der Fürstl. Thurn'- und Taxis'schen Posten gelegenen Staaten angehenden Schreiben und Sendungen, dieses zur Erlangung der Freiheit von der Vorlegung des Porto in einer geeigneten kurzen Bemerkung, z. B. einen Herzoglich Sachsen-Coburgischen Unterthanen, oder Gerichts-Untersassen betreffend, auf der Adresse angeben.

Altenburg, am 23. August 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung das.

19. Bekanntmachung der Herzogl. Cammer, die Einrichtung der von hier nach Leipzig und nach Hof gehenden Eil-Posten betreffend,

vom 24ten August 1830.

In Gemäßheit einer zwischen dem Königlich Sächsischen Oberpostamte zu Leipzig und der Fürstlich Thurn'- und Taxis'schen Generaldirection der Posten zu Frankfurt a. M. getroffenen und zur höchsten Genehmigung vorliegenden Uebereinkunft werden die Leipzig-Hofer Eilpostwagen vom 1. September d. J. an wöchentlich zwei Mal den Weg über Altenburg nehmen. Die nachstehende Tabelle über den Lauf derselben ergibt, welche Stationen zwischen Leipzig und Hof von ihnen berührt werden, so wie, an welchen Tagen und zu welcher Zeit sie an den angegebenen Orten eintreffen und von da abgehen. Insbesondere wird hiernach der Eilwagen von Leipzig nach Hof Sonntags und Mittwochs Abends 9 Uhr 40 Minuten in Altenburg eintreffen und 10 Uhr 10 Minuten, nach gehaltenem Abendessen, wieder abgehen, der von Hof nach Leipzig hingegen Montags und Donnerstags früh 2 Uhr 5 Minuten hier eintreffen und 2 Uhr 20 Minuten wieder abgehen. Von Leipzig aus schließen sich an diesen letztern Eilwagen-Cours, und zwar

a. Montags

Mittags 12 Uhr die Magdeburg-Hamburger Postkutsche,
Abends 6 „ „ Dresdner reitende Post,
„ 6 „ „ Budissin-Zittauer reitende Post,
„ 8 „ der Berliner Eilwagen,
„ 8 „ die reitende Post nach Magdeburg, Hamburg, Hannover.

b. Donnerstags

Mittags 12 Uhr der Dresdner Packwagen,
„ 12 „ die Magdeburg-Hamburger Postkutsche,
Abends 5 „ „ Dresdner reitende Post,
„ 8 „ der Berliner Eilwagen,
„ 8 „ die Halberstadt-Hannover reitende Post.

In Ansehung der Zahl der aufzunehmenden Personen findet bei diesen Eilwagen durchaus keine Beschränkung Statt. Reichen die Plätze in dem Eilwagen selbst nicht aus, so werden diejenigen Reisenden, welche in demselben kein Unterkommen finden, mittelst besonderer, bequem und anständig eingerichteter, bedeckter und mindestens hinten in Federn hängender, auch dem Gepäck der Reisenden die nöthige Sicherheit gewäh-

render Beichaisen befördert, wobei hinsichtlich der Nummern der Plätze in dem Hauptwagen und in den Beichaisen, allenthalben weiter Herkommende, den unterwegs dazu gekommenen Reisenden vorgehen. Das Passagiergeld beträgt, ohne Unterschied, ob der Reisende in dem Eilwagen selbst, oder in einer Beichaise seinen Platz findet, 8 gGr. auf die Meile. Es wird bis zu den Bestimmungsorten der Reisenden innerhalb des Leipzig-Hofer Courses bei dem Einschreiben im Voraus erhoben und der Reisende erhält hierüber einen Schein. Demnach wird z. B. das Passagiergeld von hier nach Leipzig auf 5 Meilen 1 Thlr. 16 Gr. conv., nach Zwickau auf 4 Meilen 1 Thlr. 8 Gr. conv., nach Reichenbach auf 6 Meilen 2 Thlr. conv. und nach Hof auf 11¼ Meile 3 Thlr. 22 Gr. conv. betragen. Außer diesem Passagiergeld ist weder an den Conducteur, noch an die Postillons ein Trinkgeld zu entrichten, nur haben die hier und in Gößnitz neu zukommenden Passagiere eine Einschreibegebühr von 6 Pfennigen und eine Wagenmeister-Gebühr von 2 gGr. zu entrichten, letztere indessen blos dann, wenn dafür Dienste geleistet werden, z. B. durch Wecken der Reisenden, Herbeischaffen deren Gepäcks u. s. w.

Uebrigens passiren jedem Reisenden bei diesem Eilwagen für das erlegte Personengeld zwischen Leipzig und Hof 30 Pfund verpackbares Gepäck, wenn es nicht in Gelde oder Waaren besteht, frei. Es muß solches jedoch stets mit der deutlichen Adresse des Eigenthümers versehen seyn. Das schwerere Reisegepäck wird zu den Packposten verwiesen, und unterliegt der gewöhnlichen Taxe. Führt jedoch der Reisende gar kein Gepäck oder weniger als 30 Pfund dergleichen in den Eilwagen mit sich, so passiren demselben von demjenigen Reisegepäcke, das er, als solches bezeichnet mit dem Packwagen voraussendet oder nachkommen läßt, im ersteren Falle davon ebenfalls 30 Pf. und im letzterem Falle so viel Pfund frei, als er unter 30 Pfund im Eilwagen mit sich geführt hat. Uebersteigt das Reisegepäck, welches der Passagier unmittelbar mit sich führt, das Gewicht von 30 Pfund um einige Pfunde, und kann demnach solches ausnahmsweise in dem Eilwagen oder in der Beichaise fortgeschafft werden, so wird für dieses Uebergewicht das gewöhnliche Porto von dem betreffenden Reisenden noch vor der Abfahrt erhoben und in dem Personenzettel berechnet.

Auch können mit dem Eilwagen Geldbriefe und Geldpackete bis zum Betrag von 50 Thalern in Silber und 100 Thalern in Gold für das gewöhnliche Porto, ingleichen, auf ausdrückliches Verlangen der Absender, Packete bis zum Gewicht von 6 bis 8 Pfund gegen das um 33⅓ Prozent erhöhte gewöhnliche Porto befördert werden.

Herzogliche Cammer hat, in Berücksichtigung des hierbei eintretenden Interesse des Publicums, nicht Anstand nehmen mögen, solches Alles hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Altenburg, den 24. August 1830.

Herzoglich Sächsische Cammer das.

Lauf der Eilwagen.

Von Leipzig nach Hof.								Von Hof nach Leipzig.						
Wochentage	Ankunft			Abgang			Stationen, deren Entfernungen und die gegebenen Beförderungsfristen	Wochentage	Ankunft			Abgang		
	Tageszeit	Stunden U.	M.	Tageszeit	Stunden U.	M.			Tageszeit	Stunden U.	M.	Tageszeit	Stunden U.	M.
Sonntags Mittwochs	—	—		Abends	5	—	Leipzig 1½ Ml. in 1 St. 20 Min.	Montags Donnerstags	früh	7	—	—	—	
Sonntags Mittwochs	Abends	6	20	Abends	6	25	Relais Grune 1½ Ml. in 1 St. 20 Min.	Montags Donnerstags	früh	5	35	früh	5	40
Sonntags Mittwochs	Abends	7	45	Abends	7	50	Borna 2 Ml. in 1 St. 50 Min.	Montags Donnerstags	früh	4	10	früh	4	15
Sonntags Mittwochs	Abends	9	40	Abends	10	10	Altenburg 2 Ml. in 2 St.	Montags Donnerstags	früh	2	5	früh	2	20
	Abendessen.													
Montags Donnerstags	früh	—	10	früh	—	15	Neue Station 2 Ml. in 1 St. 50 Min.	Sonntags Mittwochs	Nachts	12	—	Nachts	12	5
Montags Donnerstags	früh	2		früh	2	20	Zwickau 2 Ml. in 2 St. 10 Min. retour = 2 =	Sonntags Mittwochs	Abends	9	25	Abends	10	10
									Abendessen.					
Montags Donnerstags	früh	4	30	früh	4	35	Reichenbach 2¼ Ml. in 2 St. 50 Min.	Sonntags Mittwochs	Abends	7	20	Abends	7	25
Montags Donnerstags	früh	7	25	früh	7	40	Plauen 1½ Ml. in 1 St. 35 Min.	Sonntags Mittwochs	Nachm.	4	20	Nachm.	4	30
	Frühstück.													
Montags Donnerstags	früh	9	15	früh	9	20	Relais Klein-Zöbern 1¼ Ml. in 1 St. 40 Min.	Sonntags Mittwochs	Nachm.	2	40	Nachm.	2	45
Montags Donnerstags	Vorm.	11	—	—	—		Hof	Sonntags Mittwochs	—	—		Nachm.	1	—

20. Bekanntmachung Herzogl. Cammer,

die Errichtung zweier Einnahmestellen auf der neuen Chaussee zwischen Cahla und Hummelshain betreffend,

vom 12ten October 1830.

Mit dem ersten November dieses Jahres werden für die nunmehr vollendete neue Chaussee zwischen Cahla und Hummelshain zwei Einnahmestellen, die eine in Hummelshain, die andere in Löbschütz, eröffnet. Herzogliche Cammer nimmt Veranlassung, dies unter Verweisung auf den nachstehenden Chausseegelder-Tarif und mit dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die bei der zuerst passirten Einnahmestelle eingelösten Chausseezettel bei Passirung der zweiten Stätte zum Behuf der Nachweisung der wirklich geschehenen Abgaben-Entrichtung vorgewiesen werden müssen.

Altenburg, den 12. October 1830.

Herzogl. Sächs. Cammer das.

Chaussee-Geld-Tarif.

No.	Chaussee-Strecken.	Von jedem ein- od. vorgespannten Zugstücke, v. Lastfuhren oder Langholz, es sey Pferd od. Ochse.	Von jedem ein- od. vorgespannten Zugstücke an Chaisen oder leicht belastetem, od. gar leer gehendem Fuhrwerk, dgl. v. einer ein- od. vorgespannten Kuh.	Von jedem uneingespannten Stücke, als Reitpferd, belasteten od. leergehenden Pferden, oder Ochsen od. Kuh, so wie von jedem Esel, Maulthier, in Koppel gehenden Fohlen oder fremden Thiere, das getrieben od. geführt wird.	Von jedem Stück kleinen Viehes, als Schweinen, Schafen, Ziegen, Kälbern u. dgl. das getrieben od. geführt wird.
1.	Von der Saalebrücke bei Cahla an, die ganze Strecke bis durch den Ort Hummelshain.	— 1 gr. 6 pf.	— 1 gr. —	— — 8 pf.	— — 3 pf.
2.	Von der Saalebrücke an über den Leubengrund längs dem Robsengrunde hin, bis wo die Schmöllner oder Kleineutersdorfer Wege wieder einfallen.	— 1 gr. —	— — 8 pf.	— — 4 pf.	— — 2 pf.
3.	Von der Saalebrücke an bis an die Leubengrundsstraße u. an den Kleineutersdorfer Fahrweg.	— — 6 pf.	— — 4 pf.	— — 2 pf.	— — 1 pf.
4.	Durch und von Hummelshain bis an die Saalebrücke bei Cahla.	— 1 gr. 6 pf.	— 1 gr. —	— — 8 pf.	— — 3 pf.
5.	Durch u. von Hummelshain bis an die Leubengrundsstraße an d. Kleineutersdorfer Fahrweg.	— 1 gr. —	— — 8 pf.	— — 4 pf.	— — 2 pf.
6.	Durch und von Hummelshain über den Robsengrund, bis wo die Schmöllner- und Kleineutersdorfer Wege wieder einfallen.	— — 6 pf.	— — 4 pf.	— — 2 pf.	— — 1 pf.

21. Höchstes Patent,

die Niedersetzung einer außerordentlichen Criminal-Commission,

vom 15ten October 1830.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc.

Der revolutionaire Schwindelgeist, vom Ausland aus in unser friedliches deutsches Vaterland eingedrungen, hat auch einige Unserer geliebten Unterthanen ergriffen, die sich doch stets durch gesetzmäßige Ordnung, Biedersinn und feste Anhänglichkeit an ihre Fürsten auszeichneten. Um der vielen Guten und Achtbaren willen haben Wir, landesväterlich, leichtsinnige Verirrungen übersehen, eine von der allgemeinen Ungunst betroffene Steuer erlassen, und andere dem Gemeinwohl der hiesigen Stadt und des ganzen Landes ersprießliche Wünsche beachtet, auch durch Anordnung des Wegschießens des Wildes die Klagen der Waldbewohner beseitigt. Wir waren daher wohl zu der gerechten Erwartung berechtigt, daß mit der Besonnenheit die Liebe zur bürgerlichen Ordnung zurückkehren und die landesväterliche Milde neben den Gefühlen der Dankbarkeit, auch die alte Treue gegen den Fürsten und den Gehorsam gegen das Gesetz erwecken werde. Gleichwohl beharren noch einige wenige überspannte Köpfe auf ihren Irrthümern und Anmaaßungen. Besonders erlaubt sich hier und da der irre geleitete Landmann gegen seine Gutsherrschaft, seine Obrigkeit und selbst gegen die öffentliche Staatsgewalt aufrührerische Drohungen und friedenstörende Ausschreitungen des Eigenwillens. Sobald das Maaß der Milde und Nachgiebigkeit erschöpft ist, erfordert es die heiligste Pflicht des Fürsten, dergleichen Unruhen niederzuhalten und gesetzmäßige Strenge gegen die gewaltthätigen Störungen friedlicher Mitbürger anzuwenden, damit der öffentliche Rechtszustand nicht zur Auflösung ausarte. Diese ernste Pflicht zu üben, verwarnen Wir noch einmal eindringlichst alle Diejenigen, die zur Ruhestörung sich hingeneigt fühlen oder von Uebelgesinnten dazu aufgefordert werden, sich fernerhin in die Schranken gesetzlicher Ordnung zu fügen, und da, wo gerechte Wünsche und Beschwerden gegen Gutsherrn und Beamtete vorliegen, solche vertrauungsvoll zur geeigneten Abhülfe auf dem rechtmäßigen Wege bei den betreffenden Landes-Collegien, oder auch unmittelbar bei Uns Selbst einzureichen; wobei Wir Uns zu dem einsichti-

gen und besonnenen Theil Unserer geliebten Unterthanen versehen, daß sie ungehörige Anträge und thörigte Beschwerden über bestehende Verhältnisse und Einrichtungen, durch deren nutzlose Erörterungen nur den Staatsbehörden für gemeinnützigere Geschäfte und tiefer eingreifende Umgestaltungen Zeit und Kräfte benommen werden müßten, vernünftigerweise sich enthalten werden.

So betrübend es Uns aber auch ist, die gesetzliche Strenge gegen fernere Ruhestörung in Anwendung bringen zu lassen, so sehr sind Wir dazu durch Unsere landesherrliche Pflicht und durch die Rücksichten auf den allgemeinen Wohlstand, der durch allmählige Auflösung rechtlicher Ordnung gefährdet zu werden droht, gedrungen.

Wir verordnen daher, daß eine jede weitere ungesetzliche Auflehnung und aufrührerische Bewegung gegen die Staatsgewalt und öffentliche Ordnung nach den Vorschriften der Landes-Ordnung, des gemeinen Strafrechts und der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, als Aufwiegelung und Empörung zur Untersuchung gezogen und unnachsichtlich bestraft werde. Zu Abkürzung der sonst in Untersuchungssachen üblichen Formen und zu Vereinfachung der criminalrichterlichen Thätigkeit haben Wir daher für den ganzen Umfang Unseres Landes eine außerordentliche

Criminal-Commission,

und zwar, die unveräußerlichen Rechte Unserer getreuen Unterthanen ehrend, unmittelbar aus ihrer Mitte, einzusetzen anbefohlen, der Wir in allen Fällen öffentlicher Ruhestörung und aller damit in unmittelbarer Verbindung stehender Verbrechen, das Recht der Untersuchung auf möglichst kürzestem und einfachstem Wege und zugleich die Befugniß des Richterspruchs auf die Dauer ihrer Wirksamkeit andurch verleihen.

Wir haben dem zu Folge ein besonderes Regulativ entwerfen lassen, verleihen solchem nach seinem ganzen Inhalte drei Tage nach der Promulgation — und also mit Eintritt des 23. dieses Monats — Gesetzeskraft und befehlen zugleich Unsern Landes-Collegien, den Ober- und Unterbehörden, und vornehmlich allen Unsern Unterthanen, sich aufs genaueste hiernach zu achten, und somit Unseren gnädigsten Willen getreulich zu erfüllen.

Urkundlich Unseres Herzoglichen Insiegels gegeben
Altenburg, den 15. October 1830.

(L. S.) **Friedrich,** H. z. S.

E. v. Braun. v. d. Gabelenz. v. Wüstemann.

Regulativ

zur

Organisation einer außerordentlich niederzusetzenden Criminal-Commission.

I. Von der Zusammensetzung der Criminal-Commission und deren Dauer.

§. 1.

Richter-Personal der Criminal-Commission.

Die Criminal-Commission wird aus 13 Richtern bestehen und zwar aus 1 Director, 6 rechtskundigen und 6 bürgerlichen Richtern. Es sind hierzu, um die Commission so viel thunlich einem Geschwornengerichte nachzubilden, folgende Personen ernannt:

1) als Director der Geheime Conferenzrath Christian Gottfried Hermann in seiner Eigenschaft als Regierungsrath,
2) der Criminalrath Johann Carl Ludwig Hauschild von Seiten des hiesigen Kreisamts,
3) der Stadtsyndicus Carl Vater von Seiten des hiesigen Stadtraths,
4) der Finanz-Secretär Carl Thienemann in seiner Eigenschaft als Landschafts-Syndicus,
5) der Hofadvocat und Gerichts-Director Gustav Christian Ludwig Ernst Scholber,
6) der Hofadvocat und Gerichts-Director Carl August Fritzsche,
7) der Hofadvocat Herrmann Schuderoff,

letztere drei als rechtskundige Repräsentanten aller übrigen Criminalbehörden außerhalb Altenburg;

8) der Vice-Stadtvoigt und Rathsassessor Friedrich Haserick,
9) der Rathsassessor Johann Christian Gottlob Hempel,

beide wegen der Rathssassen;

10) der Amtsgerichtsschöppe Johann Christian Gulemann,

wegen der Amtssassen;

11) der Seilermeister Friedrich Elben,
12) der Kupferschmidtmeister Carl Friedrich Müller, und
13) der Seifensiedermeister Wilhelm Kühn, allerseits hier,

letztere drei erwählt durch den hiesigen provisorischen Bürgerausschuß, die übrigen Unterthanen vertretend.

§. 2.

Urkunds-Beamtete und Diener.

Es werden derselben folgende Urkunds-Beamtete und Unterbediente beigegeben:

a) ein Secretair und Rechnungsführer in der Person des Advocaten Wilhelm Ludwig Demme;
b) fünf Protokollisten, nämlich:
   α) der Advocat Carl Friedrich Hey,
   β) der Advocat Anton Kirchheisen,
   γ) der Advocat Horst Schuderoff,
   δ) der Advocat Gustav Ritter und
   ε) der Rathsauditor Gustav Hempel,
c) ein Copist,
d) ein Criminal-Bote und
e) zwei Criminal-Diener.

Außerdem werden ihr noch die Amts-, Raths- und Gerichts-Frohne zur Assistenz der letzteren und zur Aufbewahrung der Gefangenen und die Gensd'armerie zur Hülfsleistung zugewiesen.

§. 3.

Vereidung und Einweisung der Richter und Urkundsbeamteten.

Die Vereidung und Einweisung der 13 Richter, des Secretairs und der Protokollisten geschieht durch den Chef der Landesregierung. Jene leisten folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Herzog und den Gesetzen, strenge Wahrheit und Unpartheilichkeit in dem mir anvertrauten Berufe, ohne Beachtung des Standes, der Würde, der Privatrücksichten, oder des eigenen Vortheils, und bei Fällung eines Straf-Erkenntnisses insonderheit Befolgung meiner eigenen Ueberzeugung auf den Grund des jedesmaligen Thatbestandes und des anwendbaren Strafgesetzes, auch gelobe ich Verschwiegenheit in allen meinen Dienstverrichtungen;"

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, mein Heiland und Erlöser; Amen!"

letztere werden auf den gewöhnlichen Eid der Gerichts-Actuarien in Pflicht genommen. Der Ableistung eines Notariats-Eides bedürfen sie nicht.

§. 4.

Wahl und Verpflichtung des Copisten und der Diener.

Wahl und Verpflichtung des Copisten, des Boten und der Diener kömmt der Criminal-Commission selbst zu. Erstere geschieht im Fall der Nichtvereinigung, nach Stimmenmehrheit, und letztere auf den sonst üblichen Eid der Copisten, Boten und Diener.

§. 5.

Dauer der Criminal-Commission.

Die Wirksamkeit der Criminal-Commission dauert so lange, als die bürgerliche Ordnung nicht vollkommen hergestellt ist, oder als landesherrliche Entschließung es verstattet.

II. Von der Gerichts-Competenz der Criminal-Commission.

§. 6.

Special-Gerichtsstand der Criminal-Commission. a) in objectiver,

Die Untersuchung und Bestrafung aller revolutionairen Thathandlungen unter dem Gesichtspunkte von Rottirung, Aufstand, Friedensbruch, Landzwang, Empörung und Hochverrath, insonderheit verübt durch schriftliche oder mündliche Drohungen, Aufreizung gegen die Obrigkeit oder ruhige Bürger, hartnäckige willkührliche Verweigerung der öffentlichen Abgaben, Cammergefälle und gutsherrlichen Lasten, offene Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Anordnungen, Thätlichkeiten gegen polizeiliche und obrigkeitliche Personen, Auflauf, Zusammenrottiren, Gewaltthätigkeiten an dem öffentlichen und Privat-Eigenthum, Anwendung von Wehr und Waffen zu Zerstörungen und zur Widerstandsleistung, Attentate gegen die höchste Staatsgewalt, wirklichen Aufruhr und durch alle damit dem Zwecke nach in Verbindung stehenden Verbrechen an Diebstahl, Raub, Todschlag, Mord und Brandstiftung rc., gehören ausschließlich vor den Special-Gerichtsstand dieser außerordentlichen Commission.

§. 7.

b) in subjectiver,

Ihre Competenz erstreckt sich in dieser besonderen Beziehung auf alle Unterthanen des ganzen Landes, selbst auf diejenigen, welche sich eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen haben.

§. 8.

c) in geographischer Beziehung.

Sie hält ihre regelmäßigen Sitzungen in geeigneten Lokalen des Landschaftshauses zu Altenburg, ist aber berechtiget, abgeordnete Richter nach allen Theilen des Landes zu entsenden und dort ihre richterlichen Befugnisse gültig ausüben zu lassen.

§. 9.

Spruchgewalt.

Sie ist nicht blos auf die Untersuchung der Verbrechen beschränkt; ihr hauptsächliches Vorrecht besteht in der Fällung des Straferkenntnisses mit Unterordnung unter dem oberrichterlichen Ausspruch der Landesregierung und unter dem Begnadigungsrechte des Landesherrn.

III. Von dem Verhältniß zu anderen Behörden.

§. 10.

Unterwürfigkeits-Verhältniß.

Die Criminal-Commission ist unmittelbar der Landesregierung untergeordnet. Sie berichtet an dieselbe — in der Regel jedoch nur mündlich (§. 32.) — erhält von derselben mündliche Resolutionen und förmliche Rescripte und ist ihr in ihrer ganzen Geschäftsführung verantwortlich.

§. 11.

Beziehungsweise Suspension der übrigen Criminal-Behörden.

Hinsichtlich aller, ein revolutionaires Anstreben habender Verbrechen (§. 6.) ist die Obergerichtsbarkeit aller Criminal-Behörden des Landes auf die Dauer der Criminal-Commission suspendirt. Alle bis drei Tage nach der Promulgation noch nicht geschlossenen Untersuchungs-Sachen dieser Art sind zwar von der Behörde möglichst einfach und schnell zu Ende zu führen, unterliegen aber dem Richterspruch der Commission (§. 49.).

§. 12.

Stellung zu den Untergerichten des Landes.

Das Verhältniß zu den Untergerichtsstellen des Landes ist ein coordinirtes. Mittheilungen geschehen auf die kürzeste Weise in Communications-Form. Alle Requisitionen der Commission sind auf das Schleunigste zur Erledigung zu bringen und die Verhörs-Protokolle in den Urschriften abzugeben. Für jede Verzögerung ist das betroffene Gericht verantwortlich.

§. 13.

Unmittelbare Berechtigung.

Die Commission ist berechtigt, unmittelbar und ohne vorgängige Benachrichtigung der ordentlichen Obrigkeit, Verhaftungen, Vorladungen, Beschlagnahme einzelner beweglicher Eigenthumsgegenstände, Besichtigungen, Sectionen, Aussuchungen — diese jedoch soviel möglich mit Zuziehung einer Ortsgerichtsperson — und andere Handlungen der peinlichen Gerichtsbarkeit vorzunehmen.

§. 14.

Erstes Einschreiten der ordentlichen Criminal-Behörden.

Es ist jedoch dadurch das erste Einschreiten und die erste Cognition der ordentlichen Criminal-Behörden nicht ausgeschlossen; vornehmlich steht der Polizei die Anwendung geeigneter Zwangsmittel zur Verhütung eines Aufstandes und zunächst die allgemeine Ermittelung und Festnahme der Anstifter zu. Insonderheit sind alle von der Stadt Altenburg entfernte Obergerichte zur sofortigen Einleitung des Informativ-Verfahrens und Verhaftung der Rädelsführer verbunden; haben aber unversäumlich gleichzeitig der Commission zur weiteren Verfolgung der Untersuchung Anzeige zu machen. Es können daher, zumal wenn mit der Zögerung die Feststellung des Thatbestandes erschwert wird, die im vorigen Paragraphen bezeichneten Richterhandlungen rechtsgültig von ihnen vorgenommen werden.

§. 15.

Oberrichterliche Entscheidung der Competenz-Zweifel.

Sollte in einzelnen Fällen Zweifel über die Competenz der Commission entstehen; so hat das Gericht, welches diesen Zweifel hegt, schleunigst zur Entscheidung an die Landesregierung zu berichten, ohne inmittelst sich von Fortsetzung der von demselben bereits eröffneten Untersuchung abhalten zu lassen.

Die Commission wird, sobald sie wahrnimmt, daß eine von ihr aufgenommene Untersuchung ein bloßes Privatverbrechen betrifft, dieselbe ungesäumt der ordentlichen Behörde überlassen, bei sich findendem Bedenken aber mündlich anfragen.

§. 16.

Beihülfe der Unterbehörden bei auswärtigen Expeditionen.

Die Abgeordneten aus der Mitte der Commission sind von den Justiz-Aemtern und andern Gerichtsstellen aufs thätigste in ihrem richterlichen Wirken zu unterstützen, Schöffen, Protokollführer, Diener und Frohne zu stellen und ein passendes Lokal zu ihren Expeditionen einzuräumen, auch ihnen bei Zeugen- und andern Verhören auf Verlangen mit an die Hand zu gehen, und nichts zu verabsäumen, was zur Beschleunigung der Ermittelung führt.

§. 17.

Kostenfreie Expedition bei Unvermögenden.

In Fällen, wo die Angeschuldigten zahlungsunfähig sind, haben alle Behörden des Landes unentgeltlich zu expediren.

IV. Von der Geschäfts-Einrichtung und Verhandlungs-Form der Criminal-Commission.

§. 18.

Geschäfts-Eintheilung.

Es findet unter den Mitgliedern, Urkundsbeamteten und Unterbedienten der Commission folgende Geschäfts-Eintheilung Statt:

a) Der Director hat Leitung und Vortrag, ernennt für die einzelnen Untersuchungen einen Inquirenten und einen Revidenten, faßt Resolutionen in currenten eiligen Sachen, beaufsichtiget das Registratur- und Canzlei-Wesen und übt Disciplinar-Gewalt über die Untergebenen. Bei voller Sitzung übt er mit den übrigen Richtern gleiches Stimmrecht. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet diejenige Abstimmung, welcher der Director beigetreten ist, mit Ausnahme eines Straferkenntnisses, wo unten die nähere Bestimmung erfolgt (§. 26.). In wichtigen Verhinderungsfällen wird der Director vom nächstfolgenden Mitgliede der Commission vertreten.

b) Die sechs rechtskundigen Richter leiten in Auftrag der Commission die einzelnen Untersuchungen als Inquirenten, unter Beigebung eines Revidenten.

Der Inquirent handelt wie jeder andere Einzelnrichter nach eigner Ueberzeugung und auf eigne Verantwortlichkeit. Er zieht zu seinen Expeditionen einen Protokollisten und nach Befinden einen oder zwei bürgerliche Richter als Schöffen zu (§. 21. litt. b), läßt besondere Acten anlegen, entwirft selbst oder durch den

Protokollisten, Requisitionen und andere schriftliche Erlasse, signirt und unterzeichnet solche neben dem Director im Namen der Commission, ordnet Vorladungen und Local-Expeditionen an, und nimmt nur bei wichtigen Vorkommenheiten, als Verhaftungen u. dergl., und bei ihm aufstoßendem Bedenken Rücksprache mit dem Director, von dessen Entscheidung es abhängt, ob die Anfrage zunächst vor die volle Sitzung gebracht werden soll, oder nicht. Nach dem Schluß der Untersuchung hat er den mündlichen Vortrag sowohl zum Richterspruch, als auch vor der Landesregierung auf eingewendete Appellation (§. 32.). In wichtigen Verhinderungsfällen vertritt ihn der Revident.

Der Revident wird erst beim Schluß der Untersuchung thätig. Dem Richterspruch muß zunächst die Vorlegung der Acten an ihn vorausgehen, und er hat nicht nur zu erwägen, ob nicht zur Ergänzung Etwas nachzuholen sey, sondern auch sich insonderheit mit den Vertheidigungsgründen des Angeschuldigten zu beschäftigen. Zu letzterm Zwecke verfügt er sich selbst in das Gefängniß oder läßt den Angeschuldigten, wenn er auf freiem Fuße sich befindet, vor sich rufen, um sich nach seinen Vertheidigungsmitteln zu erkundigen, zu deren nachträglichen Ermittelung er nach Befinden den Inquirenten zu veranlassen hat (§. 26.). Nach dem Spruchvortrag des Referenten nimmt er zunächst das Wort, um die gegründeten Vertheidigungsgründe hervorzuheben.

c) Die sechs bürgerlichen Richter werden bei den Untersuchungen selbst als Schöffen gebraucht, haben dagegen bei allen Abstimmungen der Commission, sie betreffen einen Richterspruch oder einen andern minder wichtigen Gegenstand, mit den übrigen Richtern bezüglich (§. 26.) ganz gleiches Stimmrecht.

d) Der Secretair hat die Protokollführung in den Plenar-Sitzungen und die Ausfertigung aller Schriften, welche die ganze Commission angehen, führt die allgemeine Registrande, und die Verrechnung des Criminal-Fonds und der Sporteln (§. §. 44. 48.) und bekleidet zugleich die Stelle eines Archivars. Für wichtige oder dringende Fälle kann er mit als Protokollist benutzt werden.

e) Die fünf Protokollisten werden den Inquirenten zur Protokollführung und zu den übrigen Actuariats-Geschäften beigegeben, auch liegt ihnen die Haltung der sie angehenden Special-Acten ob. Sie vertreten in Behinderungsfällen den Secretair.

f) Der Copist hat alle Reinschriften und Abschriften zu besorgen, und erhält bei größerem Geschäftsdrang, nach dem Ermessen des Directors, Gehülfen durch andere beizuziehende Schreiber.

g) Der Bote hat die Aufwartung, Besorgung der Concepte und Reinschriften

Ausrichtungen unter den einzelnen Commissionsgliedern, und die Vorladung der Honoratioren.

h) Die Criminaldiener sind bewaffnet, und dienen zum Schutz bei den Verhören und Transporten, assistiren dieserhalb den Frohnen, und werden zu Vorladungen, Versendungen und Aussuchungen, auch Executions-Einlegungen gebraucht. Da nöthig werden in einzelnen Fällen noch besondere Gehülfen beigezogen.

i) Die Gensd'armerie ist jeder Aufforderung der Commission oder eines entsendeten Mitgliedes derselben zu entsprechen verbunden.

k) Die Amts-, Raths- und Gerichts-Frohne haben die Gefangenen aufzunehmen und zu bewahren, Verfügungen der Commission und die Aufwartung bei derselben während des Verhörs ihrer Gefangenen zu besorgen, auch sonst bei Verhaftungen, Transporten, Streifungen, Aussuchungen u. dergl. jede Beihülfe zu leisten.

§. 19.

Plenar-Versammlungen und Beiziehung außerordentlicher Mitglieder.

Die Commission versammelt sich auf Einladung des Directors zu jeder beliebigen Stunde, um theils über allgemein interessante Gegenstände zu berathen, theils über eine beendigte Untersuchung Recht zu sprechen (§. 9.). In der Regel beginnt die Stimmen-Abgabe vom letzten Richter und geht nach der Reihefolge (§. 26.) bis zuletzt zum Director; nur bei Richtersprüchen tritt eine andere und zwar getheilte Stimmordnung ein (§. 26.). Der Secretair notirt die Stimmen, nach ihrem allgemeinen Ergebniß, ohne Aufzeichnung der Namen; der Director controlirt sie.

Die Protokolle sind kurz zu fassen und enthalten nur das Wesentlichste. Sie werden vom Director, und, sobald sie einen Richterspruch befassen, von allen anwesenden Mitgliedern signirt.

Eine unaufschiebliche Geschäftsreise oder Krankheit können, wenn sie zuvor dem Director angezeigt worden sind, allein von dem Beiwohnen einer Plenar-Versammlung entschuldigen. Um aber dadurch die Amtsthätigkeit der Commission nicht zu schwächen, wird ihr das Befugniß eingeräumt, bei größerem Geschäftsdrange zur Ergänzung ihrer Mitglieder einzelne taugliche Juristen oder Bürger als außerordentliche Mitglieder nach der Stimmenmehrheit beizuziehen, und auf den Richtereid zu verpflichten. Sie treten nach dem Vorübergang des Bedürfnisses wieder zurück, haben aber während ihrer amtlichen Wirksamkeit mit den übrigen Richtern gleiche Rechte.

§. 20.

Erste Amtsthätigkeit der Commission.

Sobald bei dem Director die Anzeige eines zu dem Bereich der Commission gehörigen Verbrechens geschieht, und er sich nach allen Rücksichten von der Competenz überzeugt, ordnet derselbe, so fern es noch nicht von der ordentlichen Behörde geschehen seyn sollte, schleunigst die zweckmäßigsten Mittel zur Aufklärung des Thatbestandes und zur Ergreifung der Rädelsführer an, indem er zugleich einen Inquirenten ernennt, welcher sich ohne Säumen dem Geschäfte der Untersuchung unterzieht (§. 18. b).

§. 21.

Verfahren bei der Untersuchung.

Bei Führung der Untersuchung selbst hat der Inquirent auf Beschleunigung und Abkürzung das unablässliche Augenmerk zu richten, und hierbei folgende Vorschriften zu beachten:

a) Die ganze Untersuchung wird nach der Form eines gemeinen kürzlichen Rügeprozesses ohne weitere Förmlichkeit geführt, wie solches das Mandat vom 8. Januar 1770 b. 2. Beif. Samml. S. 300 bei geringen Vergehungen vorzeichnet.

b) Die Zuziehung von Schöffen ist in der Regel nicht nöthig; doch ist es wünschenswerth, daß bei der Untersuchung wichtiger, eine vieljährige Zuchthausstrafe herbeiführender Verbrechen ein Schöffe und bei den hierbei vorkommenden Hauptverhören, Sectionen und Besichtigungen zwei Schöffen anwesend sind, obwohl eine Ausnahme hiervon eine Nichtigkeit der ganzen Verhandlung nicht bewirken kann.

c) Die Protokolle sind ganz kurz unter Anführung der wichtigsten Thatumstände abzufassen und wo es nicht an Zeit gebricht, von den Angeschuldigten und den Zeugen zu unterschreiben. Der Inquirent hat sich jederzeit mit zu unterzeichnen.

d) Die Zeugen und Sachverständigen sind ganz summarisch abzuhören, und haben die Wahrheit ihrer Aussagen auf Vorlesen nur an Eidesstatt durch Nachsprechung der gewöhnlichen Eidesworte zu bekräftigen. Die in dem bürgerlichen summarischen Prozeß üblichen Vorfragen können füglich unterbleiben; der Inquirent wird ohnehin amtlich bemüht seyn, die Glaubwürdigkeit der Zeugen kürzlich zu erforschen.

e) Sind viele Angeklagte in das Verbrechen verwickelt, so hat der Inquirent sein Absehen hauptsächlich nur auf Entdeckung der Anstifter, Rädelsführer und vornehmlichsten Theilnehmer zu richten, die Irregeleiteten aber mündlich zu berücksichtigen.

f) Einen Widerruf gerichtlicher Geständnisse hat er nur dann zu beachten, wenn der Widerrufende genügende Beweisgründe für seinen Widerruf anzugeben vermag.

g) Die Angeschuldigten sind mit Schonung und Milde zu behandeln; indessen ist der Inquirent befugt, Unfertigkeiten bei den Verhören oder offenbare Lügen zu ahnden, obwohl nie während des Verhörs, sondern erst nach dessen Schluß. Eine jede Ahndung ist zu dem Protokoll zu notiren, und kann in verschärftem Gefängniß, theilweiser Entziehung der Kost und auch wohl in erschwerten Fällen in einer leiblichen körperlichen Züchtigung bestehen.

h) Auf menschliche und milde Behandlung der Gefangenen hat der Inquirent besondere Aufsicht zu führen, und daher die Gefängnisse zu ungewöhnlichen Zeiten zu visitiren und sich nach den Bedürfnissen der Gefangenen genau zu erkundigen.

i) Special-Inquisitionen sind eben so unzulässig als förmliche Defensionsschriften; dagegen erhält nach dem Schluß der Untersuchung der Revident die Acten vorgelegt, um die etwannige Ergänzung der Untersuchung, besonders aber die Vertheidigung des Angeklagten in Erwägung zu ziehen, und die Nachholung des deshalb Nöthigen zu veranlassen (§. 18. litt. b.).

§. 22.

Abordnung mehrerer Inquirenten.

Im Fall eines Aufruhrs, an welchem mehrere Personen Theil genommen haben, ist der Director berechtigt, zur schleunigeren Feststellung des Thatbestandes dem ordentlichen Inquirenten noch einen oder auch wohl zwei Mit-Inquirenten oder außerordentliche Mitglieder (§. 19.) zur Beihülfe bis dahin beizugeben, wo jener die Untersuchung allein fortzusetzen vermag. Die Inquirenten haben sich unter die Geschäfte nach einem von ihnen zu verabredenden Plane zu vertheilen. Ueber die Anwendung eines Standrechts siehe unten (Abschn. VII. §. 35. ff.).

§. 23.

Richterliche Zuständigkeit in Ansehung der Niederschreibungen.

Niederschreibungen über Denunciationen oder andere unaufgeforderte Anzeigen oder über zufällige Ereignisse, kürzliche Relationen des Botens oder der Diener, mündliche richterliche Eröffnungen und mündliche Resolutionen der Landesregierung können von jedem Mitgliede der Commission gültig gefertigt werden.

§. 24.

Benutzung der Physicatspersonen und anderer Aerzte und Chirurgen.

Die Physicatspersonen sind verbunden, den Aufforderungen des Directors oder Inquirenten zur Amtsthätigkeit unversäumlich zu entsprechen. Sollten Umstände die Beiziehung eines andern Arztes oder Chirurgen nöthig machen; so bedarf es nicht deren vorgängiger Vereidung: eine eidliche Versicherung an Eidesstatt nach Beendigung der Expedition und Abstellung des mündlichen oder schriftlichen Gutachtens, selbst bei Sectionen, ist zur Gültigkeit ausreichend.

§. 25.

Folgeleistung der Ortsgerichts-Personen.

Eine jede Ortsgerichtsperson hat der Anweisung eines zur Untersuchung an Ort und Stelle abgeordneten Commissionsgliedes, ohne vorgängige Anfrage bei der ihr vorgesetzten Behörde, gehorsamliche Folge zu leisten.

V. Von den Richtersprüchen.

§. 26.

Verfahren bei dem Richterspruch.

Die Commission fällt in allen zu ihrem Bereich gehörigen Untersuchungen selbst das Straferkenntniß (§. 9.). Es wird durch einen umständlichen Geschichtsvortrag aus den Acten von Seiten des Inquirenten zum Spruch vorbereitet. Nach dem Schluß dieses Vortrags nimmt der Revident das Wort, theils durch actenmäßige Bemerkungen den Vortrag zu ergänzen, theils durch Andeutung der sich hervorhebenden Vertheidigungsgründe die Richter auf den Standpunkt vollkommner Unpartheilichkeit zu erheben.

In so fern die Richter hierdurch noch nicht völlig aufgeklärt wären, oder die Wichtigkeit der Sache es der Commission räthlich erscheinen lassen sollte, den Angeschuldigten über das Wesentlichste des Thatbestands sowohl als über seine Entschuldigungen vor dem versammelten Gericht selbst zu hören, so ist derselbe vorzuführen und in einem kürzlichen Schlußverhör zur Aufklärung aufzufordern. Fragen und Antworten sind wörtlich zum Protokoll zu bringen, Widerruf aber nur unter der (§. 21. litt. f) bemerkten Voraussetzung zu beachten.

Befindet sich die Commission nunmehr vollkommen aufgeklärt, so daß es einer Fortsetzung der Untersuchung nicht bedarf, so verschreitet sie, bezüglich nach Entfernung

des Angeschuldigten, zur Entscheidung selbst. Dieselbe wird auf doppelte Weise bewirkt:

1) Der Director faßt den ganzen Thatbestand in wenig kurze Sätze zusammen, und fordert die sechs bürgerlichen Richter auf, darüber gewissenhaft abzustimmen:

ob sie nach ihrer pflichtgemäßen und eidestreuen Ansicht

a) entweder die Schuld für vollkommen erwiesen und daher den Angeklagten für unbedingt strafbar,

b) oder den Beweis und also auch die Schuld für zweifelhaft,

c) oder selbige für gar nicht erwiesen und folglich den Angeklagten für unbedingt schuldlos

erachte?

Ein jeder hat nun seine Stimme nach der Reihefolge von unten ohne alle weitere Beschränkung oder Bedingung abzugeben, und es steht ihm frei, ob er Gründe anführen will oder nicht.

Stimmenmehrheit entscheidet. Sind aber die Stimmen je zu zwei dreifach getheilt, oder schwanken sie zu drei und drei zwischen der ersten und letzten Ansicht, so gilt die Schuld des Angeklagten jederzeit als zweifelhaft; in allen übrigen Fällen der Stimmengleichheit wird der Revident den Abstimmenden beigegeben und dadurch eine Stimmen-Mehrheit hervorgebracht.

2) Nach diesem richterlichen Vor-Ausspruch fordert nun der Director seine rechtskundigen Collegen auf, sich auf dessen Grund mit ihm zu einem endlichen Richterspruch zu vereinigen. Der Inquirent nimmt nun zunächst das Wort, ihm folgt der Revident und so der letzte rechtskundige Richter bis zu dem beschließenden Director. Ein jeder hat die Verpflichtung, seine Abstimmung mit Gründen zu belegen. Auch hier entscheidet Stimmenmehrheit, wo aber die Stimmen zwischen zwei Meinungen schwanken, gilt die mildere, in dem Fall des Schwankens zwischen drei Meinungen dagegen die mittlere Meinung. Sobald jedoch die Mehrheit der Stimmen sich für die Lebensstrafe entscheiden sollte, kann nur dann auf deren unbeschränkte Vollziehung angetragen werden, wenn diese Stimmenmehrheit mindestens von zwei Drittheilen der anwesenden rechtskundigen Richter gebildet wird; außerdem wird jederzeit der Todeswürdige der landesherrlichen Begnadigung empfohlen.

Der auf gedachte Weise gefaßte Vor-Ausspruch sowohl, als der sich darauf gründende Richterspruch wird, unter jedesmaliger kürzlichen Bemerkung der Stimmenzahl, ohne weitere Angabe der Rechtsgründe, zum Protokoll eingetragen und

hierauf dem Angeklagten, unter Erklärung des Instanzenzuges, (Abschnitt VI. §. 30. ff.) wörtlich eröffnet.

§. 27.

Besondere Regeln bei Fällung des doppelten Spruchs.

Die bürgerlichen sowohl als die rechtskundigen Richter haben bei Fällung ihres doppelten Spruchs folgende Regeln genau in Obacht zu nehmen:

a) Wo ein klares Geständniß der Schuld vorliegt, ist jederzeit das „unbedingt strafbar" auszusprechen, sobald nicht überzeugende Beweisgründe sich ergeben, daß das Geständniß ein unwahres oder doch irriges ist.

b) Eine durch vollständige Beweismittel bewirkte Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten (vollkommene Ueberführung) darf sich durch das hartnäckige läugnen des Angeschuldigten, zumal wenn sich Widersprüche in seinen Aussagen hervorheben, nicht abwenden lassen, das „unbedingt strafbar" auszusprechen. Ebenso können die rechtskundigen Richter hierauf gestützt den höchsten Strafgrad bis zur Lebensstrafe zu erkennen, sobald sich sonst der Thatbestand dazu eignet.

c) Ueberwiegen jedoch die Anschuldigungs- die Entschuldigungsgründe also, daß, zwar nicht eine vollständige Ueberführung, wohl aber ein sehr hoher Grad der Wahrscheinlichkeit des von dem Angeklagten verübten Verbrechens vorliegt: so ist die Schuld als eine „zweifelhafte" anzusehen und es kann niemals auf den höchsten Strafgrad, sondern nur auf eine außerordentliche Bestrafung oder nach Befinden zur Sicherung der öffentlichen Ruhe auf eine zeitige oder auch unbestimmte Einsperrung in ein Zucht- oder mindestens Zwangsarbeits-Haus erkannt werden.

d) Eine zeitige Aufbewahrung in einer solchen Anstalt tritt, unbeschadet der Bestrafung, ebenfalls als Sicherheits-Maaßregel ein bei öffentlichen Drohungen, in so fern nicht die Commission in geeigneten Fällen die Stellung einer ansehnlichen Caution durch ausreichendes Pfand oder genügende Bürgschaft vorziehen sollte.

e) Ein Erkenntniß auf einen Reinigungs- oder Bestärkungs-Eid ist nur in den Straffällen zulässig, wo im Richtleistungsfalle den Angeschuldigten ein zeitiges Criminal-Gefängniß mit oder ohne Geldstrafe treffen würde. Außerdem tritt eine Freisprechung von der Instanz nach der Sachlage mit oder ohne Kosten-Verurtheilung ein.

f) Wo die bürgerlichen Richter „unbedingte Straflosigkeit" anerkannt haben, ist der Angeklagte sofort freizusprechen, und seiner etwannigen Haft

zu entlassen; auch kann er nur dann, wenn er durch Leichtsinn, Unsittlichkeit oder Polizeiwidrigkeit selbst Anlaß zu der ihn betroffenen Untersuchung gegeben hat, unbeschadet seiner Freisprechung, gleichwohl in seines Antheils Unkosten oder in eine gewisse Quote der Gesammtkosten verurtheilt werden.

g) Trifft das Straferkenntniß mehrere Theilnehmer an einem gemeinschaftlich verübten Verbrechen, so sind sie Einer für Alle und Alle für Einen (solidarisch) zur Uebertragung der das gemeinschaftliche Verbrechen angehenden Untersuchungskosten verbunden; es ist jedoch diese solidarische Haftung, wenn sie anders Gültigkeit haben soll, in dem Richterspruch genau auszusprechen.

§. 28.

Gesetzliche Grundlage des Richterspruchs.

Die rechtskundigen Richter haben bei Abmessung der Strafe sich genau nach den Vorschriften der Landesordnung Pars 2. Cap. IV. S. 275. ff. und des gemeinen Criminalrechts, insbesondere der peinlichen Halsgerichtsordnung zu richten.

Zugleich wird andurch verordnet, daß alle Gefängnißstrafen bei einigermaaßen Vermögenden mit Geldstrafen von fünf bis hundert Thalern zu verschärfen sind.

§. 29.

Richterzahl bei Fällung eines Erkenntnisses.

Zur Gültigkeit eines Richterspruchs ist die Anwesenheit von mindestens vier bürgerlichen und fünf rechtskundigen Richtern, einschließlich des Directors oder seines Stellvertreters, erforderlich.

VI. Von dem Instanzen-Zuge.

§. 30.

Appellation und Supplication.

Jedem Angeschuldigten steht es frei, sich entweder der Berufung auf den Ausspruch der Landesregierung zu bedienen oder von dem Gnadenmittel der Supplication an den Landesherrn Gebrauch zu machen. Beide erwirken eine Suspension der Bestrafung.

§. 31.

Unzulässigkeit der Sachwalter und der Actenversendung.

Der Antrag auf Vorlegung der Acten an einen Sachwalter ist eben so

unberücksichtlich, als eine gesuchte Versendung der Acten nach einem auswärtigen Rechtsspruch.

§. 32.

Verfahren bei der Appellation.

Auf eingelegte Berufung auf den oberrichterlichen Ausspruch werden die Acten dem Canzler zu Bestellung eines Revidenten aus dem Collegio vorgelegt und es verfügt sich demnächst, auf ergangene Einladung, der Director in Begleitung des Inquirenten in die nächste Regierungs-Sitzung, letzterer trägt dem versammelten Collegio den Criminalfall umständlich aus den Acten vor und ersterer fügt die Gründe hinzu, welche die Mehrzahl der Abstimmenden zu dem Straferkenntniß bewogen haben.

Nach Beider Entfernung berathschlagt die Landesregierung und eröffnet dann den Wiedervorgerufenen ihre oberrichterliche Entscheidung mündlich.

Der Inquirent notirt solche unter Mitunterschrift des Directors und Signatur des Regierungs-Vorsitzenden und Beide eröffnen hierauf — bei sehr wichtigen Fällen unter Zuziehung des Revidenten — in Gegenwart des Secretairs dem Angeschuldigten jene Entscheidung, wogegen diesem noch die Supplications-Wohlthat frei bleibt.

§. 33.

Verfahren bei der Supplication.

Ist eine Supplication eingewendet, so trägt, nachdem die Acten-Vorlage an den dirigirenden Minister geschehen ist, ein Mitglied des Ministeriums den ganzen Thatbestand im Geheimen Rathe dem Landesherrn vor und es wird bei der Berathung hierüber das Votum des Directors, als Ministerialglied, suspendirt, die landesherrliche Entschließung aber in Form einer Niederschreibung aufgezeichnet und von den Stimmenden signirt.

Die Eröffnung geschieht gleich der vorhergehenden und die Strafvollziehung folgt derselben unmittelbar oder spätestens in den nächstfolgenden zwei Tagen.

§. 34.

Besondere Beschränkung bei Lebensstrafen.

In jeder Strafgattung kann sich der Angeschuldigte sofort unterwerfen, ohne von dem Rechte der Instanz Gebrauch zu machen. Eine Ausnahme findet blos Statt bei der Lebensstrafe, — in den vorliegenden Criminalfällen durch die Kugel. Hier ist die Commission verbunden, der Vollstreckung die mündliche Spruch-Bestätigung der Landesregierung, und dann die landesherrliche Genehmigung in der vorbemerkten Form

(§. 32. u. 33.) einzuholen. Die landesherrliche Genehmhaltung kann, wenn nicht Begnadigung beliebt wird, nur durch ein förmliches Rescript ausgesprochen werden.

VII. Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 35.

Anordnung eines Standrechts.

In dem Fall eines in grobe Excesse und Gewaltthätigkeiten ausgearteten Aufruhrs ganzer Gemeinden oder vieler Personen kann ausnahmsweise ein Standgericht angeordnet werden. Diese Anordnung darf jedoch weder vom Director, noch selbst vom Beschluß der ganzen Commission abhängen, sondern kann allein von der Landesregierung oder dem Specialbefehl des Herzogs ausgehen. Es ist gleichgültig, ob der Befehl dazu dem Director mündlich oder schriftlich zugeht.

§. 36.

Zusammensetzung des Standgerichts.

Das Standgericht besteht aus sechs Richtern, und zwar aus drei rechtskundigen und drei bürgerlichen Mitgliedern, unter dem Vorsitz des Directors der Criminal-Commission oder bei dessen Verhinderung eines andern Regierungsmitgliedes, welche im Altenburgischen District in der Regel blos aus den Mitgliedern der Commission genommen werden. Bei einiger Entfernung werden jedoch nur ein bis höchstens drei Mitglieder entsendet. Sie ergänzen sich durch den Justizamtmann des Bezirks, durch ein rechtskundiges Rathsglied oder Gerichts-Director, welcher bei einer Criminalbehörde den Richtereid geschworen hat, und durch verpflichtete Rathsverwandten oder Amts-Schöffen, welche jedoch zunächst noch den Richtereid (§. 3.) abzuleisten haben.

Das Standgericht wird in der Regel von einer ausreichenden militairischen Bedeckung begleitet.

§. 37.

Verfahren bei dem Standrecht selbst.

Das Standgericht untersucht die Verbrechen, jederzeit an Ort und Stelle oder doch in der Nähe des Aufruhrs-Orts. Alle Verhöre geschehen in Gegenwart aller sechs Mitglieder auf die abgekürzteste Weise. Protokolle werden nicht aufgenommen, sondern der Protokollist notirt nur in kurzen verständlichen Sätzen die wichtigsten Vorkommenheiten. Sobald der Thatbestand hinsichtlich der Anstifter, Rä-

delsführer und Haupt-Theilnehmer erhoben ist, verschreitet es auch sofort zur Aufnahme des Vor-Ausspruchs durch die drei bürgerlichen Richter und hierauf, nach den oben (§. 26.) gegebenen Regeln, zu Fällung und Eröffnung des Richterspruchs durch die drei rechtskundigen Richter, — die etwannige Bestrafung der gemeinen Theilnehmer der Criminal-Commission oder nach Befinden dem ordentlichen Richter und die Begnadigung dem Landesherrn vorbehaltend.

§. 38.

Mindere Beachtung des Instanzenzuges.

Berufungen gegen den Richterspruch haben so wenig Suspensivkraft, als die Benutzung der Supplications-Wohlthat, selbst nicht bei Lebensstrafen, es sey denn, daß das Standgericht in diesem Falle durch einen Aufschub die öffentliche Ruhe nicht gefährdet erachten sollte.

Ueber die Milderungsgesuche ist erst nach Antritt einer Freiheitsstrafe und der Wiederaufhebung des Standrechtes durch den Vorsitzenden an die Regierung und bezüglich an den Landesherrn mündlicher Bericht zu erstatten.

VIII. Von der Urtels-Vollstreckung.

§. 39.

Unmittelbare Ablieferung in Strafanstalten.

Die Vollstreckung der zuerkannten Strafen ordnet die Commission unmittelbar an. Zur Ablieferung auf ein Zucht- oder das Zwangarbeits-Haus bedarf es nicht der vorgängigen Zustimmung der Landesregierung, an welche nur hierüber kurze berichtliche Anzeige-Notizen zu übergeben sind. Die Transport- und Aufnahms-Erlasse an die Justizämter fließen unmittelbar von der Commission aus. Ein Gleiches erfolgt bei der Abgabe auf ausländische Straf- und Sicherheits-Anstalten. Geschieht die Ablieferung zur Leuchtenburg, so werden die Untersuchungs-Acten, soweit sie entbehrlich sind, auf kurze Zeit dem Kreisamte Cahla mitgetheilt; bei der Ablieferung auf das hiesige Zucht- oder Arbeits-Haus gnügt dagegen eine Abschrift des Aufnahme-Rescripts an den committirten Oberaufseher.

§. 40.

Gefängniß- und Leibesstrafen.

Die Gefängniß- und Leibes-Strafen sind genau so zu vollziehen, wie

sie das Erkenntniß vorzeichnet. In ersterer Hinsicht ist ein Unterschied zu machen zwischen Criminal- und gemeinem Gefängniß. Jenes erfolgt durch Absonderung von aller menschlichen Gesellschaft unter der gewöhnlichen Gefangenkost, dieses läßt nach Ermessen einige Erleichterung zu, mit Ausschluß der Tage, wo abwechselnd auf Wasser und Brod erkannt worden ist.

§. 41.

Geldstrafen.

Die mit dem Gefängniß zu verbindenden Geldstrafen (§. 28.) fließen in den Criminal-Fonds und werden zu den Aufwänden der Commission mit verwendet (§. 48).

Die Pflicht zu deren Abzahlung tritt nach dem Ablauf einer achttägigen Frist vom Tage der Eröffnung des Richterspruches oder bezüglich der Entscheidung der Landesregierung oder der landesherrlichen Willensmeinung ein.

Nach Ablauf dieser Frist erhält der Bestrafte ein endliches schriftliches Gebot, binnen drei, oder bei höherem Strafbetrag, bis zu acht Tagen bei Vermeidung der Executions-Einlegung die Strafe zu berichtigen, und es erfolgt auch im Unterlassungsfalle eine wirkliche Executions-Einlegung auf drei oder nach Höhe der Summe auch wohl auf mehr, jedoch nie über acht Tage, endlich aber Requisition der Erbgerichts-Obrigkeit zur Auspfändung oder andere geeignete Hülfsvollstreckung, welche denn auch ungesäumt und auf den kürzesten Weg, daher aber ohne Berücksichtigung einer Protestation, Appellation oder Supplication, zu verfügen ist.

§. 42.

Unkosten.

Auf ganz gleiche Weise wird hinsichtlich der Beitreibung der verwirkten Untersuchungskosten verfahren; nur daß bei sehr hohen Kosten-Beträgen nach dem Ermessen des Directors längere Zahlungsfristen zugestanden werden.

Sie werden bei gemeinschaftlichen Verbrechen (§. 27. litt. f.) beliebig von jedem Theilnehmer erhoben, jedoch so, daß diesem der Rückanspruch an seine Mitschuldigen frei bleibe.

Auch werden sie bei einem Gantwesen in die fünfte Classe locirt und haben daher mit den Hauptstämmen der Handschriftsgläubiger gleiche Rechte.

Die sonst herkömmlichen Heerdegelder werden von den betreffenden Unterthanen für alle von der Commission verhandelte Straffälle nicht erhoben, wiewohl unbeschadet des Erhebungsrechtes der übrigen obergerichtlichen Behörden für ihre eignen Untersuchungen sowohl, als auch selbst für ihre etwannige Mitwirkung bei der Criminal-Erörterung der Commission bis zum Betrag ihrer Special-Gebühren und Verläge.

IX. Von dem Criminal-Fonds und den Remunerationen.

§. 43.

Ehrenposten der Richter.

Die Stelle eines Richters ist ein Ehrenposten; blos der Reise-Aufwand an Diäten, nach den Ansätzen der Sportel-Taxe no. 33. litt. b. et litt. d. ad b., Transportkosten ꝛc. und andern Auslagen werden vergütet. An den Sporteln haben die Richter keinen Antheil.

§. 44.

Remuneration: a) der Unterbeamteten;

Der Secretair und die Protokollisten expediren in allen Untersuchungsfällen Unvermögender unentgeldlich, empfangen aber, Diäten nach no. 33. litt. c. et litt. d. ad c. der Taxordnung und die Transportkosten vergütet. Die eingehenden Sporteln, nach Abzug der Separatgebühren an Verlägen, Botenlöhnen und Dienergebühren ꝛc., ingleichen nach Abzug von Einem Groschen vom Thaler Sportel-Einnahme-Gebühren für den Secretair als Sportelrechnungsführer, werden unter die Urkundsbeamteten, zu gewissen nach Maaßstabe ihrer allgemeinen Thätigkeit nach festzustellenden Antheilen zu drei Viertheilen vertheilt. Das letzte Viertel wird zu kleinen Remunerationen für den Copisten, die Dienerschaft, Gensdarmes oder dritte thätige Personen nach dem Ermessen der Commission verwendet. Die Sporteln werden nach der Taxordnung c. III. no. 367 — 436, wiewohl mit Wegfall von no. 399. liquidirt.

§. 45.

b) des Copisten;

Der Copist bekömmt keine fixe Besoldung, wohl aber zwei Groschen für

jeden vorschriftmäßig geschriebenen Bogen Rein- oder Abschrift. Ausgezeichnete Thätigkeit wird zu seiner Zeit, mit einer kleinen Belohnung aus dem Sportel-Fonds honorirt. Die etwann beizuziehenden Hülfsschreiber (§. 18. litt. f.) erhalten ebenfalls jene Schreibegebühren.

§. 46.

c) des Boten und der Diener;

Der Bote und die Diener empfangen alle eingehenden Botenlöhne und Gebühren nach der Taxordnung c. IV. no. 440—486, soweit diese Ansätze hierher zu beziehen sind. Für diejenigen Gebühren, welche wegen Unvermögenheit der Angeschuldigten nicht beizubringen sind, wird ihnen seiner Zeit eine billigmäßige Entschädigung aus dem Criminal-Fond gewährt. Ueberdieß erhält der Bote wegen der täglichen Beschickungen unter den Mitgliedern der Commission und den Urkundsbeamteten und der Aufwartung bei den Plenar-Sitzungen ein billiges, nach dem Maas der Arbeit allererst zu bestimmendes Wochenlohn.

§. 47.

d) der Frohne.

Die Frohne erhalten Atzungs- und Sitze-Gebühren, auch Botenlohn, ganz nach dem bei der Cammer bestehenden Regulativ, wornach auch die Gefangenkost zu bemessen ist. Verdiente Sporteln empfangen sie nur dann, wenn solche wirklich beizubringen sind.

§. 48.

Criminal-Fonds.

Zur Bestreitung aller Verläge an Reisekosten, Requisitionen, Post- und Botengeld, Gefangen-Unterhalt, Transport-Aufwand, Schreibematerialien, Entschädigung der Boten und Diener (§. 46.) und dergl. wird, in soweit diese Verläge nicht von vermögenden Straffälligen erlegt werden können, ein besonderer Criminal-Fonds gebildet, in welchen zunächst die Strafgelder einfließen, der übrige Bedarf aber zur Hälfte aus Cammer- und zur Hälfte aus Steuer-Mitteln übertragen wird.

Dem Secretair liegt die Verrechnung dieses Fonds ob, welche er allvierteljährig zu schließen, und dem Cammer- und Obersteuer-Collegio zur Prüfung, Mo-

nirung und kürzlichen Justification vorzulegen hat. Er ist verbunden, gehörige Journale und Manuale anzulegen, um jederzeit der Uebersicht und Revision sich gewärtig zu halten.

Jeder Rechnungsbeleg muß mit der Ausschrift des Directors oder seines Stellvertreters und, wenn er eine besondere Untersuchungssache betrifft, überdies mit der Attestation des Inquirenten versehen seyn, wenn er Gültigkeit haben soll.

Alle Verlagsposten, deren Erstattung einigermaaßen wahrscheinlich ist, passiren so lange in bloßer Ausgabe-Gewährschaft, bis deren Inexibilität amtlich beglaubiget werden kann.

X. Von den bereits anhängigen Untersuchungssachen.

§. 49.

Beschränkung der Criminal-Commission auf den Richterspruch.

Dem gegenwärtigen Regulativ wird in Ansehung der vor dessen Gesetzeskraft bei einzelnen Criminalbehörden bereits anhängigen davon betroffenen Untersuchungs-Sachen in Ansehung der Competenz der Criminal-Commission eine Rückwirkung zwar nicht beigelegt; jedoch haben die Behörden dieselben auf die kürzeste und möglichst einfachste Weise zur Beendigung zu bringen und haben sich hierbei, was die Vereinfachung der Untersuchungsform betrifft, lediglich nach den hier gegebenen Vorschriften, so weit sie sich auf einen Einzelnrichter anwenden lassen, zu richten. Daher haben sie denn die Vertheidigung der Angeschuldigten von Amtswegen aufzufassen und dieselben darüber umständlich zum Protokoll zu vernehmen, nach dem Schluß der Sache aber die Acten an die Criminal-Commission, welcher der Richterspruch in der oben vorgezeichneten Form (§. 26.) ausdrücklich vorbehalten bleibt, zur Fällung des Erkenntnisses abzugeben.

Zu diesem Zwecke hat nun der Director einen Referenten und einen Revidenten zu bestellen, von denen der letztere sich hauptsächlich mit den Vertheidigungsgründen der Angeklagten zu beschäftigen hat, auch nach Ermessen des Directors zur Besprechung mit den Angeklagten an Ort und Stelle gesendet werden kann.

Der Commission steht frei, die untersuchende Behörde zu Ergänzung der Untersuchung in einzelnen Punkten zu veranlassen. Der endliche Rechtsspruch selbst kann, in so fern das Gericht in der Nähe von Altenburg sich befindet, unmittelbar von der Commission an den Angeklagten eröffnet werden; im Gegenfall geschieht solches von der untersuchenden Behörde, welcher der Rechtsspruch schriftlich zugeht.

Berufungen auf den oberrichterlichen Ausspruch der Landesregierung oder auf die landesherrliche Gnade haben jederzeit eine kürzliche anderweitige Einsendung der Acten an die Commission und das von derselben zu bewirkende geeignete Verfahren (§§. 32. u. 33.) zur Folge.

Die Kostenansätze der Commission werden von der untersuchenden Behörde mit beigebracht und an den Sportel-Einnehmer eingesendet; Geldstrafen fließen aber in den Gerichtsfonds jener Behörde.

(L. S.)

Nachdem Sr. Unsers gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht in Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Zusammenstellung der über Aufgebote und Trauungen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen das in dieser Beziehung entworfene und in Druck gebrachte anliegende Regulativ mittelst höchsten Rescripts vom 10. v. Mts. gnädigst zu genehmigen geruht; so wird solches mit dem Bemerken, daß dieses Regulativ, in so weit es die frühern Dispositionen abändert, erläutert, derogirt oder neue Bestimmungen enthält, mit dem 1. Januar künftigen Jahres 1831 in Rechtskraft trete, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Signirt zu Altenburg am 16. October 1830.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.
H. F. Freyherr v. Ende.

Regulativ

über

Aufgebot und Trauung.

§. 1.

Zu der förmlichen und feierlichen Vollziehung eines rechtsgültig geschlossenen Ehebundes ist nach der Verfassung hiesiger Lande das öffentliche Aufgebot der Verlobten von der Kanzel und die von einem ordinirten, wirklich angestellten Geistlichen zu bewirkende Trauung derselben erforderlich; diese aber durch gewisse Erfordernisse bedingt, welche theils vor dem, in der Regel derselben vorausgehenden, kirchlichen Aufgebote, theils durch dieses zur Erledigung kommen müssen.

A. Von dem Aufgebote.

I. Erfordernisse, welche vor dem Aufgebote zu berücksichtigen und zu beseitigen sind.

§. 2.

Diese Erfordernisse sind theils **allgemeine**, welche in Beziehung auf beide Verlobte und in allen Fällen, theils **besondere**, welche nur in Beziehung auf den einen, oder den andern Theil in einzelnen Fällen zur Sprache kommen.

§. 3.

Die **allgemeinen Erfordernisse** sind:

1) die freiwillige und förmliche Bestellung des Aufgebots bei den betreffenden Geistlichen;
2) die persönliche Legitimation der Verlobten;
3) die Nachweisung ihrer Nichtverwandtschaft in verbotenen Graden;

4) die Einwilligung ihrer Aeltern oder Vormünder;

5) die Ledigkeit der Verlobten, d. h. die Freiheit und Unverbindlichkeit derselben aus einem frühern Eheband oder Eheversprechen;

6) die Nachweisung, daß die Verlobten confirmirt sind.

§. 4.

1) Das freiwillige und förmliche Gesuch der Verlobten um das Aufgebot bei dem Geistlichen ihrer Parochie dient in der Regel zum Beweise eines förmlichen und gültigen Eheversprechens, und kann entweder durch das persönliche und mündliche Anbringen der Verlobten und ihrer Aeltern und Vormünder, oder auf den Grund desselben durch schriftliche Präsentation des betreffenden Geistlichen geschehen.

Schriftliche Gesuche der Art von Seiten der Verlobten selbst, oder ihrer Aeltern und Vormünder sind nur dann zulässig, wenn denselben die Recognition eines Notars oder einer obrigkeitlichen Behörde beigefügt ist.

§. 5.

2) Zur persönlichen Legitimation der Verlobten gehören alle die Angaben, welche das Regulativ über Führung der Kirchenbücher §. 8. erfordert, und die Verlobten haben sich darüber durch Taufscheine und glaubwürdige Zeugnisse vollständig auszuweisen.

Unbekannte oder nicht legitimirte Personen dürfen von keinem Geistlichen aufgeboten werden.

Eine Uebertretung dieser Verordnung wird mit 5 und im Wiederholungsfalle mit 10 Rthlrn. bestraft; sollte sie aber, wider Erwarten, mit Vorsatz, (dolo malo) erfolgen, so kann die Strafe bis zur Suspension, ja Remotion steigen.

§. 6.

3) Verlobte, die in gewissen Graden der Verwandtschaft stehen, können entweder gar nicht, oder anders nicht als auf erhaltene Dispensation aufgeboten werden.

Zu den ersten Fällen gehören alle Verwandtschaftsgrade in gerade auf- und absteigender Linie; desgleichen Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Stiefältern und Stiefkinder, so wie Halbgeschwister, Tanten und Neffen, und ähnliche Fälle, wo entweder ein Incest oder der sogenannte respectus parentelae statt finden würde.

Zu den dispensabeln Fällen, welche Berichtserstattung an die Ephorie erfordern, gehören die Grade der Seitenverwandtschaft zwischen Geschwisterkind und anderthalb Geschwisterkind, so wie die Grade der Schwägerschaft in gleicher Linie, und der Verwandtschaft zwischen Oheim und Nichte.

Eben so kann zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange als die Adoption nicht auf gesetzmäßige Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

§. 7.

4) Kinder haben ohne Rücksicht auf ihren Stand und ihr Alter, so wie auf das Verdienst der Aeltern um sie, ihre Bildung und ihr Fortkommen, die Einwilligung ihrer Aeltern vor dem Aufgebote mündlich oder in beglaubigter Form schriftlich beizubringen, widrigenfalls ihr Eheversprechen gesetzlich ungültig ist.

Die Erklärung der älterlichen Einwilligung hat der leibliche Vater, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, die leibliche Mutter, und, wenn das Kind unmündig ist, der bestätigte Vormund abzustellen. Sind die Aeltern nicht mehr am Leben, so ist deren Absterben, wenn es nicht sonst genugsam bekannt ist, durch kirchliche Zeugnisse zu beweisen. Alles dieses gilt auch bei jeder andern folgenden Verheirathung von Wittwen und Waisen, wenn auch schon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen.

Anmerkung:

a) In Abwesenheitsfällen des leiblichen Vaters ist es so zu halten:

Wird gerichtlich dargethan, daß der leibliche Vater als böslicher Verlasser von Frau und Kindern abwesend, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dessen Einwilligung durch die leibliche Mutter, oder wenn diese nicht mehr am Leben ist, durch die Großältern ergänzt. Ist hingegen der Vater aus rechtmäßigen Ursachen abwesend und sein Aufenthaltsort bekannt, so ist seine Einwilligung in beglaubigter Form schriftlich beizubringen; ist aber der bestimmte Ort seines Aufenthalts nicht zu ermitteln, so ist dies durch gerichtliche Zeugnisse darzuthun, in welchem Falle dann resp. die Mutter oder die Großältern seine Einwilligung ergänzen.

b) In Abwesenheitsfällen der leiblichen Mutter, wenn nach dem Ableben des leiblichen Vaters, oder bei dessen widerrechtlicher Entfernung, oder bei der Unmöglichkeit, seine Erklärung zu erlangen, die Consens-Ertheilung, ihr zukäme, gelten ganz dieselben Vorschriften wie sub a.

Bei unehelichen Kindern, wenn sie nicht durch eine nachfolgende Ehe, oder durch Adoption vom Vater, legitimirt worden sind, ist blos die Einwilligung der Mutter, und nach deren Tode der mütterlichen Großältern erforderlich.

c) Unter mehrern Großältern haben diejenigen den Vorzug, welche den Enkel zu sich genommen und erzogen haben. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, und die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

d) Der Consens der Stiefältern ist in der Regel nicht erforderlich.

e) Bei Adoptiv-Kindern ist der Consens der Adoptiv-Aeltern eben sowohl, als der der leiblichen Aeltern erforderlich; im Falle einer Meinungsverschiedenheit aber zwischen den leiblichen und den Adoptiv-Aeltern ist an die Ephorie Bericht zu erstatten.

f) Bei Kindern solcher Aeltern, deren Ehe während der Unmündigkeit der Kinder rechtskräftig geschieden werden, bedarf es nur der Einwilligung desjenigen Theils, welcher die Erziehung des Verlobten vertragsmäßig übernommen hat. Ist hingegen die Scheidung der Aeltern zur Zeit der Volljährigkeit des Kindes erfolgt, so bleibt dem Vater sein natürliches Recht in der oben angegebenen Weise.

g) Unmündige Waisen, so wie großjährige Personen, welche aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft gesetzt worden sind, namentlich Verschwender u. s. w. bedürfen der Einwilligung ihres Vormundes. Der Vormund selbst aber hat die schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten obervormundschaftlichen Behörde einzuholen, und dem betreffenden Geistlichen bei Bestellung des Aufgebots vorzuzeigen; ohne diesen vorgezeigten obrigkeitlichen Erlaubnißschein darf der Geistliche weder Aufgebot noch Trauung bei den §. 14. der allg. Vormundschaftsordnung gedrohten Strafen verrichten. Volljährige Weibspersonen, die weder Aeltern noch Großältern mehr haben, bedürfen der Einwilligung ihres Geschlechtsvormundes nicht.

h) Gesuche um Ergänzung der älterlichen Einwilligung in Fällen, wo diese den Kindern hartnäckig verweigert wird, oder um Admission zum Eide, daß die Aeltern todt sind, oder in die fragliche Ehe willigen, wo jedoch schriftliche Documente darüber beizubringen schwer oder unmöglich ist, sind von dem Pfarrer an die Ephorie einzuberichten, und es ist bis zu erfolgter Verfügung durch die Ephorie mit dem Aufgebote Anstand zu nehmen.

§. 8.

5) Die Ledigkeit der Verlobten, namentlich auch die Ehrennamen: Junggesell und Jungfrau, Frau und dergleichen werden

a) so lange vorausgesetzt, als dem Geistlichen, bei welchem um das Aufgebot nachgesucht wird, das Gegentheil nicht bekannt ist, und die Versicherung der Verlobten, oder ihrer Aeltern und Vormünder auf ausdrückliches desfallsiges Befragen derselben, welches in keinem Falle zu unterlassen ist, unbedenklich erscheint.

b) Verlobte, welche sich bekanntermaßen vorhee mit einer dritten Person in ein Eheverlöbniß eingelassen haben, sind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieses Eheverlöbniß rechtmäßig getrennt und der Consistorial-Bescheid durch die Ephorie dem Pfarrer bekannt gemacht worden ist.

§. 9.

Besondere Rücksichten treten bei folgenden Personen ein:

1) Mannspersonen, die entweder Landesunterthanen durch Geburt sind, oder, als geborne Ausländer gesetzliche Aufnahme in hiesigen Landen erlangt haben, dürfen eher nicht aufgeboten werden, als bis sie das 24. Jahr ihres Alters völlig zurückgelegt, oder von Herzogl. Landes-Regierung die besondere schriftliche Erlaubniß zur Verheirathung beigebracht haben.

2) Männliche Almosen-Empfänger sind weder aufzubieten noch zu trauen, bevor sie ein Zeugniß der competenten Armen-Behörde beigebracht, daß sie seit einem halben Jahre kein Almosen mehr empfangen haben.

3) Ausländer, welche in hiesigen Landen, — ohne in diesen ein Domicilium nach Vorschrift des Armen-Regulativs vom Jahre 1819 erweislich constituirt zu haben; — mit einer In- oder Ausländerin aufgeboten und getrauet seyn wollen, haben ein von der weltlichen Obrigkeit des im Auslande gelegenen Orts, wohin sie gehören, ausgestelltes Attestat darüber beizubringen, daß ihrer Verheirathung

a) rücksichtlich der Militär-Pflichtigkeit, — wornach jedoch bei Königl. Preuß. Unterthanen um deswillen nicht zu fragen ist, weil bei ihnen dieselbe kein Hinderniß der Ehe ist, — und

b) ihrer Wiederaufnahme mit ihrer künftigen Ehefrau und der in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder an ihrem Wohnorte kein Hinderniß im Wege steht.

Unter dieses Attestat ist von der Obrigkeit des Orts, wo die Trauung geschehen soll, zu bemerken, daß gegen die Trauung aus landespolizeylichen Gründen, namentlich hinsichtlich der Sicherstellung des betreffenden Orts, kein Bedenken obwaltet.

Können die Ausländer ein solches Attestat nicht beibringen, so sind sie zwar in der Parochie der Braut, wenn diese eine Eingeborne ist, aufzubieten, auch die Gebühren für Aufgebot und Trauung an die Pfarrei und Schule in der Parochie der Braut zu entrichten verbunden, hier aber bei den oben §. 5. angegebenen Strafen nicht zu trauen, sondern nach ungehindertem Aufgebote mit einem Ledigkeitszeugnisse zu versehen, und mit der Trauung, als deren Unterlassung in der Parochie der Braut sie selbst verschuldet haben, in die Heimath des ausländischen Bräutigams zu verweisen.

Fürstlich Reußische Unterthanen sind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieselben

a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt,
b) durch einen Erlaubnißschein von der Fürstl. Regierung zu Gera, oder wenigstens durch ein Zeugniß des committirten Fürstl. Steuer-Directoriums daselbst, daß wegen ihrer Militär-Pflicht kein Hinderniß entgegenstehe, nachgewiesen, und
c) einen Aufnahmeschein von ihrer weltlichen Obrigkeit beigebracht haben.

Königlich Baiersche Unterthanen aber sollen ohne gerichtliche Beglaubigung, daß sie in ihrer Heimath die Erlaubniß zur Verheirathung im Auslande erhalten haben, nicht aufgeboten und getrauet werden.

Ausländer, die als Soldaten unserm Landesherrn dienen, sind eben deshalb als hier Aufgenommene zu betrachten.

4) Soldaten, die zur Fahne geschworen, und ihren Abschied noch nicht erhalten haben, dürfen ohne Trauscheln von Seiten ihrer Militär-Behörde in ihrer und ihrer Braut Heimath nicht aufgeboten werden. Nur die freiwilligen Jäger machen hievon eine Ausnahme, als welche in Ansehung des Heirathens den Militär-Gesetzen nicht unterworfen sind.

Gensdarmen dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis sie Dispensation dazu von der Herzogl. Landesregierung erhalten haben und solche vorzeigen.

5) Alle unter der Gerichtsbarkeit des Herzogl. Hofmarschallamts stehende Mitglieder der Herzogl. Hof- und Stall-Dienerschaft männlichen oder weiblichen Geschlechts dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis dieselben einen vom genannten Hofmarschallamte ausgestellten Erlaubnißschein zu ihrer Verheirathung beigebracht haben.

6) Maurergesellen sind eher nicht aufzubieten, als bis sie sich wegen vollbrachter Wanderzeit gehörig ausgewiesen, oder Dispensation von der Wanderzeit bei Herzogl. Landesregierung ausgewirkt haben, und dieses nachweisen.

Eben so dürfen Schneidergesellen in der Residenzstadt Altenburg eher nicht sich verheirathen, als bis sie das Meisterrecht oder Dispensation von Herzogl. Landesregierung erlangt haben.

7) Alters- und Zustands-Vormünder dürfen während der Dauer der Vormundschaft ohne Consens des Gerichts, das sie bestellt hat, weder sich selbst noch ihre Kinder mit ihren Pflegbefohlnen verheirathen.

8) Geschiedene Personen haben

a) zum Beweise, daß sie geschieden sind, und um zu wissen, ob ihnen bei der erfolgten Scheidung die anderweite Verehelichung nachgelassen worden, durch die vom Consistorio an die Ephorie ergangene Executorial-Verordnung und die darauf gegründete Verfügung der letztern, oder wenn der Eheprozeß vor einem ausländischen Gerichte geführt worden, durch eine von demselben in beglaubter Form ausgefertigte Abschrift des rechtskräftigen Urtels, sich vor dem aufzubietenden Geistlichen auszuweisen.

b) Personen, welchen bei ihrer Ehescheidung, als dem schuldigen Theile die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen worden, sind weder aufzubieten, noch zu trauen, bevor sie dazu besondere Erlaubniß erlangt, und solche durch Ephoral-Verfügung bescheinigt haben.

c) Geschiedene Frauen, wenn ihnen auch die anderweite Verehelichung nachgelassen, dürfen unter neun Monaten nach erfolgter Scheidung nicht aufgeboten noch getrauet werden, sie könnten und wollten denn, nach vorgängigem diesfallsigen Erkenntniß des Consistorii, mittelst Eides, oder Handschlags an Eides-Statt erhärten, daß sie von ihrem geschiedenen Ehemann nicht schwanger sind.

9) Wittwer und Wittwen haben

a) den Tod ihrer verstorbenen Ehegatten, wenn derselbe nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, durch beigebrachte Todtenscheine darzuthun;

b) ihre Trauerzeit, Wittwer nämlich ein halbes, Wittwen ein ganzes Jahr, von des Ehegatten Tode an, abzuwarten, oder daß sie zur Verehelichung vor Ablauf derselben Dispensation gesucht und erlangt durch Ephoral-Verfügung zu bescheinigen, und

c) die gesetzliche Abfachung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder den Beweis, daß der verstorbene Ehegatte kein Vermögen hinterlassen, durch ein obrigkeitliches Zeugniß vor dem Aufgebote beizubringen.

10) ledige Weibspersonen, von welchen bekannt ist, daß sie schwanger sind, dürfen eher nicht, als nach ihrer Entbindung mit einem andern, als ihrem Schwängerer aufgeboten und getraut werden, und selbst zum Aufgebot mit diesem ist Verfügung von der Ephorie erforderlich, und daher an diese Bericht zu erstatten.

§. 10.

Nach Maaßgabe dieser allgemeinen und besondern Erfordernisse haben die Pfarrer alle Verlobte, die sich bei ihnen zum Aufgebote melden, oder bei deren Verhinderung die nächsten Anverwandten, z. E. Aeltern, Vormünder und Geschwister genau über alle Punkte zu befragen, und über ihre Aussagen in ein dazu bestimmtes Buch eine Registratur aufzunehmen. Sollte sich bei einem oder dem andern dieser Punkte eine Bedenklichkeit finden, so ist deshalb vor dem Aufgebote an die Ephorie Bericht zu erstatten und Verhaltungsvorschrift einzuholen.

II. Erfordernisse, welche das Aufgebot selbst betreffen.

§. 11.

Das Aufgebot ist die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten ehelichen Verbindung durch den Pfarrer bei einer unten §. 13 näher angegebenen, gottesdienstlichen Versammlung, in Verbindung mit einer peremtorischen Aufforderung zu einer vor der Trauung auf gesetzmäßige Weise zu bewirkenden Anzeige aller der Vollziehung dieser ehelichen Verbindung etwa entgegenstehenden Hindernisse, und zugleich zu Gebet und Fürbitte für die neue Familienverbindung.

§. 12.

Ist allen angegebenen Erfordernissen zum Aufgebote Genüge geleistet, so hat der Pfarrer der Braut, da derselbe ohnehin bei Dispensations-Gesuchen der Observanz gemäß den Bericht zu erstatten hat, dieselbe an den, oder die Pfarrer, wo das Aufgebot außerdem noch erforderlich ist, mittelst eines dem Hauptinhalte nach mit der aufgenommenen Registratur gleichlautenden Schreibens zu gleichförmigem Aufgebote zu präsentiren und von dorther wieder eine nach Maaßgabe derselben Erfordernisse von Seiten des andern Theils abgefaßte Rückantwort vor dem Anfange des Aufgebots, namentlich ein vorläufiges Ledigkeitszeugniß, und nach dem dritten Aufgebote, jedoch nicht früher, sobald kein Einspruch geschehen, das vollgültige Ledigkeitszeugniß zur Trauung zu gewarten, oder auszustellen. Vor dem Empfang jenes Präsentations-Schreibens und des vorläufigen Ledigkeitszeugnisses darf kein Pfarrer ein paar Verlobte aufbieten.

§. 13.

Das Aufgebot soll spätestens binnen einem halben Jahre nach notorisch geschehener Verlobung erfolgen; nur Krankheit der Verlobten, Krieg und allgemeine Noth, Feuer und häusliche Unglücksfälle können einen längern Aufschub rechtfertigen; — widrigenfalls der Pfarrer die Verlobten zur Ehevollziehung zu ermahnen, und im Weigerungsfalle Bericht an die Ephorie zu erstatten hat.

Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, des Vor- und Zunamens, wie auch der Aeltern beider Theile, mit dem Ehrennamen Jungfrau und Junggesell — bei ausfälligen Personen mit Weglassung dieser Prädicate — bei Wittwern und Wittwen mit Anführung dieses Umstandes, bei unehelichen mit bloßer Nennung des Namens, auf welchen sie getauft sind, und Weglassung der Namen der Aeltern, (die jedoch, wenn sie aus dem Kirchenbuche gehörig bekannt sind, vollständig in dasselbe einzutragen sind,) geschehen, und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verlesen werden. Wenn dasselbe mit dem zweiten Weihnachtsfeiertage beginnt, muß zwischen dem ersten und dritten Aufgebote wenigstens ein Zeitraum von zehn Tagen inne liegen; — ein näheres Zusammenrücken der Aufgebote darf nicht Statt finden. An den drei hohen Festen darf zwar nicht den ersten, wohl aber den zweiten Feiertag aufgeboten werden, jedoch am Neujahrstage und am Reformationsfeste, wenn beide nicht auf einen Sonntag fallen, am Himmelfahrtsfeste, so wie in der Advents- und Fastenzeit von und mit dem Sonntage Invocavit an gar nicht.

§. 14.

Eine Ausnahme, jedoch nur in Ansehung des dreimaligen Aufgebots, macht

a) die Ehrenverlesung, die denen vom Adel und wirklichen Fürstlichen Räthen, die Sitz und Stimme in den Landes-Collegien haben, ingleichen den Officiers bei ihrer Verheirathung ohne Anfrage und Berichtserstattung gestattet ist; und

b) die Zusammennehmung zweier oder auch aller drei Aufgebote, die auf dem Wege der Dispensation gesucht und erlangt worden.

Ganz und gar kann das Aufgebot ohne Dispensation niemals unterbleiben.

§. 15.

Das Aufgebot soll der Regel nach in der Parochie beider Verlobten geschehen.

Als Parochianen aber sind anzusehen alle diejenigen, welche auf gesetzliche Weise ihren persönlichen, wesentlichen Gerichtsstand in einem Kirchspiel erlangt haben. Hierzu gehört:

a) daß sie in der Absicht, ihren beständigen und wesentlichen Wohnsitz darin auf-

zuschlagen, sich niedergelassen haben, das heißt: in ihr ein Amt bekleiden, welches ihre beständige Gegenwart fordert, Handel oder Gewerbe daselbst treiben oder zu treiben anfangen, daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, besitzen oder sich anschaffen, und wenn sie eine unstäte Lebensart führen, stets wieder dahin zurückkehren;

b) daß sie für sich selbst und die Ihrigen der kirchlichen Anstalten einer Parochie sich bedienen, und namentlich in derselben communiciren;

c) daß sie als selbstständige Personen für ihre Familie, nicht blos für ihre Besitzung, zur Erhaltung der kirchlichen Anstalten in der Parochie beitragen.

d) Wer mehr als einen Wohnsitz hat, ist vorzugsweise als Eingepfarrter der Parochie anzusehen, in welcher er mit den Seinen nach b) in der Regel communicirt, und andere ministerielle Handlungen, z. B. Taufen, Confirmation ꝛc. hat verrichten lassen.

§. 16.

Besondere Bestimmungen wegen des Orts des Aufgebotes treten bei folgenden Personen ein:

1) Verlobte sind sowohl in ihrer Parochie, als auch noch in der Parochie ihrer Aeltern oder derjenigen Familienhäupter, ohne deren Consens das Aufgebot nicht erfolgen kann, aufzubieten; also

a) nach des Vaters Tode Geborne, oder uneheliche, durch eine nachfolgende Ehe oder väterliche Adoption nicht legitimirte Kinder, welche ihr eigenes Domicilium haben, in der Parochie der Mutter oder der Großältern, ob sie sich auch schon mehrere Jahre davon entfernt haben mögen; jedoch ist das Aufgebot daselbst nicht erforderlich, wenn die Aeltern oder deren obgedachte Stellvertreter bereits ein volles Jahr vor dem Aufgebote erweislichermaaßen verstorben sind;

b) Unehelich geborne und Brödlinge aller Art, so lange sie noch nicht ansässig sind, oder sonst ein Domicilium constituirt haben, z. B. Pachter, Schäfer, Hirten, und deren Kinder, müssen, da die Gemeinde ihres Geburtsorts subsidiarisch zu ihrer Versorgung verpflichtet ist, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entfernung von demselben, auch in der Parochie ihres Geburtsorts aufgeboten werden, dafern sie nicht durch ihre Aeltern ein anderes Domicilium erlangt haben.

c) In der Parochie der Stiefältern ist das Aufgebot so wenig als deren Consens nothwendig.

d) Wenn der Vater eines Verlobten sich an einem auswärtigen Orte, wohin der Verlobte niemals gekommen ist, in Diensten oder Geschäfte halber aufhält, die

Mutter aber an einem andern Orte wohnt, und der Verlobte von ihr daselbst erzogen worden ist, so ist das Aufgebot blos an dem Wohnorte der Mutter zu veranstalten.

e) Personen, welche sich an einem andern Orte, als ihrem gesetzlich begründeten Wohnsitze, oder dem Wohnorte der Aeltern oder deren Stellvertreter, entweder Studirens halber, oder als Handwerksgesellen, oder im Dienste, z. B. als stationirte Soldaten oder Gensd'armen, oder wegen sonstiger vorübergehender Geschäfte, oder auch bei einem Verwandten aufhalten, sind, sobald sie Ein Jahr daselbst verblieben sind und dadurch die Eigenschaft von Parochianen erlangt haben, daselbst sowohl als auch in der Parochie der Aeltern aufzubieten.

f) Das nach geschehenem Eheversprechen erfolgte Zusammenwohnen der Verlobten vor der Trauung kann, als polizeiwidrig und durch die Gesetze verboten, in den Parochial-Verhältnissen derselben keine Aenderung hervorbringen.

g) Auf den Geburtsort ist außerdem nicht Rücksicht zu nehmen, wenn die Aeltern der Verlobten sich seit länger als Einem Jahre von demselben weggewendet und anderswo ein Domicilium constituirt haben, oder der Verlobte nach dem Tode derselben das letzte Jahr vor seiner Trauung sich nicht an demselben aufgehalten hat.

2) Das Aufgebot der Wittwer und Wittwen, so wie der Geschiedenen ist erforderlich:

a) in der Parochie der Aeltern, weil deren Consens beizubringen ist, und

b) in der Parochie, in welcher sie während ihrer frühern Ehe gelebt; falls sie dieselbe aber verlassen haben, nur so lange, als ihre Trauerzeit dauert.

§. 17.

Hat Jemand gegen das Aufgebot eines Verlobten Etwas einzuwenden, so hat er es nicht bei dem Pfarrer seiner Parochie, sondern bei dem Pfarrer der Parochie des Verlobten mündlich oder schriftlich anzubringen, folglich, wenn der Beklagte ein Ausländer ist, in dessen Heimath im Auslande.

a) Unstatthaft und sofort abzuweisen ist jeder Einspruch, der entweder auf gar kein gegebenes Eheversprechen, sondern auf Dotation, Alimentation und andere Geldabfindungen hinausgeht, oder auf ein, nach der eignen Angabe der Person, die den Einspruch thut, ganz ungültiges Eheversprechen, das z. B. ohne Einwilligung der Aeltern oder bei Aelternlosen ohne Zeugen geschlossen worden, gegründet ist.

b) Gründet sich der Einspruch hingegen auf ein nicht so offenbar ungültiges Eheversprechen, der Beklagte möge es einräumen oder nicht, oder wird mit der

Protestation, wie sie auch immer begründet seyn möge, ausdrückliche Provocation und Appellation an das Consistorium verbunden, so ist der Beklagte darüber schleunig zum Protocoll zu vernehmen, an die Ephorie unter Beifügung des Protocolls Bericht zu erstatten, das Ledigkeitszeugniß und die Trauung bis nach Austrag der Sache zurückzuhalten, und der Pfarrer, der sie verrichten soll, sofort davon schriftlich in Kenntniß zu setzen.

c) Durch Einspruch wird das angefangene Aufgebot nicht gehemmt, und wenn es noch nicht angefangen, die Interessenten aber solches ausdrücklich verlangen, nicht gehindert.

d) Einsprüche gegen eventuelles Aufgebot und Trauung solcher Personen, die noch nicht erklärtermaaßen anderweit verlobt sind, und noch nicht aufgeboten zu werden begehren, sind den Beklagten selbst, oder ihren Aeltern und Verwandten von dem Pfarrer sofort bekannt zu machen, jedoch kann mit der Berichtserstattung so lange bis eine solche Person das Aufgebot verlangt, Anstand genommen werden.

§. 18.

Wenn nach vollendetem Aufgebote die Trauung ohne erhebliche Ursachen (§. 12.) und ohne daß ein Einspruch im Mittel liegt, dessen Erörterung und Hebung Zeit erfordert, über ein halbes Jahr hinaus verzögert wird, so verliert das Aufgebot und das darauf gegründete Ledigkeitszeugniß seine Kraft und ist auf Kosten der Verlobten von Neuem zu veranstalten und der Erfolg abzuwarten; wenn dieselben aber dessen sich weigern, deshalb an die Ephorie Bericht zu erstatten.

B. Von der Trauung.

§. 19.

Die Trauung kann nicht eher Statt finden, als nach gehörig erfolgtem und vollendetem Aufgebote, sey es, daß es der Regel nach drei Mal geschehen, oder daß in Folge gesuchter und erlangter Dispensation vom Herzogl. Consistorio zwei oder drei Aufgebote combinirt worden, oder auch daß die Ehrenverlesung Ein für allemal Mal geschehen sey.

§. 20.

Die durch das ohne Einspruch erfolgte Aufgebot erlangte volle Gewißheit von der Ledigkeit der Verlobten, und davon, daß allen den oben aufgeführten allgemeinen und besondern Erfordernissen, die Aufgebot und Trauung bedingen, Genüge geleistet worden, haben die aufbietenden Geistlichen eher nicht, als nach dem letzten Aufge-

bote, aber dann auch ausdrücklich und unaufgefordert dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, unter Amtshand und Siegel zu bescheinigen; dieser aber darf bei höchster Verantwortung die Trauung eher nicht vollziehen, als bis er die Ledigkeitszeugnisse von allen den Parochien, wo die Verlobten aufgeboten werden mußten, und aufgeboten worden sind, erhalten hat, weshalb die Verlobten gleich, bei Bestellung des Aufgebotes von dem die Trauung verrichtenden Geistlichen bestimmte Anweisung zu Beibringung der nöthigen Ledigkeitszeugnisse zu gewarten haben; — er selbst aber hat alle Aufgebots- und Ledigkeitszeugnisse zu seiner eigenen oft nach Jahren erforderlichen Rechtfertigung, mit den Nummern des Aufgebotbuchs versehen, bei den Pfarracten sorgfältig aufzubewahren.

Geistliche dürfen für ihre Kinder und Enkel weder dieses Ledigkeitszeugniß, noch das §. 12. erwähnte Präsentations-Schreiben selbst ausstellen, sondern haben die Fertigung derselben ihrem nächsten Amtsbruder oder Beichtvater zu übertragen.

§. 21.

Die Trauung soll in der Parochie eines der Verlobten geschehen. Welches diese sey, ist nach dem, was oben wegen des Aufgebots festgesetzt worden, zu bestimmen. Wenn der Verlobte aus der Parochie seiner Aeltern sich hinweggewendet und sich außerhalb derselben nicht etwa als Dienender aufhält, sondern selbstständig und unabhängig lebt, und Gewerbe treibt, oder eine Anstellung hat, so hat die Parochie seines Wohnorts vor der Parochie der Aeltern das unbestreitbare Vorrecht, im Fall der Geistliche der letztern Parochie auf die Trauung Anspruch machen sollte.

§. 22.

Der Ort der Trauung ist entweder die Parochie des Bräutigams oder der Braut,

a) wenn Beide Inländer sind, so haben sie die freie Wahl, an welchem von beiden Orten sie getraut seyn wollen, bezahlen auch die Jura stolae blos an demjenigen von beiden Orten, den sie sich selbst zur Trauung erwählen.

b) Die Trauung am dritten Orte innerhalb Landes darf nur nach vorher erhaltener Dispensation auf dießfallsige Ephoral-Verfügung geschehen; in diesem Falle sind aber die Stolgebühren in der Parochie der Braut nach dem jeden Orts üblichen höchsten Satze vorher zu bezahlen, und die Quittung darüber ist dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, vorzuzeigen.

c) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so cessirt das unter a) gedachte Wahlrecht der Verlobten hinsichtlich des Orts der Trauung, und diese ist, vermöge der den Gesetzen der Nachbarstaaten schuldigen Gegenseitigkeit, an die Parochie der

inländischen Braut gebunden, so wie hinwiederum, wenn die Braut im Auslande ist, ob sie gleich ins Inland zieht, die Trauung allein der ursprünglichen Parochie der Braut zusteht.

Jedoch kann dem ausländischen Bräutigam auch nachgelassen werden, sich in seiner Parochie trauen zu lassen, dafern er in der Parochie der inländischen Braut die Stolgebühren bezahlt, welches auch geschehen muß, wenn er die nach (§. 9. 3.) erforderlichen Attestate nicht beibringen kann.

d) Verlobte, welche im Altenburgschen Heimathsrechte besitzen, oder in Anspruch nehmen, dürfen, so lange sie diese Heimathsrechte nicht aufgeben wollen oder können, während ihres sonach nur temporären Aufenthaltes im Auslande daselbst sich nicht trauen lassen.

e) Die Trauung aller Soldaten, so lange sie noch nicht ihren Abschied haben, gehört in die Garnisonkirche zu Altenburg.

f) Die Trauung sogenannter ausfälliger Personen gehört vor den Pfarrer des Orts, dessen weltliche Obrigkeit dieselben zur Untersuchung zu ziehen, oder bereits gezogen hat, wiewohl sie daselbst, wenn es sonst ihre Parochie nicht ist, nicht aufgeboten werden müssen. Daher ist auch von dieser Parochie aus die Präsentation an die Parochien, wo das Aufgebot, — welches jedoch nicht zu Ansprüchen auf Kirchen-Censur-Gebühren berechtiget, — erforderlich ist, zu veranstalten, und von jenen sind wiederum die Ledigkeitszeugnisse an diese zur Trauung auszustellen, welche aber, sowie das Aufgebot in keinem Fall ohne eingeholte Ephoral-Verfügung erfolgen darf.

g) Die Trauung in einem Privathause ist nur den Personen, denen das Recht der Ehrenverlesung zusteht, (§. 13.) für ihre Person ohne Anfrage und Dispensation nachgelassen; jedoch mit der bedingenden Voraussetzung, daß die Stolgebühren, wenn unter andern Umständen die öffentliche Trauung in eine andere Parochie gehört hätte, an diese nach dem höchsten Satze des Orts, erweislichermaasen laut vorgezeigter Quittung vor der Haustrauung bezahlt worden sind. Wer außerdem die Haustrauung wünscht, hat solche durch die Ephorie bei Herzogl. Consistorio zu suchen und Dispensation beizubringen.

h) Außer den angezeigten Fällen soll kein Pfarrer Personen, welche in seine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboten sind, obgleich sie alle nöthige Zeugnisse aufzuweisen hätten, ohne besondere Verfügung seiner Ephorie copuliren.

§. 23.

Was die Zeit der Trauung betrift, so ist

a) dieselbe in der Regel binnen einem halben Jahre von dem Tage der feierlich abgeschlossenen oder öffentlich erklärten Verlobung an vorzunehmen, s. §. 13.
b) Vom Sonntage Invocavit an bis zum zweiten Ostertage, und vom ersten Advents-Sonntage an bis zum zweiten Christtage darf keine Trauung statt finden.
c) In den nicht geschlossenen Zeiten dürfen feierliche und öffentliche Trauungen nur an den vier ersten Tagen in der Woche, von Montag bis mit Donnerstag, Statt finden.
d) Sonntagstrauungen sind nur gegen Dispensation des Herzogl. Consistorii gestattet.
e) Die stillen Trauungen ausfälliger Personen können auch zu keiner andern, als der oben bestimmten Zeit erfolgen.

§. 24.

Die Art der Trauung, wornach die Entrichtung der Stolgebühren bestimmt ist, richtet sich nach dem jeden Orts erweislichen Herkommen, oder besondern gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der stillen Trauungen ausfälliger Personen behält es bei den matrikelmäßigen Sätzen jedes Orts sein Bewenden.

§. 25.

Sollte zwischen zwei Pfarrern in Ansehung der Befugniß zu Aufgebot und Trauung Streit entstehen, so soll demjenigen Pfarrer, der sich deshalb beschwert zu finden meint, schlechterdings nicht erlaubt seyn, das Testimonium integritatis, wofern wegen der Verlobten sonst kein Bedenken vorhanden, zum Nachtheil derselben zurückzuhalten, sondern es hat derselbe dieses Testimonium unweigerlich auszustellen, und seine vermeintlichen Beschwerden bei der Ephorie anzubringen.

§. 26.

Sollte einem Pfarrer ein Fall vorkommen, der in diesem Regulativ nicht berücksichtigt, oder sollte er über die Anwendung irgend einer Vorschrift desselben in Zweifel stehen, so hat er darüber die nöthige Auskunft oder Anweisung mittelst Berichtes bei seinem Ephorus zu suchen, welcher in geeigneten Fällen deshalb an das Consistorium Bericht erstatten wird.

---

23. Bekanntmachung der Landesregierung, daß gegen Ausländer wegen nur im Auslande begangener Verbrechen mit einer Untersuchung und Bestrafung nicht zu verfahren,

vom 16ten October 1830.

Es haben sich jüngster Zeit Fälle ereignet, daß Criminalbehörden des hiesigen Herzogthums den neuern, allgemein anerkannten, Staats- und criminalrechtlichen Grundsätzen,

> daß gegen Ausländer, wegen in einem andern Staate verübter Verbrechen, wenn nicht zugleich im Inlande begangene Delicte dabei concurriren, mit einer Untersuchung und Bestrafung nicht zu verfahren, sondern solche entweder dem foro domicilii, oder noch zweckdienlicher dem foro delicti commissi, als dazu verbundenen Gerichtsständen, zu überlassen sey,

zuwider gehandelt haben.

Herzogl. Landesregierung sieht Sich daher veranlaßt, sämmtliche Unterbehörden hiermit anzuweisen:

> in vorkommenden Fällen gegen Ausländer, welche wegen nur im Auslande und nicht auch zugleich im Inlande begangener Verbrechen in deren Gerichtsbezirk, sey es auf welche Veranlassung es wolle, verhaftet worden sind, ganz nach diesen Grundsätzen zu verfahren und selbst in zweifelhaften Fällen vor Einleitung der Untersuchung hierorts dieserhalb berichtlich anzufragen.

Altenburg, am 16. October 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

24. Bekanntmachung der Landesregierung, wegen des Verbots des Versicherns der Immobilien in außerdeutschen Assecuranzen,

vom 16ten October 1830.

Es haben Se. Durchlaucht der gnädigst regierende Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg auf Veranlassung angebrachter Gesuche um Erlaubniß zur Uebernahme von Agenturen bei ausländischen Brand-Assecuranzen, z. B. der Pariser und londoner Assecuranz-Gesellschaften, nach einem höchsten Rescript vom 27. vor. Mon. die Erlaubniß zu Immobiliar-Brandversicherungen bei nicht inländischen Assecuranz-Gesellschaften zum eigenen Besten Höchstihrer Unterthanen und zu Vermeidung der nahe liegenden Bedenklichkeiten, wohin vornämlich die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Rechtsverfolgung im fernern Auslande und die Anbetrachtung gehört, daß das neuerlich so sehr bedrängte hiesige Brandversicherungs-Institut bei Gestattung des Beitritts hiesiger Unterthanen zu auswärtigen Brand-Assecurations-Anstalten wegen besorglicher vorsätzlichen Brandstiftungen eben sowohl zu nahe betheiligt ist, als die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt überhaupt es gebietet, daß man bei dergleichen Vergünstigungen die größte Vorsicht vorwalten lasse, auf die innerhalb der deutschen Bundesstaaten bestehenden Compagnien dieser Art zu beschränken und das Versichern der Immobilien in außerdeutschen Assecuranzen, sowie folgeweise auch die Uebernahme von Agenturen für selbige gänzlich zu untersagen die gnädigste Entschließung gefaßt.

Nachdem nun auch Se. Herzogl. Durchlaucht zu dem Ende den §. V. des die Theilnahme hiesiger Unterthanen an auswärtigen Brandversicherungen betreffenden landesherrlichen Mandats vom 5. Junius 1829 in Rücksicht der wegen Uebernahme von Agentschaften oder ähnlichen Vollmachten bei auswärtigen Brandversicherungen darin enthaltenen Verordnungen dahin näher zu bestimmen Sich gnädigst bewogen gesehen:

> daß keine Autorisation zu irgend einer Agentur für Feuerversicherungs-Institute, welche außerhalb der deutschen Bundesstaaten bestehen, Statt haben und daher eine dennoch eigenmächtig übernommene Agentur für eine solche Brandversicherung in der §. V. gedachten Mandats am Ende bestimmten Maße mit Gefängniß und Zuchthaus bestraft werden, in so fern aber hiesige Unterthanen mit speciellem Vorwissen ihrer Obrigkeit durch auswärtige Agenten sich bereits bei solchen auswärtigen Brandversicherungen interessirt hätten, es zwar dabei

auf die Dauer der Versicherungszeit belassen, eine Verlängerung dergleichen Assecuranzen aber, bei Vermeidung der §. IV. sub a. und b. jenes Mandats bestimmten Strafen, untersagt seyn solle;

als wird Solches, höchstem Befehl zu Folge, zur Nachachtung sämmtlicher Unterobrigkeiten und sonst zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 16. October 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

---

25. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Einschärfung der unterm 17. März 1828 ergangenen Verordnung wegen des Verbots des Holzlesens in den zum Ehrenberger Jagdreviere gehörigen Holzungen betreffend,

vom 12ten November 1830.

Es ist beschwerend angezeigt worden, daß die in Betreff der in dem herrschaftlichen Jagd-Reviere bei Ehrenberg angelegten Fasanerie wegen Unterlassung des durch Patent vom 9. Julius 1823 verstatteten Holzlesens in allen zum Ehrenberger Jagd-Reviere gehörigen Holzungen unterm 17. März 1828 ergangene Verordnung nicht gehörig beobachtet werde.

Nachdem nun dieserhalb auf Erneuerung dieser Verordnung angetragen worden und hierunter nicht zu entstehen gewesen ist; als wird dieselbe hiermit ausdrücklich erneuert und unter der Verwarnung eingeschärft, daß die Entgegenhandelnden mit der in dem höchsten Mandat vom 9. Julius 1823 auf das verbotswidrige Holzlesen gesetzten Strafe unabbittlich werden belegt werden.

Sign. Altenburg, den 12. November 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

---

26. Bekanntmachung der Landesregierung,

wodurch das unterm 30. April 1811 erlassene höchste Mandat wegen des Holzlesens in den herrschaftlichen Waldungen eingeschärft wird,

vom 12ten November 1830.

Nachdem mißfällig wahrgenommen worden ist, daß seit einiger Zeit bei dem verstatteten Holzlesen in den herrschaftlichen Waldungen wider das höchste Mandat vom 30. April 1811 in der Art gehandelt wird, daß mehrere Glieder einer Familie auf ein Leseholzzeichen sich betreten lassen; so wird die darauf gesetzte Waldbußstrafe den darüber betroffen Werdenden wiederum hiermit eingeschärft. Auch wird aufs neue erinnert, wie alles Holzlesen in den Schwarzholz-Dickigten bei ebenfallsiger Waldbußstrafe ausdrücklich untersagt ist.

Altenburg, am 12. November 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

27. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Erläuterung des §. 57. des Armen-Regulativs vom 11. Juny 1819 betreffend,

vom 20ten November 1830.

Es haben Se. Durchlaucht der gnädigst regierende Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg in Hinsicht des Eindringens der Landleute in die Städte im Allgemeinen, so wie auch des besorglichen Ansiedelns unbefugter Personen in den Marktflecken und Dörfern, nach einem höchsten Rescript vom 22. vorigen Monats Sich gnädigst bewogen gesehen, den 57. §. des Armen-Regulativs vom 11. Junius 1819, versuchsweise und andere Anordnung vorbehältlich, dahin zu erläutern, daß

1) den betreffenden Behörden die Befugniß ertheilet und die Pflicht auferlegt seyn soll, in dem Falle, wenn der Aufzunehmende zwar allen bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen seiner Aufnahme entsprechen, den Behörden aber dennoch gegen die letztere Bedenken und namentlich über künftige ausreichende Erwerbe des Aufzunehmenden Zweifel beigehen sollten, die Sache zur Entschließung Herzoglicher Landesregierung vorzutragen.

Sollte

2) dabei darüber Zweifel entstehen, ob die gesetzliche Einbringungs-Summe wirklich eigenes und reines Vermögen des Aufzunehmenden sey, so kann und soll die Behörde von letzterm die eidliche Bestärkung dieses Umstandes verlangen, dergestalt, daß

3) im Fall bei dieser Nachweisung von Seiten des Aufzunehmenden betrüglich zu Werke gegangen und ihm zu Ergänzung der erforderlichen Summe ein Darlehn, mit Kenntniß des Zweckes gemacht worden wäre, ein solches Darlehn ohne Weiteres in den Städten zum Besten der General-Armen-Direction und in den Dörfern zum Besten der Dorf-Commun-Cassen confiscirt, gegen den Aufgenommenen aber wegen des verschuldeten Betruges und resp. Meineides die Untersuchung eingeleitet werden soll.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben Herzogl. Landesregierung zugleich gnädigst anbefohlen, wegen dieser Gesetz-Erläuterung das Geeignete anzuordnen, und es wird daher solche zur Nachachtung sämmtlicher Unterobrigkeiten des hiesigen Landes und sonst zu Jedermanns Wissenschaft und gleichmäßiger Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Altenburg, den 20. November 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

---

28. Verordnung der Landesregierung,

daß hinführo die vor Selbiger practicirenden Sachwalter zu der in den Ladungen zu den Terminen bestimmten Zeit gebührend erscheinen sollen,

vom 26ten November 1830.

Es ist bisher öfters der Fall gewesen, daß Sachwalter in den vor dem Herzoglichen Regierungs-Collegium oder dessen Deputirten gestandenen Terminen ungebührlich spät erschienen sind.

Da nun hierdurch die terminlichen Verhandlungen aufgehalten werden, ja zuweilen sich bis zum Nachmittag verziehen und hieraus nicht nur eine Verzögerung des Geschäftsganges entsteht, sondern auch den vorbeschiedenen Parteien mancherlei Nachtheile entspringen, so werden die vor Herzogl. Landesregierung practicirenden Sachwalter andurch ernstlich angewiesen:

zu der in den Ladungen zu den Terminen bestimmten Zeit hinführo gebührend zu erscheinen.

Altenburg, den 26. November 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.

29. Post-Ordnung für das Herzogthum Altenburg,

vom 10ten December 1830.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben zu Vollziehung des Art. 3. des mit des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht über die Verwaltung und Benutzung der Posten in dem Herzogthum Altenburg unterm 26. October und $\frac{1}{14}$ Nov. 1817 abgeschlossenen und unterm 8. Juli 1822 prolongirten Post-Ueberlassungs-Vertrages beschlossen, eine, alle Zweige der Postverwaltung umfassende und den dermaligen Verhältnissen entsprechende Post-Ordnung zu erlassen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen und Vorschriften, die Postverwaltung überhaupt betreffend.

Da Unserer Cammer die Oberaufsicht über das Postwesen in Unserm Herzogthum Altenburg übertragen ist, so sind sowohl von dem Post-Commissariat, als von der General-Post-Direction in Frankfurt a. M. in allen, die innere Verwaltung der Posten nicht betreffenden Post-Angelegenheiten die Berichte und Communicationsschreiben an dieselbe als Ober-Post-Inspection zu richten, und von derselben die nöthigen Verfügungen zu erlassen. Auch sind bei Unserer Cammer alle das Postwesen betreffende Vorstellungen und Reclamationen in den Fällen einzureichen, wo bei einer von dem Post-Commissariate oder der General-Post-Direction ausgegangenen Entschließung der Betheiligte sich nicht beruhigen zu können vermeinen sollte.

§. 2.

Schutz der Posten und Verbot der Beeinträchtigung derselben.

Bei der schon aus dem wesentlichen Zwecke der Post-Anstalt, den öffentlichen Verkehr und die Bequemlichkeit des Publicums zu befördern, hervorgehenden Wichtigkeit dieser Anstalt für den Staat, ist dieselbe dessen besondern Schutz in Anspruch zu nehmen berechtigt. Alle Privathandlungen, welche den Zweck und das Fortbestehen dieser Anstalt wesentlich in Gefahr setzen, werden daher hiermit verboten.

Namentlich darf, außer dem zum leichtern Verkehr und Handel hin und wieder bestehenden unentbehrlichen gemeinen Botenwesen, bei Zehn Thaler Geldbuße oder im Fall der Unvermögenheit bei angemessener Gefängnißstrafe, kein Reisender, Kutscher, Fuhrmann, Gerichtsbote, Soldat, oder wer es sonst sey, an solchen Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, zur Post sich eignende und an Orte, welche ohne Umwege ebenfalls von der Post erreicht werden, bestimmte Briefe, Gelder und Paquete für Bezahlung sammeln und bestellen; und was jenes Botenwesen betrifft, so dürfen Boten in oder bei dergleichen Orten, welche sich ohne merkliche Umwege in unmittelbarem oder mittelbarem regelmäßigen Postverkehr mit einander befinden, nur Paquete, die nicht unter 10 Pfund schwer sind, wohl aber Lebensmittel und solche Gegenstände auch mindern Gewichts, gegen Bezahlung sammeln und hin und her befördern, die zur Versendung mit der Post nicht geeignet sind. (§. 56. 57. 58.)

Desgleichen ist den Fuhrleuten bei derselben Strafe verboten, nicht mit zu ihren Frachtgütern gehörende Briefe und Frachtstücke unter 30 Pfund anzunehmen und zu befördern; es wäre denn, daß ein solches geringeres Frachtstück mit andern an denselben Empfänger bestimmten Waaren zusammen geladen worden wäre.

Zur bessern Entdeckung des Unterschleifes soll den Postbeamten die Befugniß zustehen, bei geschöpftem erheblichen Verdachte die Fuhrwagen oder Karren am Orte, wo sie anhalten, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Ausfuhre im Thore durch die Orts-Polizey oder Gerichtsbehörde untersuchen und nachsuchen zu lassen, ob sie verbotene Frachtstücke geladen haben. Es hat aber die Post-Anstalt, wenn sich ihr gehegter Verdacht ungegründet befindet, dann, wie sich von selbst versteht, die Versäumniß, Umlade- und sonstigen Kosten zu tragen.

§. 3.

Tragen der Post-Montur und des Posthorns.

Die Postillons sollen den Postdienst jedes Mal, und zwar bei Strafe von 1 Thlr. in der vorschriftsmäßigen, mit dem Armschilde versehenen Postmontur und mit umgehängtem Horn verrichten.

Desgleichen müssen die Wagenmeister, Briefträger und Postboten stets in der Postmontur, ohne das Horn, den Dienst thun, und den Mieth- und eigenen Kutschern soll, wenn ihre Pferde auf Erfordern zum Postdienste gebraucht werden, für die Aushülfe, so weit es sich eben thun läßt, Montur und Horn, wenigstens das letztere jedes Mal gereicht werden.

Wie aber diese Montur den Postillons, Postboten ꝛc. zur kenntlichen Auszeichnung gegeben ist, und der damit Bekleidete die Vergünstigungen genießt, welche nur

dem Postdienste eingeräumt sind; so ist dagegen den Mieth- und eignen Kutschern, oder wer es immer seyn möge, das Tragen der Postmontur und die Führung des Posthorns bei Privatfuhren untersagt, und es wird eine solche Anmaßung durch Hinwegnahme der Montur und des Horns und Fünf Thaler Geldbuße, ohne Unterschied der Person geahndet werden.

§. 4.

Die Posthäuser sind besonders zu schützen.

Die Posthäuser sollen die Vorrechte besonders geschützter Orte genießen, dergestalt, daß gegen denjenigen, der Streitigkeiten darin anfängt, Gewalthätigkeiten sich erlaubt, oder etwas daraus entwendet, wegen verletzter Sicherheit des Posthauses die ordentliche Strafe noch mit einer angemessenen Schärfung erkannt und vollstreckt werden soll.

Dasselbe gilt von allen Unordnungen und Vergehungen, die sich Jemand auf dem Postwagen zu Schulden kommen läßt.

Eben so wird die bösliche Verhehlung eines von der Post abhanden gekommenen Gegenstandes mit einer angemessenen Verschärfung der sonst nach criminalistischen Grundsätzen wegen dieser Theilnahme am Verbrechen zu bestimmenden Strafe angesehen werden, und es ist, wo die Zurückgabe des entfremdeten Gegenstandes selbst nicht eintreten kann, da nemlich derselbe gar nicht mehr, oder doch nicht im unversehrten Zustande vorhanden ist, vom Hehler der Werth desselben dem Aufgeber zu vergüten. Zu Eruirung des Werthes aber soll in subsidium die eidliche Erhärtung des laesi für ausreichend erachtet werden.

Vergünstigungen zum Vortheil des Postdienstes.

Zur Sicherheit, Schnelligkeit und Aufrechthaltung des Postdienstes werden folgende Vergünstigungen zugestanden:

1) Personal-Freiheit der Postbeamten von Territorial- und Gemeinde-Diensten und Frohnen.
2) Der Zutritt zu Unsrer Diener-Wittwen-Societät unter den gesetzlichen Bestimmungen.
3) Befreiung der zum Postdienst erforderlichen Pferde der Posthalter von Territorial- und Gemeinde-Frohnen.
4) Einquartirungs-Befreiung der Posthäuser, insofern nicht in denselben Gasthalterei betrieben wird.
5) Gleichstellung der Söhne der höhern Postbeamten in Ansehung der Militair-Obliegenheit mit den Söhnen der höhern Civilbeamten.

6) Acht Postillons für die fahrende und reitende Post zu Altenburg, und vier Postillons für die zu Cahla, ingleichen fünf zu Klosterlausnitz sind, wenn es Inländer und so lange sie im Postdienst stehen, von der Militairpflichtigkeit frei.

Gleiche Befreiungen sollen auch die Postillons neuer im Lande anzulegender Posterpeditionen erhalten und wird die Anzahl der dazu nöthigen Postknechte durch Unsere Cammer bestimmt werden.

7) Zur Bequemlichkeit der mit der ordinairen oder mit Extrapost ankommenden und schon nach wenigen Stunden wieder abgehenden Reisenden, ist es den Postmeistern, Postverwaltern und Poststallmeistern gestattet, jene Reisenden gegen eine billige Vergütung zu bewirthen und aufzunehmen, wenn gleich diese Postbeamten außerdem keine Wirthschaftsberechtigung haben sollten.

Erlauben es aber die Verhältnisse des Postbeamten durchaus nicht, sich für eine dergleichen kleine Wirthschaftsführung einzurichten, oder will der nicht erst, wenn es schon dunkel ist, sondern noch bei Tag ankommende Reisende über Nacht im Orte verweilen, so soll der Posthalter die Reisenden in ein nahe gelegenes gutes Gasthaus einweisen.

8) Die Pferde der sämmtlichen ordinairen, reitenden und fahrenden Posten, wie sie auch immer benannt seyn mögen, und der dazu gehörigen Bei-Chaisen und Beiwagen, ingleichen die Staffeten und die leer zurückgehenden Post- und Courierpferde, sind von der Abgabe des Chaussee- und Brückengeldes befreit. Alle Extraposten aber sind jenen Abgaben unterworfen. (§. 133.).

§. 5.

Verhaftung der Postbeamten oder Postbedienten.

Gegen keinen sich auf seiner Stelle befindenden und der alsbaldigen Flucht nicht verdächtigen Postbeamten oder Postbedienten darf Personalhaft verhängt werden, insofern nicht etwa der aus der unterlassenen Arretirung zu befürchtende Nachtheil solches durchaus nöthig macht, in welchen Fällen zwar obrigkeitliche und polizeyliche Arretirungen eines Postdieners in den in den Landesgesetzen bestimmten Fällen nachgelassen bleiben; jedoch nie, ohne die vorgesetzte Dienstbehörde zuvor davon in Kenntniß zu setzen, damit zur Sicherheit der dem Postdiener anvertrauten Gegenstände und wegen der interimistischen Dienstverwaltung das Nöthige verfügt werden könne.

Ein gleiches gilt von der Verhaftung der Postillons, welche nur unter derselben Bedingung vorgenommen werden darf.

Es ist daher verboten, einen Postillon, während er den Dienst thut, auf der Straße oder an den Orten der Durchfahrt zu arretiren, sofern nicht Gefahr auf dem

Verzuge haftet, oder seine That sich zu einer wirklichen Criminal-Untersuchung eignet, in welchem Falle dem Ortsbeamten es zur Obliegenheit gemacht wird, schleunige Vorkehrung der Art zu treffen, daß der für einen Augenblick unterbrochene Postdienst schnell und sicher bis zur nächsten Station besorgt werde.

Gleichfalls und aus denselben Gründen, wo sie wirklich eintreten, ist es untersagt, Postpferde oder sonstiges Postgeräthe mit Arrest zu belegen, selbst wenn der Postbeamte oder Postbediente auf das Pferd, den Wagen oder das Geschirr schuldig wäre, oder sonst rechtsbegründete Ansprüche darauf hafteten.

Derjenige, welcher dergleichen hat, muß sich vielmehr zuvor deswegen an Unsere Cammer wenden, welche zu dessen Befriedigung schnelle und nachdrückliche Einleitung treffen wird.

§. 6.

Arrestanlegung auf der Postbeamten oder Postbedienten Besoldung.

Wenn gleich nach dem Mandate vom 23. Nov. 1735 (p. 371 der ersten Beifügen-Sammlung) keine Besoldung mit Arrest belegt werden kann; so soll doch auf die Besoldungen der Postbeamten oder Postbedienten bis zu einem Drittheil ihres Betrags und nur alsdann Beschlag gelegt werden können, wenn die Schuld, wegen welcher die Beschlagnahme verlangt wird, schon auser Zweifel und Unsere Cammer davon in Kenntniß gesetzt worden ist. Auch sind die Post-Officianten eben so wenig wie alle übrigen Diener davon befreit, daß ihre Besoldungen wegen schuldiger Kriegs-Steuer-Entrichtung mit Arrest belegt werden können.

§. 7.

Arrestanlegung auf Postpaquete oder Postfrachtstücke.

Es sollen die zur Post abgegebenen Sachen, Geldbriefe, Paquete oder sonstigen Frachtstücke, so lange sie sich in den Händen der Post befinden, einer bloßen Schuldforderung, oder sonstig rechtlichen Ansprüche wegen, selbst von Gerichtsbehörden, nicht mit Arrest belegt, sondern derartige Verfügungen von Unserer Cammer, auf an selbige ergangene Requisition, nur aus dringenden Beweggründen, und nach von Uns eingeholter höchster Genehmigung, angeordnet werden können.

§. 8.

In wiefern die Post zum Ersatz bei nicht richtig angekommenen oder vermißten Poststücken und Geld-Paqueten verbunden ist.

Die Post-Anstalt haftet in ihrem Bezirke für ihre Untergebenen, welche überall mit höchster Sorgfalt Nachtheile des Publicums zu verhüten haben.

Sie leistet also dem Absender Ersatz:

A) bei der fahrenden Post blos aus dem Grund der geschehenen und erwiesenen Uebernahme (ex recepto) ohne daß zuvor ein Verschulden eines Postbedienten nachgewiesen zu werden braucht, auch ohne Unterschied, bei welcher Thurn und Taxis-schen Postanstalt der Verlust geschehen ist, in allen den Fällen, wo ein aufgegebenes Paquet, Geld, oder ein sonstiges Frachtstück ganz oder theilweise verloren gegangen ist, oder durch eine den Inhalt selbst angreifende Verletzung Schaden gelitten hat.

Dieser Ersatz wird geleistet:

1) in dem Falle, wenn, was in der Regel die Post zu verlangen befugt ist, der Werth bei der Aufgabe erklärt wurde, blos nach diesem angegebenen Werthe,
2) wenn die Post das Paquet oder Frachtstück gegen ihre Schuldigkeit ohne Werth-Erklärung angenommen hat,
   a) sofern bei einem inländischen Postamte dieses geschah, nach dem eidlich zu erhärtenden, oder sonst erweislichen Werthe, und
   b) wenn die Aufgabe bei einem ausländischen Postamte geschehen ist, blos durch eine Abfindungssumme von Zehn Thalern, so lange nicht der Aufgeber oder Adressat eine geflissentliche Unterschlagung nachzuweisen vermag, als in welchem Falle es ihm undenommen bleibt, wegen des erweislichen höhern Schadens sich an dessen Stifter zu halten;
3) in Beschädigungsfällen, nach einer billigen, gütlichen Uebereinkunft, oder bei deren Fehlschlagung, nach dem von gemeinschaftlich zu wählenden oder obrigkeitlich zu ernennenden Sachverständigen abzugebenden Ermessen.

Auch wird dem Aufgeber, je nachdem die Postaufgabe ganz oder zum Theil verloren gegangen ist, das etwa schon erlegte Postgeld ganz oder nach Verhältniß zurückgegeben.

B. Bei der reitenden Post wird blos für die gegen einen Schein empfohlenen Briefe und nur in der Art eine Entschädigung geleistet, daß, wenn ein solcher Brief, er mag frankirt gewesen seyn oder nicht, durch Schuld oder Nachlässigkeit eines diesseitigen Postbeamten (welche immer so lange vermuthet wird, als nicht eine vorgefallene unabwendbare Gewalt, oder ein unvermeidlich gewesener, reiner Zufall als Grund des Entkommens ꝛc. nachgewiesen werden kann) entkommen, zu Grunde gerichtet, oder über die gesetzliche Zeit irgendwo unbestellt liegen geblieben seyn sollte, dem Absender gegen Zurückgabe des erhaltenen Scheins, ohne Unterschied des Werthes des empfohlenen Briefes von dem Postamte der Aufgabe Fünf Dukaten ausgezahlet werden.

§. 9.

Ausnahme von der Schuldigkeit des Ersatzes und der Entschädigungen.

Nur in folgenden Fällen ist die Postanstalt von der im vorstehenden Paragraphen ausgesprochenen Ersatzpflicht entbunden:

1) Wenn der Verlust oder die Beschädigung durch eine von der Post nachzuweisende, unverschuldete und unabwendbare Gewalt, oder durch einen ebenfalls von ihr nachzuweisenden reinen Zufall entstanden ist.
2) Wenn die Beschädigung blos durch die eigene und zwar äußerlich nicht wahrnehmbar gewesene unzweckmäßige oder nachlässige Verpackung des Absenders entstanden ist.
3) Wenn in Beschädigungs- und Entkommungsfällen die hiervon entweder bei dem Postamte der Aufgabe selbst, oder bei dem Post-Commissariate, oder der General-Post-Direktion zu Frankfurt a. M. zu machende Anzeige nicht binnen einem (vom Tage der Aufgabe an zu rechnenden) Vierteljahre geschieht, und
4) wenn sich der Verlust oder die Beschädigung nachgewiesenermaaßen in dem Bezirk einer fremden, d. h. in einer nicht unter der Verwaltung des Herrn Fürsten von Thurn- und Taxis stehenden Post-Anstalt ereignet hat.

Im vierten Falle haben jedoch die Thurn- und Taxisschen Postbehörden ihre kräftige Verwendung eintreten zu lassen, daß der Reklamant seine Befriedigung erhalte, auch nöthigenfalls den Aufgeber mit den erforderlichen Zeugnissen zu unterstützen, um dessen Anspruch zur Aufrechthaltung des so nöthigen Kredits der Post-Anstalt auf die irgend mögliche kürzeste Weise zu erledigen, so wie sie auch bei Kriegs-Ereignissen keine irgend thunlichen Schritte unterlassen werden, um das in feindliche Gewalt gerathene Postgut wieder beizuschaffen. Jedoch versteht sich von selbst, daß Ansprüche gegen die Person eines aus böslicher Gefährde (dolose) oder aus grober Fahrlässigkeit (culpa lata) handelnden Postbeamten, auch selbst noch nach dem Verlauf eines Vierteljahres nach gemeinrechtlichen Grundsätzen geltend gemacht werden können.

§. 10.

Was bei Reclamationen geschehen soll.

Wenn bei dem Postamte der Aufgabe die Anzeige wegen Nichtankunft eines empfolenen Briefes oder eines Postwagenstücks gemacht wird, und diese Anzeige durch einen Brief des Adressaten entweder bescheinigt ist, oder nach dem Zeitablaufe und andern Umständen als möglich gegründet erscheint, so soll auf Verlangen die geschehene amtliche Nachfrage dem Absender von dem Postamte bescheinigt, und sofort ein Laufzettel unentgeldlich abgeschickt werden.

Ein solcher Laufzettel ist, wenn er mit Beantwortung versehen zurückkommt, dem Anspruch Machenden in Urschrift zur Einsicht vorzulegen, sodann aber als ein Post-Actenstück an das Commissariat zu Eisenach einzusenden, welches nöthigen Falls die weitere Untersuchung veranstaltet.

Wird jedoch durch den zurückgekommenen Laufzettel bewiesen, daß der Gegenstand durch die Post-Anstalt richtig und zur gehörigen Zeit an den Empfänger ausgeliefert worden ist, so hat der Aufgeber, auf dessen Verlangen der Laufzettel abgeschickt wurde, für solchen das einfache Briefporto zu bezahlen.

§. 11.

Versuch außergerichtlicher Vermittelung, bevor eine Streitsache rechtsanhängig wird.

Obgleich Unsere Regierung bei allen gerichtlichen Klagen gegen das Post-Personale und die ihm vorgesetzten Behörden das Forum competens ist, so soll dennoch zu Vermeidung entbehrlicher Gerichtshandlungen (diejenigen Fälle allein ausgenommen, wo die betheiligte Privatperson zur Herstellung späterhin unmöglichen Beweises augenblickliche gerichtliche Einschreitung zu erbitten hat) keine Klage in Postsachen vor diesem Gerichtshof eher angebracht werden dürfen, bevor nicht die Beschwerde bei dem Post-Commissariate oder bei der General-Post-Direktion in Frankfurt a. M. angebracht, und wenigstens vier Wochen von diesen Behörden die Befriedigung und Abhülfe erwartet, auch sodann Unserer Cammer davon Anzeige gemacht und deren Einschreitung erbeten worden.

§. 12.

Postvorschüsse.

Wenn der Aufgeber eines Briefes oder Paquets, worauf er von dem Empfänger eine Zahlung zu erwarten hat, zur Vermeidung der Baarsendung den Betrag vom Postamte vorschußweise zu entnehmen wünscht, so hat die Post in allen solchen Fällen, wo sie mit dem Postamte des Adressaten unmittelbar oder mittelbar abrechnen kann, zwar den Vorschuß zu leisten, es geschieht jedoch dieser Vorschuß nur unter der Bedingung, daß in dem Falle, wenn der Adressat die gemachte Auslage nicht anerkennt, der Aufgeber den erhaltenen Vorschuß bei dem Zurückempfang seines Briefes oder Paquets sogleich unweigerlich an das Postamt erstatten muß, und es bleibt auch dem Postamte in allen denjenigen Fällen, wo dasselbe wegen dieser sofortigen Wiedererstattung im mindesten gefährdet zu seyn glaubt, unbenommen, statt des Vorschusses selbst einstweilen nur einen Schein über die empfangene Anweisung auf so lange auszustellen,

bis bei derselben über die Anerkennung der Anweisung von Seiten des Adressaten Nachricht eingegangen ist.

Außerdem wird noch näher bestimmt:

1) der Vorschuß auf Waarensendungen darf in keinem Fall der Deklaration des Werthes gleichkommen.
2) Auf zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte Gegenstände wird kein Vorschuß gegeben.
3) Im Nichtannehmungsfalle ist der Versender verbunden das Tour et Retour-Porto sammt Auslagen und pro Cura-Gebühr zu bezahlen.
4) An fremde, nicht bekannte, im Land nicht ansässige oder nicht durch Bekannte verbürgte Personen wird kein Vorschuß geleistet.
5) Die erhaltene Vorschußsumme muß von dem Absender auf der Adresse oder dem Frachtbriefe mit seinem vollständigen Namen, Charakter und Wohnort bescheinigt seyn.
6) Kein Vorschuß, auch wenn bei Waaren-Sendungen ein bedeutend höherer Werth deklarirt wäre, darf den Betrag von fünf Thaler oder neun Gulden Rheinisch übersteigen.
7) Ausgenommen davon sind jene Vorschüsse, welche von Herzoglichen Landesbehörden und deren Sportelkassen, dann den Gerichten und Oberappellationsgerichten für Akten und Urtheilssprüche erhoben werden, wobei aber diese Behörden für die richtige Zahlung nach Verfluß jeden Quartals zu stehen, so wie die pro Cura-Gebühren zu entrichten haben.
8) Die der Postanstalt zu entrichtenden pro Cura-Gebühren betragen für den Thaler sächsisch — 1 gGr.; für den Gulden rheinisch 3 Kreuzer. Jede kleinere Summe unter einem Reichsthaler oder Gulden wird den vollen Reichsthaler oder Gulden-Betrag gleich gesetzt.

Eine pro Cura-Gebühr darf in dem Umfange der Thurn- und Taxisschen Posten nur von dem absendenden Postamte, nicht aber von demjenigen, bei welchem Poststücke, auf welche Vorschüsse erhoben worden, ankommen, in Anrechnung gebracht werden, dieses letztere hat vielmehr die Erstattung des Vorschusses mit dem gewöhnlichen Brief- oder Paquetporto, wenn solches eintritt, und den gewöhnlichen Bestellungsgebühren, keineswegs aber, da die Ab- und Rücksendungen nicht in baarem Gelde geschehen, nach der Geldtaxe einzukassiren. Alle sonstige Anforderungen oder Ansätze für Buchführung, Liquidation, für Amtsboten und Gerichtsdiener ꝛc. ꝛc. werden ausdrücklich untersagt, indem das Postamt nur dann, wenn eine besondere Liquidation verlangt wird, eine verhältnißmäßige Vergütung für seine desfallsige Mühe in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

§. 13.

Aufgabezeit.

Da das Publikum für seine Aufgaben eine richtige Spedition und Taxirung in Anspruch nimmt, so muß dagegen auch den Postbeamten die erforderliche Zeit eingeräumt werden, um jedes einzelne Stück mit der vorgeschriebenen Genauigkeit und Umsicht behandeln zu können. So wird in dieser Beziehung verordnet, daß bei dem Postamte in Altenburg die Briefe spätestens eine Stunde, Paquete, Gelder und Frachtstücke spätestens zwei Stunden, bei den kleinern Postämtern und Expeditionen aber Briefe, Paquete und Frachtstücke wenigstens Eine Stunde vor Abgang derjenigen Post, mit der sie ablaufen sollen, aufgegeben werden müssen.

Die Aufgabe zu denjenigen Posten, welche früh Morgens abgehen, muß wenigstens bis Abends 7 Uhr geschehen, und es soll die hiernach hinsichtlich einer jeden abgehenden Post statt findende Aufgabezeit in allen Posthäusern dem Publikum durch einen Anschlag an der Thür des Arbeitszimmers bekannt gemacht, und dieser Postbericht nicht allein jährlich in den Calendern, sondern auserdem auch noch besonders abgedruckt und jedem auf Verlangen ein Exemplar gegen eine billige Vergütung überlassen werden.

An Tagen, wo in der folgenden Nacht und am andern Morgen keine Post abgeht, wird die Expedition Abends sechs Uhr geschlossen.

§. 14.

Verspätete und zurückverlangte Aufgabe.

Kann nun ein, obigen Festsetzungen zuwider, zu spät zur Post gebrachter Gegenstand mit der zunächst abgehenden Post nicht mehr befördert werden, so sollen die Postämter, Expeditionen rc. dennoch die Aufgabe anzunehmen und bis zur nächsten Post aufzubewahren verbunden seyn, es müßte denn der Aufgeber den Brief oder das Paquet, wenn ihm dessen Nichtabgang von dem Postbeamten bemerkt wird, sogleich ausdrücklich zurückverlangen.

Einem spätern Ansinnen, bereits aufgegebene Briefschaften, Paquete rc. wieder herauszugeben, soll nur unter den weiter unten §. 39. festgesetzten Bestimmungen gewillfahret werden.

§. 15.

Abgabezeit.

Mit der nemlichen Vorsicht, und Genauigkeit, welche bei dem Abspediren anzuwenden ist, müssen auch die ankommenden Posten behandelt werden. Ob nun gleich

der besondern Ortsverhältnisse wegen im Allgemeinen keine Zeit bestimmt werden kann, binnen welcher diese Bearbeitung vollendet seyn muß, so sollen doch hierbei folgende Bestimmungen zur Richtschnur dienen:

Die Briefe und Paquete dürfen nicht früher ausgegeben und herumgetragen werden, als bis die angekommene Post ganz und vollständig expedirt worden.

Ist die angekommene Post eine durchpassirende, so sollen zuvor die weiter laufenden Paquete abspedirt und hierauf die Ortspaquete nach Vorschrift behandelt werden.

Treffen mehrere Posten zusammen, oder doch kurz nach einander ein, so soll nicht durch das einzelne Fertigmachen und Herumtragen eine Post durch die andere versäumt, sondern sie sollen vielmehr zusammen expedirt und die Briefschaften und Effecten dieser Posten den Briefträgern und Packern zusammen übergeben werden; es wäre denn, daß durch diese, wiewohl kurze Verspätung der Ausgabe dessen, was mit der einen Post angekommen ist, der Empfänger behindert werden könnte, mit der zunächst abgehenden Post zu antworten, in welchem Falle derselbe schon im Voraus der Post von den zu erwartenden, schnell zu beantwortenden Briefen eine Anzeige gemacht haben muß.

Ueberhaupt aber soll bei den angekommenen Posten im Allgemeinen darauf gesehen werden, daß die Behörden und das Publicum bald möglichst zum Besitz der eingelaufenen Briefe und Sachen gelangen, deswegen, der Pünktlichkeit unbeschadet, mit Behendigkeit gearbeitet werden muß, und den Postmeistern und Postverwaltern aufgegeben wird, auf schleunige Bestellung durch die Briefträger und Packer ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Die Adressaten sind verbunden, über recommandirte Briefe und Effecten in dem Postquittungsbuche den Empfang zu bescheinigen.

§. 16.

Das Post-Arbeitszimmer darf nur von den Postbeamten betreten werden.

Der Eintritt in das Post-Arbeitszimmer ist, außer den Mitgliedern Unserer Cammer und den in Fürstlich Thurn und Taxisschen Postdiensten stehenden Beamten oder Bedienten, den Fall anzubringender Beschwerden allein ausgenommen, Niemand gestattet.

§. 17.

Der Postbeamte hat sich ausschließlich seinem Postdienste zu widmen, und in keine andern Verhältnisse zu begeben.

Kein, selbst nach den Landes- und Ortsgesetzen dazu berechtigter Postbeamter

darf neben seinem Dienste Handelschaft oder ein anderes Nutzen abwerfendes Gewerbe treiben, wenn er sich nicht zuvor dazu auch die dienstherrliche Bewilligung ausgewirkt hat. Auch darf er sich keinem andern Herrn gegen Gehalt oder Procentbezug zu Diensten verpflichten, oder sich von demselben einen Titel ertheilen lassen.

Uebernahme von Lotto- und Lotterie-Collecten, welche, der Erfahrung nach, der Postcasse, dem Dienstfleiße und der Sittlichkeit der Postbeamten gleich nachtheilig sind, bleibt diesen ein für allemal verboten.

§. 18.

An die gesetzlichen Posttaxen ist sich genau zu halten, und die verlangte Postroute zu wählen.

Die Tarife für Brief- und Paquet-Porto und die gesetzlichen Taxbestimmungen für Extraposten, Couriere und Stafetten, welche ohne Vorwissen Unserer Cammer und von Uns eingeholter Genehmigung nicht abgeändert werden dürfen, sind die Richtschnur, nach welcher der Postbeamte das Porto oder sonstige Postgeld zu erheben und zu verrechnen hat.

Von diesen Taxordnungen, welche bei jeder Postexpeditions-Stube öffentlich auszuhängen und von welchem einem jeden auf Verlangen Exemplare gegen Entrichtung des gewöhnlichen Preises mitzutheilen sind, darf unter keinem Vorwande abgewichen, auch kein Aufgeber zu Frankirung an solche Orte genöthigt werden, wohin kein Frankozwang besteht; daher auch diejenigen Orte, wohin Frankirungszwang eintritt, in dem Tarif besonders zu bemerken sind.

Der Beamte, welcher sich hierin ein Versehen zu Schulden kommen läßt, wird ohne Widerrede neben dem Ersatz des ungebührlich Erhobenen aus eignen Mitteln mit 5 Rthlrn. bestraft, und derjenige, welcher sich durch öftere dergleichen pflichtwidrige Vorfälle als einen wenigstens nachlässigen Beamten kund gibt, zu nachdrücklichern Strafen verurtheilt, auch beim Hinzutreten besonders erschwerender Umstände seines Dienstes entsetzt.

Desgleichen darf der Postbeamte, wenn der Aufgeber eines Briefes oder Paquets bei dem Vorhandensein mehrerer Postrouten, auf welchen die Aufgabe befördert werden könnte, auf der Adresse die Postroute ausdrücklich bezeichnet hat, auf welcher er die Beförderung verlangt, dieser Vorschrift in den Fällen, wo nach den, mit den benachbarten fremden Postanstalten bestehenden, resp. unter vorgängiger Zustimmung Unserer Cammer eingegangenen, Verträgen, die verlangte Beförderung auf der bezeichneten Postruote statt finden kann, nicht entgegen handeln, widrigenfalls er dem Aufgeber oder Empfänger nicht allein das dadurch etwa erwachsende mehrere Porto, sondern auch allen sonst noch daraus entstehenden Schaden zu ersetzen hat.

§. 19.

Höfliches Betragen der Postbeamten und Postdiener.

Höflichkeit und Bescheidenheit werden den Postbeamten und Postdienern nachdrücklich zur Pflicht gemacht. Die Unterlassung derselben gegen das Publikum führt zur unvermeidlichen Rüge und Bestrafung, so wie anderer Seits unhöfliches Benehmen gegen die Postbeamten von den landesherrlichen Behörden nachdrücklich bestraft werden wird.

§. 20.

Postgeheimniß.

Eine der ersten und heiligsten Pflichten des Postbeamten ist die Bewahrung des Postgeheimnisses; und diesfalsige Uebertretungen, z. B. durch Eröffnung der Briefe und dergleichen, sollen als Betrug criminell behandelt werden, ohne daß sich der untere Postbeamte dagegen durch einen von dem höhern etwa erhaltenen Befehl schützen kann.

Selbst an die Obrigkeit darf kein der Post anvertrauter Brief oder sonstiges Poststück ausgeantwortet werden, ausgenommen:

1) wenn derjenige, an welchen der Brief oder das Poststück gerichtet, verstorben ist, und dessen Erbschaft unter obrigkeitlichem Siegel liegt;

2) wenn derjenige, welcher den Brief empfangen soll, oder derjenige, welcher den Brief aufgegeben hat, wegen eines Verbrechens sich in Untersuchung befindet.

Auf schriftliches Verlangen erfolgt die Ausantwortung im ersten Falle an das Gericht, welches die Erbschaft unter Siegel genommen, im zweiten Falle an das Gericht, welches die Untersuchung zu führen hat. Die Postämter haben aber auch von jeder durch inländische competente Gerichte veranlaßten derartigen Verfügung Unserer Cammer ungesäumt Anzeige zu thun. Ausländische Gerichte haben, wenn sie solche Maasregeln verlangen, sich ebenfalls zuvörderst an Unsere Cammer zu wenden.

§. 21.

Der Postbeamte darf den Dienst nicht durch Andere versehen lassen, und die Posthalter müssen für ihre Postillons haften.

Die Postbeamten haben ihren Dienst persönlich zu versehen. Sie dürfen ohne Genehmigung der vorgesetzten Stelle, ohne welche überhaupt Niemand im Postdienste arbeiten kann, keine Postschreiber annehmen, und bleiben auch nach erfolgter Genehmigung für ihre Privatschreiber und sonstigen Privat-Postbedienten verantwortlich. Eben so ist das untere Post-Personale zu persönlicher Dienstleistung verpflichtet. Indem aber die Postmeister und Posthalter in ihrem Dienstvertrage die Verbindlich-

keit eingehen, die Beförderung der ordinairen, der Extraposten und Stafetten nach Vorschrift zu bewerkstelligen, übernehmen sie zugleich die Verantwortlichkeit für ihre Leute.

Sie haben für die Treue und Brauchbarkeit ihrer Postillons einzustehen, und die Postanstalt hält sich sowohl hinsichtlich der pünktlichen Verrichtung einer jeden mit dem Dienste verknüpften Schuldigkeit, als hinsichtlich des Ersatzes eines jeden durch die Postillons verursachten Schadens, wenn gleich bei einem von einem Postillon zu Schulden gebrachten Vergehen dem Posthalter nichts imputirt, und daher derselbe nicht in Strafe condemnirt werden kann, dennoch einzig und allein an den Dienstherrn dieser Untergebenen, ihm den Regreß gegen den Schuldigen überlassend.

§. 22.

Kein Postbeamter darf sich ohne Erlaubniß von seinen Dienstgeschäften entfernen.

Ohne vorgängige Erlaubniß der vorgesetzten Stellen darf sich kein Postbeamter von seinem Dienstorte entfernen, und sollen Urlaubs-Ertheilungen nur selten nachgesucht werden. Eigenmächtige Entfernung vom Dienst wird den Umständen nach bestraft.

Ein willkührlicher Dienstaustritt wird bei Postbeamten für ein Gesuch um Entlassung und bei Posthaltern für Aufkündigung des Postbespannungs-Contractes gehalten.

§. 23.

Die einem Postbeamten zuerkannte Strafe soll ohne Verzug vollstreckt, beigetrieben und eingeliefert werden.

Die einem Postbeamten durch Verfügung Unserer General-Post-Direction oder des Post-Commissariats, nach Maasgabe dieser Post-Ordnung und des unterm 26. Oct. und $\frac{1}{14}$ Novbr. 1817 abgeschlossenen und unterm 8. July 1822 erneuerten temporären Ueberlassungs-Vertrags und den daselbst bezeichneten Befugnißgränzen auferlegten Strafen müssen ungesäumt, ohne verzögernde Einreden zu achten, abgeführt werden.

Für den Weigerungsfall des Postbeamten soll Unsere Regierung, weil alle Postbeamten und verpflichtete wirkliche Postbediente ihrer Jurisdiction unterworfen sind, die von den eben benannten Ober-Post-Behörden zuerkannte Strafe, sobald sie dazu aufgefordert wird, vorausgesetzt, daß es eine blose Disciplinarstrafe ist, ohne weiteres gerichtliches Verfahren oder nochmaliges Anhören des Verurtheilten vollziehen, oder durch die gesetzlichen Zwangsmittel mittelst Anrufung oder Requisition der betreffenden

ordentlichen Obrigkeit, beitreiben lassen, und hierauf der Postbehörde, welche die Strafe angesetzt hat, von dem Vollzuge Eröffnung machen.

Und wird hierbei verordnet, daß von den in Postsachen auf den Grund dieser Postordnung und nach den Dienst-Instructionen erkannt werdenden Geldstrafen diejenigen, welche eine im Postdienste stehende Person betreffen und von einer Postbehörde erkannt worden, wie bisher zur Postcasse fließen, alle andere Geldstrafen in Postsachen aber den bestehenden Vorschriften gemäß, an die betreffenden Behörden eingeliefert werden sollen.

Dem Bestraften ist übrigens, wenn er der Meinung ist, daß ihm Unrecht geschehen, die Berufung an Unsere Cammer und nach Umständen an die höchste Behörde unbenommen.

§. 24.

Einhaltung der Stationszeit.

Da das bestimmte Eintreffen der reitenden und fahrenden Posten eine der ersten Forderungen ist, welche an die Postanstalt gemacht werden, weil die abgehenden Posten mit den ankommenden überall so in Verbindung gesetzt sind, daß Briefe und Sendungen bei verfehltem Zusammentreffen oft eine bedeutende Verspätung erleiden, und da die kleinen Curse mit den größern, diese aber in den Postenlauf in andern Staaten wiederum eingreifen, so geht hieraus hervor, wie eines Theils das richtige Einhalten der anberaumten Stationszeit für die Postmeister und Posthalter eine wichtige Pflicht seyn, und andern Theils die Postanstalt mit strenger Wachsamkeit darauf sehen müsse, daß dieser Pflicht von den Beamten und Postillonen der ämtlichen Stationen stets nachgekommen werde.

§. 25.

Den Posten ist bei Unfällen Hülfe zu leisten.

Wenn unterwegs den Posten ein Unfall begegnet, der Anderer Beihülfe nöthig macht, so sind die nächstgelegenen Ortschaften verbunden, diese Hülfe, sie bestehe, worin sie wolle, auf Ersuchen ungesäumt zu leisten, und das baldige Fortkommen der ordinairen oder der Extrapost auf alle Weise zu befördern.

Die dadurch den Gemeinden verursachten Kosten sollen, wenn der Unfall die ordinaire Post betraf, wo möglich sogleich durch den Schirrmeister vorschußweise, und im Fall solches nicht geschehen könnte, in möglichster Kürze von dem Postamte, und zwar, wenn Vorspann geleistet worden, posttaxmäßig erstattet werden; jedoch bleibt dem letztern der Regreß gegen den Herrn des Postillons oder gegen den Schir-

meister vorbehalten, wenn der Unfall durch deren Nachlässigkeit veranlaßt worden ist. Betrifft hingegen der Unfall mit Extrapost Reisende, so haben diese, bei ihnen geleistet werdender Hülfe, die dabei sich etwa hervorthuenden Kosten sogleich selbst zu berichtigen, und es bleibt ihnen dann der Regreß in Nachlässigkeitsfällen gegen den Herrn des Postillons ebenfalls vorbehalten.

§. 26.

Von den Postillons, deren Qualitäten und Aufführung.

Die Wichtigkeit des Postdienstes und die möglichen Vorfälle, die sich unterwegs an den Pferden, Geschirre oder auf eine andere, dem Fortkommen hinderliche, Weise ereignen können, machen es erforderlich, weder zu junge und schwache, oder des Fahrens und der Pferde-Behandlung unkundige, noch unsichere, oder dem Trunk ergebene Leute, zu Postillons zu gebrauchen.

Deswegen wird den Postmeistern und Posthaltern aufgegeben, keinen Postillon mit Gespann unter dem Alter von 20 Jahren, und keine Postjungen zum Reiten, unter dem Alter von 17 Jahren, überhaupt keinen Burschen ohne Kunde von dessen bisheriger guten Aufführung, und keinen schon gedienten Postillon ohne ein gutes Zeugniß von dessen vorigem Herrn in ihre Dienste zu nehmen.

Ueberhaupt aber sollen die Posthalter streng darauf sehen, daß die Postillons sich im Allgemeinen eines ordentlichen, rechtlichen Lebenswandels befleißigen, oder im entgegenstehenden Falle selbige sofort entlassen.

Die Postmeister und Posthalter sollen auch ihre Postillons anhalten, daß sie sich stets reinlich kleiden, und im Blasen des Horns üben, damit auch das Aeußerliche des Postwesens seiner innern Annehmlichkeit entsprechen möge.

§. 27.

Vergünstigungen der Posten während ihres Laufs.

Um so viel möglich die Hindernisse zu vermindern, welche den Lauf der Posten unterwegs verzögern könnten, soll alles andere Fuhrwerk den Posten, wo es der Weg zuläßt, ganz, oder bei schwerer Ladung wenigstens zur Hälfte bei Strafe von 10 Rthlr. ausweichen, und zwar eben sowohl das entgegenkommende, als das vorausfahrende, wenn der Postillon zeitig mit dem Horn das Zeichen giebt, daß er vorbeifahren will.

Treffen übrigens zwei Posten zusammen, so weicht die Extrapost der ordinairen aus. Bei dem Eingange in Hohlwege und überhaupt in jede enge Durchfahrt soll, wenn sich schon ein Fuhrwerk entgegenkommend darin befindet und ein Zeichen giebt, dessen Herauskunft erwartet, sonst aber noch vor dem Eingange zeitig und während

der Durchfahrt das Zeichen mit dem Horn gegeben werden, und dann jedes andere Fuhrwerk vor dem Eingange warten.

Kommen aber dem ungeachtet zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege oder in einer sonstigen engen Durchfahrt zusammen, so muß in der Regel das bergauffahrende, oder auf ebenem Wege das zunächst am Ausgange befindliche Fuhrwerk auszuweichen suchen, und überhaupt in einem solchen Nothfalle unter beiderseitiger Hülfeleistung nach Möglichkeit Auskunft getroffen werden.

Ferner soll den reitenden und fahrenden, ordinairen und Extraposten erlaubt seyn, an Orten, wo die Landstrase durchaus unwegsam, und so lange dies der Fall ist, sich der Neben- und Feldwege zu bedienen.

Sind aber keine Nebenwege vorhanden, so hat das Postamt zeitig von der schlechten Beschaffenheit des Weges bei der Orts- und Landes-Polizei-Behörde Anzeige zu machen, und diese dann unverzüglich die geeigneten Maasregeln zu treffen; nie aber ist es dem Postfuhrwerke erlaubt, seinen Weg über die Aecker und Wiesen der Unterthanen zu nehmen, und es haben sich insonderheit auch die zurückreitenden Postillons auf Feldwegen und Fußsteigen wohl zu hüten, daß sie durch das Nebeneinandergehen mehrerer Pferde an Feldern und Wiesen Schaden thun.

Es wird jedoch (§. 5.) unter nachdrücklicher Strafe verboten, die Postillons auf irgend einem Wege, oder unter irgend einem Vorwande zu pfänden, persönlich anzugreifen, oder ihre Pferde auszuspannen; vielmehr ist bei einem von einem Postillon verübten Schaden dessen Dienstherr um die Ersatzleistung anzugehen; im Weigerungs-Falle aber die landesherrliche Behörde anzurufen.

Die Thore und Schlagbäume innerhalb oder außerhalb der Städte sollen den Posten zu jeder Stunde der Nacht auf das Zeichen mit dem Posthorn sofort geöffnet werden, auch die ordinairen Posten von der Thorsperrgelder-Entrichtung, wo dergleichen noch Statt findet, frei seyn.

Befinden sich bei schlechten Hauptwegen auf Neben- und Feldwegen verschlossene Schlagbäume, so sind diese auf den Ruf des Posthorns ungesäumt zu öffnen, und es sollen der vor- und rückwärts gelegenen Poststation die Schlüssel dazu, gegen deren Bezahlung eingehändigt werden, in welchem Falle der Postillon jedesmal und bei 2 Rthlr. Strafe den Schlagbaum hinter sich wiederum verschliesen muß.

Nicht minder wird den Postillonen, unter Androhung einer gleichen Strafe von 2 Rthlr. zur strengsten Pflicht gemacht, die Wildzaunthore, welche sie etwa passiren, sorgfältig wieder zu verschliesen.

§. 28.

Vorsichtsmaasregeln bei unsichern Wegen.

Die Post leistet zwar in der Regel keinen Ersatz wegen eines erlittenen und von ihr erwiesenen Strasenraubes (§. 9.) eine Ausnahme findet aber dann statt:

a) wenn die nachher bestimmten Vorsichtsmaasregeln ganz oder zum Theil unterlassen worden sind,

b) wenn die Ausführung des Strasenraubes durch andere Pflichtwidrigkeiten der Postbedienten, z. B. durch die Aufnahme uneingeschriebener Reisenden (§. 51.) erleichtert worden ist.

Was nun jene Vorsichtsmaasregeln betrifft, so müssen die Postmeister und Posthalter, sobald bei ihnen über Unsicherheit der Gegend glaubhafte Nachricht einläuft, das Postamt so wie das betreffende Justizamt, sofort davon in Kenntniß setzen, damit letzteres ohne Zeit-Verlust Streifungen anordnen könne, auch der Cammer zum Behuf etwaiger, weiterer Einschreitungen dieserhalb gehörige Anzeige machen.

Die Schirrmeister, welche die Post begleiten, sollen jederzeit mit geladenem Gewehr versehen seyn, und unterweges auf derjenigen Station, wo sie von räuberischem Gesindel in der Gegend Kunde bekommen, zumal, wenn sie in der Nacht durch bedenkliche Stellen passiren müssen, von dem Militair-Commandanten oder von der Orts-Obrigkeit eine Escorte von Linien-Militair, oder wo keins vorhanden ist, von Gensd'armen verlangen, die ihnen niemals verweigert werden darf.

Auch die Postämter oder Stationen, welche von Unsicherheit der Gegend Kenntniß erhalten haben, sollen ohne Verzug die Escorte erbitten.

Auf kleinen Routen, wo kein Schirrmeister mitgeht, muß ein sicherer und bewaffneter Begleiter mitgenommen werden.

Ist aber die Post angefallen worden, so soll der Schirrmeister oder Postillon, der sie geführt hat, unverzüglich nach seiner Zurückkunft bei der Orts-Obrigkeit, seine Aussage zu Protokoll geben, damit die landesherrliche Gewalt weiter einschreiten und die nöthigen Maasregeln ergeifen könne.

Zweite Abtheilung.

Von den Brief-Posten.

§. 29.

Brief- und Post-Taxen und Bestimmung der Geldsorten, in welchen selbige zu bezahlen sind.

Die nach der Publikation dieser Post-Ordnung in Unserm Herzogthum Altenburg in Anwendung kommen sollenden Brief- und fahrende Post-Taxen werden besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (§. 18.)

Die Grundlage für diese Taxen bildet die sub. lit. A. hier beigefügte Generaltaxe für die Fürstl. Thurn- und Taxisschen reitenden und fahrenden Posten.

Alle Postporto-Zahlungen sind in solchen Münzsorten, wie sie, neben dem eigentlichen Conventionsgelde, die unter dem 7. April 1821, ingleichen unter dem 3. April 1822 erlassenen allgemeinen Verfügungen, und die Bekanntmachung Unsres Finanz-Collegiums vom 6. Januar 1829 als conventionsmäßig bestimmt zu entrichten; nur zur Ausgleichung bei Zahlungen, wobei Scheidemünze statt finden muß, welche sonach unter 1 Gr. betragen, sind als solche Königl. Sächs. 1/48 gültig, welche dann, so wie in kleinern Bruchtheilen auch Königl. Sächs. Kupfergeld, nach vollem Nominal-Werth angenommen werden.

§. 30.

Zur Briefpost sich eignende Gegenstände.

Die reitende Post ist zu Beförderung von Briefen und Depeschen bestimmt. Es sollen jedoch dadurch Briefe von der fahrenden Post keinesweges ausgeschlossen, vielmehr zur Erlangung mehrerer Correspondenztage es gestattet seyn, Briefe auch zur fahrenden Post zu geben, und mit dieser befördern zu lassen, wo dann, wenn ein solcher Brief gegen Schein empfohlen worden ist, auch hier in dem oben, §. 8. unter B., bezeichneten Falle, die dort festgesetzte Entschädigung eintritt.

Dagegen sollen, der schnellern Ueberkunft wegen, auch Schriften-Paquete, welche das Gewicht eines Pfundes nicht überschreiten, gegen Erlegung der Brieftaxe bei der Auf- und Abgabe auf der Briefpost angenommen werden.

Nicht eingebundene Drucksachen, dann Zeitungen und Journale, unter einem Kreuzbande, dergestalt, daß der Inhalt sichtbar bleibt, können, wenn sie über das Gewicht eines Pfundes nicht hinausgehen, bei der Aufgabe frankirt mit der reitenden Post befördert werden.

Desgleichen sind auch Waarenmuster, welche einfachen Briefen auf eine erkennbare Weise beigeschlossen oder angehängt werden, zu der Briefpost anzunehmen.

§. 31.

Zur Beförderung mit der reitenden Post nicht geeignete Gegenstände.

Gelder oder andere Gegenstände von Werth dürfen mit der Briefpost nicht versendet werden.

Wenigstens übernimmt die Post für Geld oder sonstige Dinge von Werth, welche Jemand dieser Vorschrift zuwider, seinen Aufgaben bei der reitenden Post beipackt, keine Gewähr, und die Postkasse hat im Fall eines Verlustes dafür keinen Ersatz zu leisten.

§. 32.

Fälle der Brief-Porto-Ermäßigung.

Einer Ermäßigung um die Hälfte des tarifmäßigen Porto's geniesen:

1) die in §. 30. erwähnten, bei der Aufgabe zu frankirenden Drucksachen, sodann
2) die an einfachen Briefen hängenden oder demselben beigepackten Waarenmuster, welche übrigens frankirt und unfrankirt ablaufen können.

Indessen finden die unter 1. und 2. angeführten Porto-Moderationen dann keine Anwendung, wenn Drucksachen oder Briefe mit Waarenproben durch fremde Postanstalten transitiren müssen, in welchem Falle das volle Briefporto zu entrichten ist. Ferner und zuletzt

3) geniesen die nicht anbringlichen und die vom Adressaten anzunehmen verweigerten Briefe, welche dem Absender zurückbehändigt werden, und die derselbe unweigerlich zurückzunehmen verbunden ist, bei der reitenden Post einen Portonachlaß in dem Sinne, daß selbige nur für das Porto hinwärts und die etwa darauf haftenden Auslagen wiederum eingelöst werden müssen, das Porto des Rückweges aber dem Aufgeber nicht angerechnet werden soll.

Bei allen Portoermäßigungen bleibt es jedoch Grundsatz, daß die ermäßigte Taxe nie weniger, als das Porto des einfachen Briefes betragen darf.

Auch soll der Empfänger eines Briefes, welcher von dem Abgangs- oder Aufgabe-Ort mit der Aufschrift: frei (ohne Einschränkung) abgesendet worden, das mit dem Beifügen: Reicht nicht, noch nachgeforderte Porto zu bezahlen nicht schuldig seyn, denn nur der Postbeamte des Orts der Aufgabe ist Schuld, daß er dem Aufgeber das volle Porto nicht angefordert hat, und ein solches Versehen kann dem Empfänger nicht zur Last fallen, vielmehr liefert letzterer blos das Couvert eines solchen Briefes, mit dem darauf bemerkten Namen des Absenders, zurück und überläßt dem Postamte, dem Postbeamten des Aufgabe-Orts den fehlenden Betrag zuzurechnen.

§. 33.

Postbeeinträchtigung durch Brief-einschlüsse.

Sollte irgend Jemand, dem eine Brief-Einsammlung von der Postbehörde nicht anvertraut ist, sich ein Gewerbe daraus machen, fremde Briefe an sich zu ziehen, und zum Schaden der Postkasse unter Umschlag gegen Gewinn zu versenden, so verfällt ein solcher in eine Strafe von Zehn und ein jeder Theilnehmer in eine Strafe von Fünf Thaler.

Die Postbeamten aber sollen zu Entdeckung dergleichen Unterschleifs bei erheblichem Verdachte befugt seyn, zwar durchaus nicht eigenmächtig selbst, wohl aber vom Aufgeber oder Empfänger ein solches verdächtiges Brief-Paquet in ihrer Gegenwart öffnen zu lassen.

Sie haben dann in solchen Unterschleifsfällen die eingeschlossenen Briefe einzeln zu taxiren und den Betrag zu vereinnahmen, von dem Vorfall aber unverzüglich ihrer vorgesetzten Stelle Anzeige zu machen. Jedoch wird das Einschlagen eines Briefes in den andern, welches sich oft bei Geschäften durchaus nöthig macht, keineswegs unbedingt, sondern nur in Absicht solcher Personen, welche daraus ein Gewerbe zu machen sich beigehen lassen sollten, ausdrücklich verboten, und es versteht sich übrigens von selbst, daß derjenige, welcher einen Brief in den andern einschlägt, das dadurch nach dem Gewicht erhöhte Porto zu entrichten schuldig ist.

Wenn hingegen ein Postbeamter so pflichtwidrig handeln wollte, seines eigenen Gewinnes wegen unbefreite Briefe zu Umgehung des Porto's unter seinem Umschlag zu versenden, oder unter seiner Adresse sich unbefreite Briefe zusenden zu lassen, ohne selbige zu taxiren und in Einnahme zu bringen, so soll er das erste Mal in 30 Thlr. Strafe verfallen, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

§. 34.

Nothwendige äusere Beschaffenheit eines aufzugebenden Briefes.

Damit die Posten die Briefe und sonstige schriftliche Mittheilungen richtig und unverletzt bestellen können, muß der Name des Empfängers und des Ortes deutlich aufgesetzt, und der Brief gehörig verschlossen werden. Es ist in dieser Beziehung auf der Adresse der Empfänger durch Vornamen oder Stand, und der Ort, wenn er weniger bekannt ist, durch die Provinz oder die Gerichtsbarkeit, worin, oder den Fluß woran er gelegen, oder durch bekannte Städte in seiner Nähe unterscheidend zu bezeichnen; ferner kein allzukleines oder leicht abspringendes Siegel aufzudrücken, auch keiner zu dünnen oder zu spitzigen Couverte, die bei der geringsten Verschiebung reißen müssen, sich zu bedienen. Die Postbeamten aber sollen dergleichen Aufgaben,

die wegen äußerer Gebrechen zu unrichtiger Besorgung oder zu Weitläufigkeiten Anlaß geben, zur bessern Unterscheidung oder Verwahrung zurückweisen.

Desgleichen haben die Postbeamten Briefe, auf welchen die Bezeichnung frei durchstrichen oder ausradirt worden ist, sogleich an den Aufgeber zurückzugeben oder zurückzusenden. Kann dieses nicht geschehen, weil man den Aufgeber nicht kennt, so ist der Brief mit dem tarifmäßigen Porto zu belegen, und auf der Adresse von einem Postbeamten mit Namens-Unterschrift zu bemerken, daß der Brief ohne Portozahlung abgegeben worden sey.

§. 35.

In welche Länder die Briefe bis an ihren Bestimmungsort ganz frankirt oder unfrankirt angenommen werden können.

Alle zur Post gegebenen Briefe, welche nach Orten bestimmt sind, wo Posten unter Fürstl. Thurn und Taxisscher Verwaltung sich befinden, desgleichen alle Briefe nach den Königl. Sächsischen, Preußischen, Hannöverschen, Baierschen, Französischen, Niederländischen, Dänischen, Schwedischen, Norwegischen, Großherzogl. Mecklenburgischen, Oldenburgischen und Badenschen, den Herzogl. Braunschweigischen, und den Kaiserl. Russischen Staaten, mit Ausnahme des südlichen Theils von Rußland, sowie nach Polen und der Schweiz, können entweder ganz unbezahlt abgesendet, oder bei der Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung, jedoch nach Polen nur bis Strzalkowo und nach Rußland bis Memel frankirt werden. Dagegen sind dem Frankirungszwange bis zu den resp. Grenzen dermalen unterworfen: die Briefe nach den Oesterreichischen Kaiserstaaten, den Russisch-Polnischen und Südlich-Russischen Provinzen über Oesterreich, der freien Stadt Cracau, der Türkey, Levante, den Barbaresken, Italien, England, Spanien, Portugal, den nordamerikanischen Staaten und den Colonien.

Ferner müssen frankirt werden: alle Briefe und Schriftenpaquete, welche von Personen, denen die Briefportofreiheit nicht zustehet, in eigenen Angelegenheiten oder in Partheisachen an Unsere oder auswärtige Landesbehörden aufgegeben werden.

§. 36.

Den Briefposten zugestandene Expeditionszeit.

Zur Expedition und Abfertigung der Briefposten muß die von der obern Postbehörde nach Maasgabe der Briefmenge oder der schwierigern Manipulation bestimmte Zeit genau eingehalten werden.

Auf den Zwischenstationen müssen die mitzusendenden Paquete vor der Ankunft der durchpassirenden Post geschlossen seyn, und es soll auf den Stationen ebenso, wie

auf größern oder Grenzpostämtern, der Postbeamte, welcher sich durch sein Verschulden an der Expeditions- und Abfertigungszeit versäumt, in angemessene Geldstrafe genommen werden.

Eine Bestellung von Seiten einer landesherrlichen Behörde, oder wer es immer seyn möge, daß mit Absendung der Post noch Anstand genommen werde, weil Berichte oder sonst eilige Schreiben mit ablaufen müßten, kann durchaus nicht statt finden, und es wird den Poststellen ausdrücklich untersagt, dergleichem den Postdienst störenden Ansinnen Gehör zu geben.

§. 37.

Den Postillons dürfen keine Briefe mitgegeben werden.

Da das Briefmitnehmen der Postillons für Dörfer und Orte, durch welche die Route sie führt, oder aus diesen für die Poststation mit Zeitversäumniß verbunden ist, und oft zu Unordnungen und Unterschleifen Veranlassung gibt, so wird solches hierdurch überall, wo nicht bei verschlossener Tasche oder sonst wohlüberdachten Vorsichtsmaasregeln eine dergleichen Einrichtung bestehet, den Postillons bei Drey Thalern Strafe verboten.

§. 38.

Stempelung der Briefe.

Da es für das Publikum sowohl als für die innere mit Briefen vorzunehmende Manipulation von entschiedenem Nutzen ist, sofort auswendig zu ersehen, wo und wann der Brief aufgegeben wurde, so soll der die schriftliche Notiz darüber auf eine officielle Weise vertretende Stempel einem jeden ablaufenden Briefe ohne Ausnahme aufgedruckt werden.

Der Postbeamte, welcher das Paquet expedirt, hat für die jedesmalige Stempelung zu haften und verfällt für jeden ungestempelten Brief in Einen Thaler Strafe.

Außerdem sollen die Boten, welche Briefe vom Lande zur Post bringen, den Ort oder das Dorf, woher der Brief rührt, auf der Adresse schriftlich bemerken, oder wenn es noch nicht geschehen, bei der Aufgabe anzeigen, damit das Fehlende von dem Postamte hinzugefügt werden kann.

§. 39.

Zurückverlangen aufgegebener Briefe.

Dem Zurückverlangen auf die Post abgegebener Briefe (§. 14) soll nur gegen Vorzeigung des Petschafts, womit der Brief verschlossen wurde, und Fertigung der Adresse von der Hand des Absenders geschrieben, und immer nur dann willfahret werden, wenn die Charte noch nicht geschlossen ist.

§. 40.

Empfolene Briefe.

Es steht jedem Aufgeber frei, den abzuschickenden Brief empfelen (recommandiren) zu lassen, wofür von den Postbeamten gegen eine Vergütigung von Sechs Pfennigen ein Schein ausgestellt wird.

Die Bestimmung in wiefern Entschädigung geleistet wird, wenn solche mit der reitenden Post recommandirt abgesendete Briefe entkommen, oder nicht gehörig bestellt worden seyn sollten, ist oben §. 8. unter B. enthalten.

§. 41.

Postrestantbriefe.

Dem Publikum ist unbenommen, Briefe mit: „poste restante“ oder „bleibt auf der Post“ zu bezeichnen. Dergleichen Briefe dürfen niemals durch den Briefträger bestellt werden, sondern sie müssen bis zur persönlichen Abforderung selbst dann auf der Post verbleiben, wenn der Adressat bekannt und im Orte seßhaft seyn sollte; in welchem letztern Falle jedoch demselben von der Ankunft eines solchen Briefes gegen Entrichtung eines Doppelten Briefdreyers sofort Nachricht zu geben ist.

Ein der Post unbekannter Adressat soll sich durch seinen Paß oder durch die Erklärung eines wohlbekannten, unbescholtenen Einwohners ausweisen, daß er der rechtmäßige Empfänger sey. Für einen jeden Postrestantbrief, sind auser dem Porto und den Porto-Auslagen noch Sechs Pfennige für die besondere Bemühung der Postbeamten zu erheben.

Wird aber ein Postrestantbrief binnen Vierteljahresfrist oder einer etwa auf dem Couvert bemerkten längern oder kürzern Zeitbestimmung nicht abgeholt, so ist er mit der Bemerkung „nicht abverlangt“ nach seinem Stempelorte zurückzusenden.

§. 42.

Unanbringliche Briefe.

Wenn ein eingelaufener Brief an seine Bestimmung nicht gelangen oder nicht bestellt werden kann, so soll derselbe, er sey empfolen oder nicht, ohne weitern Aufschub an das Postamt, wo er zunächst hergekommen ist, unter Bemerkung das Datums und der deutlichen Ursache seines Zurückgehens zurückgeschickt werden.

Ist aber ein Adressat nur nicht sogleich zu erfragen, oder wird ein Verreister bald zurückerwartet, so soll der eingelaufene Brief, nachdem er mit dem Datum der Ankunft vorläufig versehen worden ist, unter den Post-Restanten noch vier Wochen lang aufbewahrt, nach deren fruchtlosem Verlaufe aber der obigen Vorschrift gemäs, zurückgesendet werden.

Die unter angemerkter Ursache zurückkommenden Briefe sollen den vorhinnigen Absendern in dem Falle, wenn sie das Postamt an der Handschrift oder Siegel erkannt, sofort wieder eingehändigt, auserdem aber die Absender unter Bezeichnung solcher Briefe durch das Wochenblatt zu deren Wiederabholung binnen den nächsten 8 Tagen aufgefordert, nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist solche Briefe von dem hiezu besonders beauftragten Postbeamten, zur Einsicht der Unterschrift, geöffnet, mit dem Postsiegel wiederum verschlossen und an die Behörde zurückgestellt werden.

Diese unumgängliche Eröffnung kann jedoch dadurch vermieden werden, wenn der Aufgeber in dem Falle, wo er eine etwanige Zurücksendung befürchtet, auf der Rückseite das Briefes seinen Namen beisetzt.

Es ist aber, wie im §. 32 verordnet worden, sowohl bei den unbestellbaren Briefen das darauf haftende inländische und Auslage-Porto zurückanzurechnen, als bei den einlaufenden Retour-Portobriefen das Porto und die etwanigen Auslagen der Hintour und für die Bekanntmachung im Wochenblatt von dem Aussteller zu erheben.

§. 43.

Abholen der Briefe von der Post.

In der Regel sollen auser den Postrestantbriefen alle eintreffende Briefschaften durch die Briefträger bestellt werden, das Abholen der Briefe aber allemal auf Gefahr der Abnehmer und nur dann statt finden können, wenn zuvor von den herrschaftlichen Behörden oder andern Personen, denen an der Selbstabholung besonders gelegen, dieserhalb ein für alle Mal eine Uebereinkunft mit dem Postamte getroffen worden.

Das auf dem Briefe haftende Porto soll gleich beim Abholen entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme der Behörden und Personen, deren Porto auf herrschaftliche Rechnung kommt, daher denn das Porto-Aufschreiben, welches immer mit Zeitversäumniß verbunden ist, und zu Weitläuftigkeiten vielfältig Anlaß giebt, ausdrücklich untersagt wird. Es sind auch Privatpersonen, die ihre Briefe selbst abholen lassen, für ihre Briefplätze oder Fächer und die besondern Bemühungen der Postbeamten eine billige Vergütung zu leisten verbunden.

§. 44.

Bestellung der Briefe durch die Briefträger.

Die Briefträger haben in der Regel die Briefschaften bis in die Wohnungen und Comtoirs zu tragen, und an die Adressaten selbst oder ihre Angehörigen, — worunter die im Hause befindlichen erwachsenen Familienglieder zu verstehen sind — niemals aber an unbekannte Personen abzugeben. Finden Adressaten eine besondere Einrichtung dieserhalb in ihren Verhältnissen wünschenswerth, so haben sie darüber dem

Postamte schriftliche Erklärung zu machen, damit dasselbe den Briefträger hiernach instruiren könne.

Verreiset Jemand, ohne vorher, wie ihm freisteht, dem Postamte schriftlich zu melden, wie er es mit den während seiner Abwesenheit für ihn ankommenden Briefen und Paqueten gehalten haben will, so werden diese nach wie vor in seine Wohnung an seine Angehörigen oder auf seinem Comtoir abgegeben, in dem Falle aber, wenn diese Gelegenheit zur Abgabe nicht da ist, werden die Briefe und Paquete vier Wochen lang aufbewahrt, und nach deren fruchtlosem Ablaufe zurückgesendet.

Die Briefe an Fremde sollen die Briefträger, wenn ihnen diese nicht persönlich bekannt sind, dem Eigenthümer des Hauses oder des Gasthofes einhändigen. Wenn bei Beobachtung dieser Vorschriften dennoch eine unrechte Abgabe statt fände, soll der Briefträger, wofern er auf Treu und Glauben gehandelt, so wenig, wie die Post darum angesehen, vielmehr derjenige, welcher sich fälschlich für den Adressaten ausgegeben, oder durch falschen Bericht die Abgabe sich verschafft hatte, mit Gefängniß oder mit einer Geldbuße den Rechten nach bestraft werden.

Uebrigens ist den Briefträgern untersagt, wenn sie angekommene Briefe und Paquete überbringen, dagegen zum Abgange aufzugebende zu übernehmen, und auf die Post zu bestellen.

§. 45.

Annahme eines Briefes oder Päckereistücks von Seiten des Adressaten.

Die Annahme eines Briefes oder Päckereistücks kann vom Adressaten zwar verweigert werden, ist sie aber erfolgt, so ist die nachmals angebrachte Beschwerde, oder die Zurückforderung des Porto unzulässig.

§. 46.

Die Briefträger haften für das Porto.

Da die Briefträger für das Porto der Briefe, welche sie bestellen, der Post haften müssen, so ist ihnen von Niemand eine Schuldbuchführung oder Notizhaltung zuzumuthen, vielmehr die Brieftaxe bei jeder Ablieferung sogleich zu berichtigen.

Es sollen auch die Briefträger bei Vorenthaltung des Portos die Briefe dennoch auszuhändigen keineswegs verbunden seyn; übrigens aber jedes Postamt genau darauf sehen, daß bei dem Briefträger keine Briefe liegen bleiben, verloren gehen, oder wohl gar unterschlagen werden, daher auch bei der geringsten diesfallsigen Vermuthung sogleich die Untersuchung mit Vor- und Umsicht zu beginnen, und wenn sich ein solches Vergehen entdeckt, dasselbe bey ermangelnden genügenden Entschuldigungsgründen mit Dienstentsetzung nach Umständen unter hinzugefügter Schärfung zu bestrafen ist, immasen,

da das Unterschlagen von Briefen schon an sich, und daher von einem zur Abgabe besonders Verpflichteten im verstärkten Grade zu den schwerern Arten des Falsi gehört, im Fall des Verdachts einer betrüglichen Unterschlagung der ordentlichen Obrigkeit zum Behufe einzuleitender crimineller Untersuchung die nöthige Anzeige zu machen ist.

Dritte Abtheilung.

Von den fahrenden Posten.

§. 47.

Taxen der fahrenden Posten.

Auch bei den fahrenden Posten treten nur die öffentlich bekannt gemachten, nach dem Conventionsfuße entworfenen Taxen unter denselben Bestimmungen, wie §. 29. in Anwendung, und sind daher die Posttaxen im Posthause anzuschlagen, auch Jedem gegen billige Preise mitzutheilen.

§. 48.

Zutaxirung der Rückfracht.

Das den zurücklaufenden Briefen bei reitender Post erlassene Porto des Rückweges (§. 32.) findet bei Gegenständen der fahrenden Post keine Anwendung, vielmehr ist dasselbe sammt dem Porto des Hinweges voll anzurechnen, und nur dann auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn das Porto für hin und zurück den erklärten Werth übersteigen würde.

§. 49.

Taxe für Reisende.

Die Taxe für Reisende, für ihre Person und das regulativmäßig frey gegebene Gepäck wird von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht (§. 18.).

Diejenigen Passagiere, welche an einem Ort des Durchpasses einsteigen wollen, aber bei einem rückwärts liegenden Postamte sich ihren Platz bestellen, haben des spätern Einsetzens ungeachtet, das Postgeld auf die volle Entfernung zu bezahlen. Kinder, welche jedoch unter Aufsicht seyn müssen, von 4 bis 12 Jahren, zahlen die Hälfte der taxmäßigen Passagiergelder und haben auch nur die Hälfte Gepäck frey.

Außer den in den Personentaxen benannten Gebühren, sind auf den betreffenden Stationen noch an Einschreibegebühren zu entrichten:

bis 3 Meilen . . .	gGr.	6 Pf.
über 3 — 6 . . .	1 . .	— . .
. . 6 — 15 . . .	2 . .	— . .
. . 15 — — . . .	3 . .	— . .

§. 50.

Postillons-Trinkgeld und Pack- und Wagenmeister-Gebühren.

Das Trinkgeld für die Postillons, welche den Wagen führen, hat der Reisende für die Station bis zu zwey Meilen mit 2 Gr., und bei stärkern Stationen überhaupt für jede Meile mit 1 Gr. zu entrichten, und wird den Postillons bei namhafter Strafe untersagt, ein Mehreres zu verlangen und die Passagiere mit diesfallsigen Zudringlichkeiten zu behelligen.

Schmiergeld hat der Reisende auf der erdinairen Post gar nicht, wohl aber 2 Gr. Packgeld an den Wagenmeister, jedoch nur an den Hauptorten, wo des Reisenden Gepäcke auf oder von einem Wagen wieder auf einen andern Wagen gepackt werden muß, und nur dann zu bezahlen, wenn der Wagenmeister wirklich dergleichen Gepäcke zu verpacken bekommt. Dieselbe Wagenmeister-Gebühr an zwei Gr. ist auch von jedem von hier abreisenden Passagier zu entrichten, wogegen dem Wagenmeister die Verpflichtung obliegt, die Passagiere des Nachts oder Morgens zu wecken, sie abzurufen, das Gepäck zu holen und aufzuladen, ferner für ihre Plätze besorgt zu seyn u. s. w.

Für die Bestellung der angekommenen Paquete, Geldbriefe, Geldpaquete und Poststücke erhält der Briefträger, Pack- und Wagenmeister:

	in der Stadt. Gr.	Pf.	in der Vorstadt. Gr.	Pf.
für einen Brief bis 4 Loth in Briefform	—	3	—	6
. . über 4 Loth bis zu 1 Pfund wiegenden, oder einen bis zu gleichem Gewicht mit Geld beschwerten, so wie auch für einen recommandirten Brief	—	6	—	9
für Geld- und Waarenpaquete, Kisten, Fässer u. dergl. bis 20 Pf.	—	9	1	—
von 21 bis 40 Pf.	1	—	1	6
. 41 . 80	1	6	2	—
. 81 . 120	2	—	3	—
für einen durch Stafette angekommenen Brief	6	—	6	—

Für das Abholen der Koffer zur Post, wenn es auf Verlangen durch Postdiener geschieht, sind diese ein billiges mit ihrer Bemühung im Verhältniß stehendes Trinkgeld zu verlangen berechtigt.

§. 51.

Annahme der Reisenden auf dem Postwagen.

Es steht zwar Jedermann frey, sich zum Reisen des Postwagens zu bedienen, auch dürfen die Postbeamten Niemand, der mit dem Postwagen eingetroffen ist, die fernerweite Aufnahme verweigern; jedoch sollen in Unserm Postbezirk Kinder unter 4 Jahren, Nothfälle ausgenommen, und alle zu gebrechliche Personen, bei denen vorauszusehen ist, daß sie nicht ohne Unfall die Reise aushalten, ingleichen Ekel erregende Personen, auf dem Postwagen nicht angenommen werden.

Wenn verdächtig scheinende Personen mit der Post ankommen, oder sich zur Abreise melden, so haben die Postbeamten sogleich der Polizey-Behörde hiervon die Anzeige zu machen. Auch sind, wenn Postbeamte Gastgerechtigkeit haben, die daselbst sich einlogirenden Fremden durch den Postbeamten bei dem Amte oder der Polizeybehörde gehörig zu melden.

Uneingeschriebene Reisende an der Station oder unterweges auf den Postwagen zu nehmen, wenn es auch nur eine kurze Strecke seyn sollte, bleibt durchaus verboten, und die hiergegen handelnden Postbeamten oder Schirrmeister und Postillons sind für allen Schaden, der durch dergleichen Aufnahme entstehen möchte, verantwortlich. Jeder Reisende ist berechtigt, solche Personen zurückzuweisen, und wird ersucht, wenn diese verbotene Aufnahme dennoch erfolgen sollte, bei der nächsten Post-Expedition davon Anzeige zu machen.

Auch sollen die Postämter, welche uneingeschriebene Reisende entdecken, diese einschreiben, und sich das vierfache Postgeld bezahlen lassen und berechnen.

Die Conducteurs und Postillons aber, welche uneingeschriebene Reisende aufnehmen, sollen das erste Mal mit achttägiger Gefängniß- und im Wiederholungsfalle mit noch geschärfterer Strafe angesehen werden.

Gleiche Strafe findet statt, wenn Postillons in ledigzurückkehrenden Extrapost-Chaisen Reisende mitnehmen und haben sie überdies für jede Person an das Postamt 1 Thlr. zu entrichten.

§. 52.

Was die Reisenden zu beobachten haben.

1) Die Reisenden dürfen unter ihren eigenen Sachen, sofern es nicht aus bloser Gefälligkeit, oder wie bei Empfehlungs- und Creditbriefen des eignen Bedarfs wegen,

geschieht, keine Briefe, Paquete rc. dritter Personen, zum Nachtheil der Postkasse bei sich führen, und verfallen, wenn sie dessen überführt werden, in die §. 2 angedrohte Strafe.

2) Sie haben das Postgeld für Plätze und Gepäcke sogleich bei dem Einschreiben zu entrichten, und dagegen zu Vermeidung aller Irrungen von der Post einen Schein zu empfangen, worin die geschehene Bezahlung des Personengeldes, des etwaigen Uebergewichts des Gepäcks, der Platz auf dem Wagen und die Abgangszeit der Post bemerkt stehet.

3) Die Reisenden haben ihr Gepäcke vor Ablauf der im §. 13 festgesetzten Aufgabezeit zur Post zu liefern, und sich zur Abfahrzeit pünktlich einzufinden, auch unterweges der Einladung des Schirrmeisters zum Wiedereinsetzen Folge zu leisten, außerdem aber zu gewärtigen, daß der Postwagen, ohne länger zu warten, abfährt.

Auf denjenigen Postcoursen, wo die Postkutschen oder Postwagen von Conducteurs begleitet werden, wird das Passagiergut als Poststück betrachtet, und in die Postkarten eingetragen. Auf denjenigen Coursen hingegen, wo keine Conducteurs angestellt sind, haftet die Postanstalt für das Gepäck, welches der Reisende mit sich führt, nicht, vielmehr muß derselbe unterweges selbst die gehörige Obsorge tragen, oder das Gepäck als wirkliches Postwagenstück übergeben, und sodann das tarifmäßige Porto dafür bezahlen.

4) Sie haben auf ihr Reisegeräthe und andere Dinge, die sie zur Bequemlichkeit selbst mit in den Wagen nehmen und mit dem Gepäcke nicht gewogen und der Post zur Verwahrung als Fracht nicht übergeben worden, selbst Acht zu geben, indem die Post dafür nicht haftet.

5) Es ist den Reisenden nicht gestattet, an ihren Wohnungen, auf offener Straße, vor Wirthshäusern oder vor den Thoren sich einzusetzen und auszusteigen, sondern beides muß an der Posterpedition geschehen.

6) Sowohl bei dem Eintreffen des Postwagens auf der Station als bei den Zwischen-Expeditionen, wo der Schirrmeister etwas abzugeben oder zu empfangen hat, sind die Passagiere erforderlichen Falls auszusteigen und die Postillons bei etwaigen Bedürfnissen eines oder mehrerer Passagiere, insofern die Ankunft der Posten zur vorgeschriebenen Zeit nicht darunter leidet, einige Minuten anzuhalten verbunden.

7) Das Mitnehmen großer Hunde und anderer den Passagieren lästiger Thiere in den Wagen ist verboten, und

8) das Tabakrauchen nur bei geschlossener Pfeife und selbst unter dieser Bedingung nur dann gestattet, wenn es mit Genehmigung der sämtlichen Reisegesellschaft geschehen kann.

9) Den Condukteurs und Postillonen ist verboten, unterwegs bei Wirthshäusern anzuhalten.

10) Die Packer, Condukteurs und Postknechte sind gegen die Reisenden zu zuvorkommender Höflichkeit verbunden. Dagegen wird man auch Erstere gegen jede Störung in ihren Dienstverrichtungen, von Seiten der Postbehörde schützen.

Wenn ein Passagier sich zänkisch oder unanständig aufführen und der größte Theil der Passagiere auf seine Entfernung dringen sollte, so muß derselbe durch den Schirrmeister und Postillon vom Postwagen entfernt, und bei etwaiger Widerspenstigkeit und Widersetzlichkeit dessen Entfernung durch Beistand der Ortsobrigkeit bewirkt werden; und es ist der Passagier in diesem Falle des bezahlten Postgeldes verlustig.

§. 53.

Vorzug unter den Reisenden.

Die mit dem Postwagen weiterher eintreffenden Reisenden geniesen hinsichtlich der frühern Weiterbeförderung einen Vorzug vor denen, die sich vor Ankunft der eintreffenden Wagen gemeldet haben, sofern erstere sich sogleich bei ihrer Ankunft weiter einschreiben lassen und das Postgeld zahlen. Wenn aber von mehreren Coursen Reisende zugleich eintreffen und auf der nehmlichen Route weiter wollen, soll immer derjenige, welcher am weitesten hergekommen ist, den Vorzug behalten.

Die Rangordnung der Postwagenplätze soll in der Art statt finden, daß den weiterher Eintreffenden ihre Plätze durchaus gelassen, den andern Reisenden aber die übrigen Plätze nach der Zeitfolge ihrer Einschreibung ertheilet werden, daher, wenn auf dem im vorstehenden §. gedachten Scheine der erste Platz zugeschrieben worden ist, darunter nicht der erste Platz überhaupt, sondern der erste von den noch unbesetzten Plätzen zu verstehen ist.

§. 54.

Passagierstube.

Auf jeder Station soll eine anständige im Winter geheitzte Stube im Posthause bereit seyn, worin die Reisenden während der Wagen stille hält, verweilen können.

§. 55.

Gegenstände, die mit dem Postwagen versendet werden können.

Mit dem Eilwagen werden in der Regel nur Reisende und deren Gepäcke, wenn es das erlaubte Gewicht (§. 49) nicht übersteigt, und in leicht verpackbaren Effecten,

und nicht in Geld oder Waaren besteht, befördert; es bleibt jedoch besonderen Bestimmungen Unserer General-Post-Direktion vorbehalten, ob und inwiefern die Eilwagen auch zur Beförderung anderer Gegenstände sollen benützt werden dürfen.

Mit den übrigen ordinairen Fahrposten werden auser den Reisenden und deren Gepäcke alle Geld- und Waarensendungen, überhaupt Gegenstände jeder Art, befördert, insofern ihre Annahme mit den Gesetzen, mit den Post-Einrichtungen und mit der Sicherheit der übrigen Frachtstücke vereinbarlich ist.

§. 56.

Nichtzulässige Aufgaben.

Demnach sind von der Beförderung durch die ordinaire Post ausgeschlossen:

1) die mit Unserm landesherrlichen Verbot der Aus- und Einfuhr etwa belegt werdenden Waaren.
2) Kisten und Behälter von zu starkem Umfang oder zu großer Schwere, hinsichtlich derer dasjenige in Anwendung kommt, was weiter unten, (§. 63. 66.) über das zulässige Gewicht festgesetzt wird.
3) Aufgaben mit Vitriolöl, Scheidewasser, Terpentin, oder darin getränkten Sachen und chemische Präparate, als: Schießpulver, Knallsilber und sonstige durch Reibung und Luftzudrang leicht entzündliche Gegenstände, wie auch solche Farbenwaaren, die obgleich gut verpackt, dennoch durchstäuben, und den übrigen Poststücken Nachtheil bringen können, sowie Gegenstände die einen starken üblen Geruch verbreiten.

§. 57.

Bedingt zulässige Aufgaben.

Waaren in Schachteln gepackt, können nur auf Gefahr des Absenders mit den Posten befördert werden; eben so können flüssige, leicht zerbrechliche, oder der Verderbniß unterliegende Gegenstände (was jedoch nur von dem Falle des Auslaufens, Zerbrechens, des nicht durch zu langsame Beförderung erfolgenden Verderbens, nicht auch vom Verluste durch Diebstahl, Entkommen 2c. zu verstehen ist), nur auf Gefahr des Absenders, und in der Voraussetzung, daß sie von ihm (mit Flüssigkeit angefüllte Gefäße noch in besondern Kisten) aufs beste verpackt auch mit dem Glaszeichen, oder der Bemerkung „leicht verderblich" versehen worden sind, zur Verführung mit dem Postwagen angenommen werden.

Wenn aber dergleichen mit der Post ankommt, so muß von allen der Abgabe der Trank- und Biersteuer auch Fleischsteuer unterworfenen Gegenständen, ehe solche an die Empfänger verabfolgt werden, bei den Trank-, Bier- und Fleischsteuer-Behörden,

bei eigner Verantwortlichkeit der Postbeamten, die nöthige Anzeige durch einen Karten-Extract gemacht werden.

§. 58.

Nothwendige äusere Beschaffenheit der Aufgaben.

Die Postwagen-Aufgaben müssen wohl versiegelt, dem Inhalt, Umfang und der Weite des Transports angemessen in Leinwand, Wachstuch, Stroh, Fässer oder Kisten gut verpackt und mit deutlicher bestimmter Aufschrift, auch Inhalts- und Werths-Angabe versehen seyn. (§. 8. u. 65.)

Die Postbeamten sollen Frachtstücke mit äuserlichen Gebrechen zu besserer Verwahrung zurückweisen, und es findet hiebey überhaupt alles dasjenige Anwendung, was oben §. 34. bei den Briefposten verordnet worden ist.

§. 59.

Begleitungs- oder Frachtbriefe zu größern Poststücken.

Jedes größere Poststück muß mit einem eigenen Begleitungsbriefe oder Frachtbriefe versehen, und das Stück selbst mit Buchstaben, oder andern Zeichen nebst dem Bestimmungs-Orte bezeichnet seyn. Auf dem Begleitungsbriefe oder in dem Frachtbriefe müssen die Emballage, Zeichen, Inhalt und Werth des Stücks genau angemerkt seyn; auch ist dem Begleitungs- oder Frachtbriefe das nämliche Siegel aufzudrücken, mit welchem das Stück selbst versiegelt ist. Der Begleitungs- oder Frachtbrief ist bey allen größern Frachtstücken erforderlich, wenn gleich diese mit einer besondern Aufschrift versehen seyn sollten, damit, wenn letztere vernichtet, oder unlesbar würde, dennoch das Stück erkannt, und jede mögliche Verwechslung verhütet werden könne. Die Begleitungsbriefe zu Paqueten und Geldern sind portofrey, wenn sie das Gewicht von einem Loth nicht übersteigen. Dient ein Paquet zugleich als Frachtbrief eines besondern Poststückes, so wird ein solches Paquet auch besonders eingeschrieben und mit Porto belegt.

§. 60.

Bezahlung des Porto's bei Sendungen mit der Post.

Es hängt von der Willkühr der Aufgeber ab, die Sendungen mit der Post entweder bei der Ueberlieferung zur Post gleich zu bezahlen, oder sie unbezahlt abzuschicken.

§. 61.

Vorschriften in Hinsicht der Versendung von Frachtstücken ins Ausland.

Ein Frachtstück, welches in ein Land, dessen Posten sich nicht unter Fürstl. Thurn und Taxisscher Verwaltung befinden, (unter andern nach Frankreich, Italien, den K. K. Oesterreichischen Staaten, Preußen, dem Königreiche der vereinigten Niederlande, der Schweiz, Baden, Baiern) geschickt werden soll, muß auser dem nach dem §. 59. etwa erforderlichen Frachtbriefe, noch mit einer besondern vom Aufgeber unterzeichneten Erklärung versehen seyn.

Dasselbe ist der Fall, bei den ins Königreich Würtemberg, Großherzogthum Hessen und ins Herzogthum Nassau gehenden Sendungen. Eine solche Deklaration muß nach den dermaligen, bei vorgenannten Posten, bestehenden Einrichtungen enthalten:

a) den Namen des Empfängers, b) die Benennung des Stücks nach seiner Verpackung, c) die Zeichen des Stücks, d) die Angabe des ganzen Inhalts und die Angabe über den Werth, e) Ort, Tag und Jahr der Absendung.

Bei Frachtstücken, welche nach Frankreich, Italien, der Schweiz oder den Niederlanden gehen, ist auch noch ein Ursprungsschein (certificat d'origine) unerläßlich.

Ueberhaupt haben sich die Absender hinsichtlich der erforderlichen Deklarationen und Certificate genau nach den Mauth-Ordnungen jener Länder, wohin die Versendung geschieht, zu richten.

§. 62.

Unterschlagung des Porto's durch Verpackung von Briefen in Paquete und Schachteln.

Wenn jemand, g e w e r b m ä s i g, um das Porto zu unterschlagen, Briefe in Paquete und Schachteln verpacken sollte, so ist im Entdeckungsfalle der Empfänger verbunden, den Namen des Absenders anzugeben, und es soll ein jeder dieser Briefe mit dem vierfachen Porto belegt werden, welches von dem Absender erhoben wird.

§. 63.

Gewicht der Frachtstücke.

Abgesehen von dem Gepäcke der Reisenden, dessen erlaubtes Gewicht in der Posttaxe bestimmt ist, (s. §. 49.) sollen die einzelnen Frachtstücke die Schwere von 2 Centner oder 200 Pfunden in der Regel nicht übersteigen.

§. 64.

Angabe des Inhalts und Werths.

Mit Ausnahme von Acten-Paqueten, Rechnungen und andern dergleichen Papieren, (§. 68.) soll in der Regel kein Frachtstück auf dem Postwagen angenommen

werden, wenn nicht Inhalt und Werth auf der Adresse angegeben worden sind (§. 8.).

Eine und dieselbe Aufgabe darf nicht Geld und Waaren zugleich enthalten; hat aber der Aufgeber die Zusammenpackung nicht vermeiden können, so ist er verbunden, den Werth der Waare und den Werth des Geldes abgesondert auf der Adresse anzugeben.

§. 65.

Folgen der nicht oder nicht richtig geschehenen Werthangabe.

Wenn der Werth eines Poststücks gar nicht oder zu gering angegeben worden ist, so treten in Verlust- und Beschädigungsfällen die oben §. 8. sub 1. 2. und 3. gegebenen Bestimmungen ein. Jedoch wird diesen zu mehrerer Sicherstellung der Post noch hinzugefügt, daß, wenn einem Paquete blos die allgemeine Aufschrift: „geringer Werth“ ohne weitere Bemerkung der Werthsumme vom Absender gegeben worden ist, dann im Verlustfalle die zu bescheinigende Forderung des Aufgebers nur bis zu 5 Thlrn. vergütet zu werden braucht.

§. 66.

Geld-Aufgaben.

Bei allen Geldaufgaben soll auf die gute Verpackung besonders gesehen werden. Silbergeld-Paquete in Papier sind nur bis zu dem Werthe von 100 Thlrn. anzunehmen; das Geld muß aber dann in Rollen, der doppelte Umschlag von starkem Papier, festgeschnürt und wohl versiegelt seyn.

Geht der Werth über 100 Thlr. hinaus, so muß die Aufgabe in Leinwand oder Wachstuch eingeschlagen und gleichfals festgeschnürt und wohlgesiegelt seyn.

Geldaufgaben in starken festgeschnürten und wohlversiegelten Säcken sollen, wenn sie in Silber bestehen, die Summe von 300 Thlrn. nicht übersteigen. Größere Geldsummen müssen in versiegelten und stark bereiften, und, wenn sie weiter als 20 Meilen mit dem Postwagen zu laufen haben, auch emballirten und wohlversiegelten Fässern und Kisten zur Post gebracht werden. Gelder in Beuteln sollen nicht über 25 Pf., und ein Faß mit Geld nicht über 150 Pf. wiegen.

Wenn kleine Summen in Silber in Briefen versendet werden, so muß das Geld in dem Briefe angesiegelt, dieser selbst aber wohl versiegelt seyn.

Die Posten sind zur Annahme von Paqueten, in welchen Gold und Silber zusammengepackt ist, nicht verpflichtet. Wenn aber Gold und Silber zusammengepackt bei einer diesseitigen Post-Expedition eingehen sollte, so ist das Porto nach der Taxe für das Silbergeld zu erheben.

§. 67.

Briefe mit Gold.

Briefe mit einzelnen Goldstücken müssen mit starkem Kreuz-Couvert und fünf Siegeln verwahrt, die Goldstücke darin fest angesiegelt und die Goldsorte muß auf der Adresse angegeben seyn. Auch ist, wenn das Gewicht die Angabe der Einlage verdächtig macht, das Postamt zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart zuvor ein solcher Brief geöffnet und die Einlage vorgezeigt werde.

Sind aber dergleichen Briefe nach Baden, Baiern, Oesterreich, Preußen und den Niederlanden bestimmt, so muß der Aufgeber, wenn sie nicht von den Grenz-Postämtern zurückgewiesen werden sollen, sie offen zur Post bringen, wo sie im Beiseyn des Postbeamten, nachdem derselbe das Gold nachgesehen und richtig befunden hat, mit dem Privatsiegel des Aufgebers und mit dem Postsiegel verschlossen werden, für welche Bemühungen des Postbeamten, ohne Rücksicht auf den Betrag der Versendung, Sechs Pfennige zu erlegen sind.

§. 68.

Briefe und Paquete mit inliegenden Urkunden und deren Taxirungs-Weise.

Für Papiere, welche die Stelle des baaren Geldes vertreten, und von jedem Inhaber sogleich realisirt werden können, und deren Nichtigkeits-Erklärung in Verlustfällen unthunlich ist, z. B. Banknoten, Cassenbillets, Zinscoupons und dergl. wird die Hälfte der für baare Geldsendungen in Silber angeordneten Taxe erhoben. Es wird jedoch diese Eigenschaft von den auf der Adresse als inliegend bemerkten Papieren nie vermuthet, sondern sie muß nebst dem zum Ersatz verlangten Werthe selbst auf der Adresse genau angegeben werden, indem nur dann der Postschein darauf gerichtet wird, und im Verlustfalle der gesetzmäßige Ersatz des erklärten Werths erfolgt.

Andere Papiere von Werth, deren etwaniger Verlust unschädlich gemacht werden kann, als z. B. auf einen bestimmten Inhaber lautende Staatspapiere, hypothekarische Schuldurkunden, Verträge, Rechnungen, Quittungen und dergl. entrichten entweder die Hälfte der Silbertaxe, oder die ganze Päckerey-Taxe, je nachdem die eine oder die andere für die Postanstalt günstiger ist. Es wird jedoch dabei der Werth, sofern nicht der Aufgeber denselben selbst auf der Adresse ausdrücklich und bestimmt höher angiebt, z. B. durch die Worte: „50 Thlr. Werth im Verlustfalle", nie über 25 Thlr. hoch bei der Portotaxirung angeschlagen, und, (den Fall jener höhern Deklaration ausgenommen,) mehr nicht im Verlustfalle vergütet; auch die blose Aufschrift: „inliegend ein Dokument über 1000 Thlr." nur für eine allgemeine Angabe des Inhalts, nicht für eine Angabe des Werths selbst betrachtet.

§. 69.

Aufgabescheine.

Den Absendern werden auf ihr Verlangen und gegen die Gebühr von 6 Pfennigen Scheine ausgestellt, womit sie bei etwaigen Ansprüchen an das Postamt die geschehene Aufgabe beurkunden können.

Diese Scheine sollen, um jedem Misbrauche vorzubeugen, nur bei der Aufgabe selbst ertheilt, einer Nachsendung des Scheines in irgend bedenklichen Fällen aber, so wie der Ausfertigung eines Duplikats nicht gewillfahret werden; vielmehr haben sich die Aufgeber in hierzu geeigneten Fällen eines Verlustes des Postscheins, an das Post-Commissariat zu wenden. Zur Umgehung jeden Zweifels zwischen dem Aufgeber und dem Postamte über den jenem Schein zu gebenden Inhalt wird folgende Form dazu vorgeschrieben:

„Ein Paquet, (Faß, Kiste, Rolle,) gezeichnet (Zeichen und Nummer) mit „Zwei Hundert Thalern Conventions-(Courant-)Geld, in Silber (Golde, mit „Pretiosen, mit Seidenwaaren von 200 Thlr. erklärtem Werthe,) 5 Pfund „3½ Lth. schwer, an N. zu N. ist heute von N. zu N. dem hiesigen Herzogl. „Postamte zur Uebersendung übergeben worden.

„Für Beschädigung und Verlust dieser Aufgabe wird, sofern die Anzeige in den „ersten, von heut an zu rechnenden 3 Monaten geschieht, nach Maasgabe der Landes-„Post-Ordnung gehaftet.

N. am 15. Nov. 1830.

Herzogl. S. Altenburg. Fürstl. Thurn und Taxis'sches Postamt.

Franco Thlr. Gr. Pf. ausgefertigt von

N. N.

Vorschuß Thlr. Gr. Pf.

§. 70.

In wie weit für die Aufgabe bey fahrender Post gehaftet wird.

Nur in sofern die Aufgabe, deren Inhalt von Werth ist, von dem Absender selbst gut und nach Verhältniß hinreichend verpackt und mit deutlicher Adresse versehen zur Post gebracht worden ist, (als welches alles, wenn die Post die Aufgabe einmal angenommen und abgesendet hat, vermuthet werden soll) übernimmt die Postanstalt die richtige und unverletzte Ueberlieferung an den Adressaten. Hingegen geschieht die Beförderung eines erweislich inwendig schlecht gepackten, oder die Uebernahme eines, auch bei ordnungsmäßiger Beförderung und Behandlung unterwegs dem Ver-

derben leicht unterliegenden oder eines mit einer fehlerhaften und deswegen eine unrechte Bestellung veranlassenden Adresse versehenen Frachtstücks allemal auf Gefahr des Absenders, und es werden übrigens die in §. 8. 9. und 28. schon enthaltenen Bestimmungen hiermit anher wiederholt.

§. 71.

Was bei beschädigt ankommenden Poststücken zu beobachten ist.

Die Postämter sind verbunden, von andern Stationen her beschädigt ankommende Paquete, Geldbriefe, Beutel, Kisten und Fässer bei eigner Verantwortlichkeit vor deren weiterer Versendung wieder gehörig zu verwahren, nöthigenfalls mit neuen Umschlägen zu versehen, dabei befindliche Gelder in Gegenwart gültiger Zeugen genau nachzuzählen, einen im Gewicht sich vorfindenden Unterschied genau anzumerken, und zuletzt alles mit dem Postsiegel zu verschliesen, dann aber die dabei aufgewendeten Kosten, wenn die Verletzung sich ohne Verschulden der Post ereignet hat, wenigstens vorläufig zum Porto zu schlagen, und dem vor- und rückwärts liegenden Postamte von einem solchen Vorfalle genau Nachricht zu geben. Bei der Untersuchung eines solchen beschädigten Frachtstücks sind übrigens, wenn die Beschädigungen anscheinend schon auf den Inhalt Einfluß gehabt haben, zwei unbescholtene Zeugen nebst dem Schirrmeister oder Postillon, welcher das schadhafte Poststück überbracht hat, dabei zuzuziehen, und es ist, wenn es nicht anders möglich, der Postbeamte des dabei vorfallenden Aufenthalts wegen berechtigt, ein solches Poststück erst mit der nächstfolgenden Post abzusenden.

§. 72.

Beförderung der ordinairen Fahrposten.

Die Eilwagen und alles übrige ordinaire Postfuhrwerk sollen durch die eigenen Pferde der Posthalter und (die §. 144. u. ff. berührten Fälle ausgenommen) niemals durch Pferde dritter Personen befördert, auch durch mannhafte und des Fahrens kundige Postillons geführt werden, welche unterwegs dem Schirrmeister gehorchen müssen.

§. 73.

Zugestandene Expeditions- und Umspannzeit.

Zur Expedition der Eilwagen und übrigen ordinairen fahrenden Posten zum Umspannen der Pferde, welche bereit stehen müssen, und zugleich für die inzwischen vorzunehmende Abgabe der Localfrachtstücke und deren Aufnahme auf den Wagen haben die Postwagen-Expeditionen genau diejenige Zeit einzuhalten, welche ihnen dazu

von der obern Postbehörde zugestanden ist, und es soll der Postbeamte, welcher sich durch sein Verschulden an der Expeditions- und Umspannzeit versäumt, in angemessene Geldstrafe genommen werden.

Uebrigens findet die im §. 36. enthaltene Bestimmung, wodurch es untersagt ist, mit Absendung der Post wegen einer Bestellung von Seiten einer landesherrlichen Behörde ꝛc. Anstand zu nehmen, auch bei der fahrenden Post Anwendung.

§. 74.

Bei-Chaisen und Beiwagen.

Bei einem ungewöhnlichen Zusammenflusse von Reisenden, die mit andern Eilwagen oder Diligencen und Postwagen eingetroffen sind, und auf einem und demselben Wege ihre Reise fortsetzen wollen, oder bei einer ungewöhnlichen Häufung weiter zu befördernder Frachtstücke nach der nemlichen Bestimmung, sollen auser dem Haupt-Eil-Post- oder Packwagen noch die erforderlichen Bei-Chaisen oder Beiwagen mit abgehen.

Jedoch kann Niemand, der sich zum Postwagen hat einschreiben lassen, genöthigt werden, auf dem Beiwagen zu fahren, wenn dieser weniger bequem, oder wohl unbedeckt ist, sondern es erhält der Eingeschriebene unter diesen Umständen auf Verlangen das bereits bezahlte Postgeld zurück.

§. 75.

Zurückforderung und Zurückgabe eines Frachtstücks.

Wenn jemand aus triftigen Gründen ein bereits aufgegebenes Postfrachtstück zurückverlangen sollte, so soll die Absendung desselben, wenn es noch nicht aufgepackt worden, oder es doch ohne große Störung und Zeitverlust ausgepackt werden kann, zwar unterbleiben, vor der Zurückgabe aber muß der Aufgeber sich über seine Person gehörig ausweisen, den etwa empfangenen Abgabeschein herausgeben, und die Zurücknahme des Frachtstücks in dem Manual unter der Stelle, wo das Stück eingetragen ist, unterschreiben. Das etwa schon verlegte Porto wird in allen solchen Fällen an den Aufgeber zurückbezahlt; wohl aber ist dem bei der Sache vergeblich bemüht gewesenen Postpersonale die Anrechnung einer billigen Vergütung verstattet.

Wird von dem Aufgeber eine Zurückhaltung des Frachtstücks unterwegs, dessen Zurücksendung, ingleichen dessen Beförderung an einen andern Ort oder dessen Bestellung an eine andere Person verlangt, so ist noch erforderlich, daß ein dergleichen Ansuchen schriftlich bei der betreffenden Postbehörde eingereicht, auch nach Umständen auf die Zeit der Verantwortlichkeit der Post, dieser eine genügende Sicherheit geleistet werde.

§. 76.

Beschädigt angekommene Frachtstücke.

Mit Beziehung auf dasjenige, was bereits oben wegen der beschädigt eintreffenden Stücke festgesetzt worden ist, (§. 71.) verordnen Wir, daß Unsere Orts-Justizbeamten die Post-Expeditionen nöthigen Falls durch amtliche Zeugnisse, oder auch nach Befinden auf diesfalls geäusertes Verlangen durch eigene Abhörung solcher Zeugen, die nicht im Postdienste stehen, unterstützen sollen.

§. 77.

Postrestant-Frachtstücke.

Für die Postrestant-Frachtstücke kommen die nemlichen Bestimmungen in Anwendung, welche oben §. 41. für die Postrestant-Briefe gegeben worden sind.

§. 78.

Ankommende Retour-Frachtstücke und allgemeine Bestimmungen wegen der fahrenden Posten.

Die als unbestellbar oder verweigert zurückkommenden Frachtstücke sind den Aufgebern derselben, wenn diese durch eine vorausgegangene schriftliche Nachfrage, oder aus dem Frachtbriefe, der Handschrift, dem Siegel, oder andern Umständen der Postwagenbesorgung mit Zuverlässigkeit bekannt sind, unter Anrechnung der Rückfracht und Auslagen (§. 48.) wieder zu behändigen.

Ist der Aufgeber des zurückgekommenen Stücks unbekannt, so soll die Adresse, jedoch ohne Inhalts- und Werth-Angabe, vor dem Schalter oder vor den Schranken des Expeditionszimmers zwei Monate lang öffentlich aushängen.

Nach deren fruchtlosem Ablauf ist an das Post-Commissariat zu berichten, welches erforderlichen Falls die Eröffnung vornehmen wird.

Sollte aber, der amtlichen Eröffnung ungeachtet, der Aufgeber noch nicht auszumitteln seyn, so ist der Vorfall mit den nöthigen Bezeichnungen Unserer Cammer anzuzeigen, das Frachtstück inzwischen gehörig zu verwahren, und in den hiesigen öffentlichen Blättern der unbekannte Aufgeber nach Verhältniß des Werths des Frachtstücks, ein bis drei Mal durch das Postamt aufzufordern, sich binnen drey Monaten zu melden und sich zur Sache zu legitimiren. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist das Frachtstück öffentlich zu versteigern, und der Erlös fällt, nach Abzug der Kosten, des Porto's und anderer Auslage, zur Hälfte der Haupt-Armenkasse zu Altenburg, und zur andern Hälfte dem Post-Aerar anheim, welche zwar zehn Jahre lang dem sich etwa noch meldenden und zur Sache legitimirenden Eigenthümer dafür immer noch gerecht bleiben, jedoch nur den empfangenen Hauptstamm ohne Zinsen erstatten.

Uebrigens wird in Ansehung der Postbeeinträchtigung durch Lohnkutscher und Fuhrleute, in Ansehung des besondern Schutzes der Posthäuser, der Wirthschaftsberechtigung der Posthalter, der unzulässigen Arrestanlegung an Postfrachtstücke, und der sämmtlichen von Uns den Posten zugestandenen Vergünstigungen, desgleichen hinsichtlich des bei dem Empfang der mit der fahrenden Post angekommenen Briefe und Frachtstücke sogleich zu entrichtenden darauf haftenden Porto, der Pflicht der Briefträger und Packer zur pünktlichen Beförderung dergleichen Sachen an die Adressaten und ihrer Bestrafung bei desfallsigen Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten, hier auf die betreffenden §§. der allgemeinen Bestimmungen und den §. 46., als auf die ordinaire fahrende Post besonders anwendbar, in ihrer ganzen Ausdehnung zur genauen Befolgung verwiesen.

Vierte Abtheilung.

Von den Stafetten.

§. 79.

Wichtigkeit des Stafetten-Dienstes.

Auf den Stafetten-Dienst ist vorzüglich Aufmerksamkeit zu verwenden, indem die Stafetten oft wegen hochwichtiger und dringender Staats- und Privat-Angelegenheiten abgeschickt werden, und ein schnelleres und sicheres Ankommen der Depeschen durch diese auserordentliche Beförderung erzweckt werden soll.

§. 80.

Wer Stafetten abschicken darf.

Es ist Jedermann befugt, mittelst der bei den Posten bestehenden Einrichtung eine Stafette abzusenden, und es kann die Aufgabe zu jeder Stunde bei Tage und Nacht geschehen.

Die Absendung der Weiterbeförderung von Stafetten kann schlechterdings nur in einem solchen Falle verweigert werden, wenn unmittelbar von der obersten Landesbehörde hierzu ausdrücklich Befehl ertheilt wird.

§. 81.

Was durch Stafetten versendet werden darf.

Alles, was wegen der Gegenstände, die sich nach §. 30. u. 31. zur Versendung mit der reitenden Post eignen, und nicht eignen, bemerkt ist, findet auch bei den Stafetten Anwendung, doch mit der Ausnahme, daß die Stafetten-Depeschen in dem Umfange der Fürstl. Thurn und Taxisschen Posten bis zu 6 Pf. Gewicht halten dürfen, wenn nur ihr Umfang erlaubt, sie in die gewöhnlichen Stafettentaschen zu bringen.

§. 82.

Werths-Angaben der Stafetten sind unzulässig.

Da bei den Stafetten dieselben Beweggründe eintreten, vermöge welcher für die Einlagen der Briefschaften bei der reitenden Post keine Verantwortlichkeit statt finden kann, (§. 31.) so ist die Angabe des Werths auf der Adresse einer Stafette durchaus nutzlos und unsere Posten haben von einer etwa mündlich geschehenen Anzeige des Inhalts überhaupt keine Kenntniß zu nehmen.

§. 83.

Beeinträchtigung der Post durch Stafetten-Versendung.

Obgleich es einem Jeden unbenommen bleibt, sich der Stafetten-Einrichtung zu bedienen, so darf doch das Abschicken von Stafetten nicht zu einer regelmäßigen Beförderung kaufmännischer und anderer Privat-Correspondenz ausarten, oder zu einem die Post beeinträchtigenden gewerbmäßigen Sammeln von Briefen dritter Personen gemißbraucht werden, für welchen Fall die §. 33. verordnete Verfügung und Strafe ebenmäßig in Anwendung kommen soll.

§. 84.

Aeußere Beschaffenheit einer aufzulegenden Stafette.

Die Stafetten müssen gut versiegelt, gegen Reibung und Nässe hinlänglich verwahrt, und mit deutlicher, Ort und Empfänger genugsam bezeichnender, Tag und Stunde des Abgangs bemerkender Aufschrift versehen seyn.

Nachlässig verpackte oder undeutlich überschriebene Depeschen sollen die Postbeamten zur Abhülfe der Mängel zurückweisen.

§. 85.

Der Absender hat seinen Namen und Stand anzuzeigen.

Der Absender einer Stafette soll dem Postamte seinen Namen, Stand und Wohnort anzeigen, damit ihm die Stafette, wenn sie aus irgend einem Grunde un-

anbringlich seyn sollte ohne Eröffnung zurückgestellt oder bei hervortretenden Anständen sich von Seiten der Post mit ihm benommen werden könne.

§. 86.

Die Stafetten müssen bei der Aufgabe bezahlt werden.

Jede Stafette muß bei der Aufgabe frankirt, d. h. der ganze Kostenbetrag bis zum Orte der Abgabe voraus entrichtet, oder wenigstens hinlängliche Sicherheit deswegen gestellt werden.

Dem Postamte ist, unter eigner Haftung für die Gebühren untersagt, ohne eine ebenmäsige Sicherheitsstellung solche Stafetten-Depeschen anzunehmen, die erst bei der Abgabe zahlbar seyn, oder nur bis zu irgend einem Ort auf der Route frankirt werden sollen.

§. 87.

Ausnahmen.

Von der im vorstehenden §. bestimmten Verbindlichkeit der Vorausbezahlung oder Sicherheitsstellung sollen diejenigen Stafetten ausgenommen seyn, die von Uns, Unserm Ministerium und hohen Landesstellen oder deren Vorgesetzten in Dienst-Sachen und gegen schriftliche Aufforderung an das Postamt aufgegeben werden.

Für diese Stafetten soll der Kostenbetrag einstweilen angemerkt und wird von den Landesbehörden oder Staatsbeamten dieser Betrag längstens nach Ablauf eines Monats an das Postamt, wo die Aufgabe geschehen ist, berichtigt werden.

§. 88.

Wie die Gebühren für eine Stafette zu berechnen.

Die Kosten für eine abzuschickende Stafette sollen bestehen:

1) in den Expeditionsgebühren, die nur von dem Postamte zur Aufgabe und denjenigen Postämtern, welche eine wirkliche Umspedirung mit den Stafetten vorzunehmen haben, und zwar im Betrag von zwölf Groschen angesetzt werden dürfen,
2) in den Rittgebühren und Postillons-Trinkgeldern, wobei letztere auf die herkömmliche Weise, die erstern aber nach der Courier- und Stafettentaxe zu berechnen sind,
3) in den besondern, zum Theil zufälligen Nebenauslagen, Ueberfahrts-, Brücken-, Sperrgeldern ꝛc.

Von Bezahlung des inländischen Wege-Chaussee- und herrschaftlichen Brückengeldes bleiben die Stafetten, wie bisher frei.

§. 89.

Sicherung für Stafettenkosten, wenn sie bei der Abgabe nicht sogleich zu berechnen sind.

In Fällen, wo bei dem Postamte der volle Kostenbetrag aus was immer für Ursachen nicht sofort auszumitteln ist, sondern hierzu erst die Rückkunft der Stundenpässe abgewartet werden muß, sind die Stafettenabsender (die im §. 87. genannten allein ausgenommen) verbunden, der unbekannten Kosten wegen inzwischen einen hinreichenden Vorschuß zu machen, oder sonst genügende Sicherheit zu stellen.

§. 90.

Aufgabeschein und Lieferschein.

Die Postämter haben dem Angeber einer Stafette einen Aufgabeschein unentgeldlich auszustellen, und darin zugleich die geschehene Zahlung oder den einstweiligen Vorschuß zu quittiren.

Auch steht es dem Aufgeber frei, einen Lieferschein seiner Stafette mit beizulegen, oder dessen Hinzufügen von dem Postamte zu verlangen, welcher Lieferschein, wenn er vom Empfänger unterschrieben zurückkommt, gegen die übliche Gebühr eingelöst werden muß.

Es bleiben übrigens der empfangenen Zahlungsquittung ungeachtet, die Stafetten-Aufgeber für etwa sich ausweisende größere oder sonst nachträgliche Unkosten dem Postamte der Aufgabe immer verbindlich.

§. 91.

Instradirung der Stafetten.

Die Stafetten müssen auf der nächsten Extrapostroute befördert und es darf von dieser Vorschrift nur dann abgewichen werden:

1) wenn die nächste Route, wie in Kriegszeiten möglich, gesperrt, oder durch Streifpartheien unsicher ist;
2) wenn Flüsse ausgetreten, oder die Wege so grundlos sind, daß eine sichere und schnelle Fortschaffung nicht bewirkt werden kann,
3) wenn der Absender nach schriftlicher Erklärung aus besondern Ursachen eine andere Route eingeschlagen wissen will.

§. 92.

Zeit der ersten Abfertigung und zur Umspedirung.

Es ist den Postämtern, bei welchen eine Stafette aufgegeben wird, und denen, welche eine Umspedirung vorzunehmen haben, beziehungsweise zum Abfertigen oder Umspediren eine halbe Stunde aufs längste gestattet, und es sollen die Versäumnisse,

die sich ein Postbeamter hierbei ohne zureichende Entschuldigung zu Schulden kommen lassen sollte, in der Regel mit 10 Thlrn. verbüset werden.

§. 93.

Zeit der Abfertigung unterwegs.

Den Stationen unterwegs, bei welchen blos der Pferdewechsel statt findet, ist für die Abfertigung einer durchpassirenden Stafette auf Hauptrouten 10 Minuten und auf Nebenrouten eine Viertelstunde eingeräumt, deren Ueberschreitung gleich den Versäumnissen in der Rittleistung und in Gemäßheit des §. 95. unnachsichtlich bestrafet wird.

§. 94.

Rittleistung.

Die Stafettenritte müssen dergestalt geschehen, daß auf gutem Wege die Meile in Einer Stunde zurückgelegt werden muß.

Soll eine Verspätung durch besonders bergige, äuserst schlechte Wege, oder sonstige aufgestosene Hindernisse entschuldigt werden, so hat der Postbeamte der nächsten Station mittelst einer Bemerkung im Stundenzettel die Wahrheit der Angabe zu bezeugen.

§. 95.

Strafe bei nicht eingehaltener Ritt- und Beförderungszeit.

Die Verspätungen, welche die Stafetten auf den Stationen erleiden, sie mögen durch straffällige Liegenlassung oder durch Versäumnisse im Arbeiten erwachsen, sollen in der Art bestraft werden, daß für die erste Viertelstunde nicht zu rechtfertigender Verspätung 8 Gr., für die zweite Viertelstunde 16 Gr., und für versäumte Dreiviertelstunden 1 Thlr., für eine volle Stunde aber die ganze Rittgebühr sammt dem Trinkgelde des Postillons in Abzug gebracht, und diese Strafen nach Beschaffenheit der Umstände bis zu 5 Thlrn., gesteigert werdeu sollen.

Wofern jedoch innerhalb des Bezirks Unserer Posten eine so bedeutende Verspätung statt fände, daß dadurch die Stafette um den vierten Theil der Zeit, binnen welcher sie im Ganzen hätte befördert werden müssen, verspätet am Bestimmungsorte eintrifft, so sollen auf desfallsige Klage des Absenders bei dem Post-Commissariate, oder bei Unserer General-Post-Direktion in Frankfurt a. M. die schuldig befundenen Posthalter nach Verhältniß die volle Entschädigung leisten, welche Wir weiter unten (§. 102.) für verloren gegangene Stafetten festsetzen und auserdem in die Reklamations- und Untersuchungskosten verurtheilt werden.

§. 96.

Strafe wegen fälschlich vorgemerkter Ankunfts- und Abgangszeit im Stundenzettel.

Die Zeit der Ankunft und Weiterbeförderung einer Stafette ist in den Stafettenpaß genau und gewissenhaft einzutragen.

Wer aber sich zum Vortheil und seinen Nachbarn zum Schaden die Zeit fälschlich vermerkt, soll im Betretungsfalle für das erste Mal in eine Strafe von 5 Thlrn., für das zweite Mal in eine Strafe von 10 Thlrn. verfallen, und hat bei Fortsetzung eines solchen böslichen Benehmens seine Entlassung vom Dienste zu erwarten.

§. 97.

Ausschliessliche Beförderung der Stafetten durch reitende Postillons.

Eine jede Stafette soll von Station zu Station in Extrapostritten durch mannbare Postillons befördert werden.

Die Postillons müssen den Stafettendienst in der Montur mit übergeworfenem Horn verrichten und auf ihre umhängende Tasche, worin die Stafette eingeschnallt ist, stets genau Acht haben und sich unterwegs bei scharfer Ahndung des Wechsels enthalten.

Es ist unter der Strafe von 10 Thlrn. verboten, eine Stafette der reitenden und fahrenden Post, ingleichen dem Eilwagen, so wie einer Extrapost, oder Courieren mitzugeben, oder wohl gar durch Fußboten befördern zu lassen.

Auch sollen die Stationen, welche die pflichtmäßige Anzeige einer Dienstvernachlässigung unterlassen, in dieselbe Strafe verfallen.

§. 98.

Nothwendige Bereithaltung eines Stafettenpferdes und anderweite Aushülfe.

Der Posthalter soll für den Stafettendienst beständig wenigstens ein Pferd bereit halten, bei starkem Stafettenlaufe aber, und wenn die Postpferde bereits verwendet sind, sollen die nach hiesiger Verfassung zur Unterstützung der Postanstalt verpflichteten Pferdehaltenden Personen gegen Verabreichung des vollen tariffmäßigen Postgeldes, aushülfsweise zu dem Stafettendienste mitgebraucht, und dabei die §. 3. gegebene Vorschrift befolgt werden.

§. 99.

Bestellung der angekommenen Stafetten.

Den Postillons ist es bei Verlust ihres Dienstes verboten, unmittelbar eine Stafette an den Empfänger abzugeben. Es muß vielmehr jedesmal bei der Post angeritten werden, und die Bestellung durch das Postamt geschehen. Die Ablieferung

der Stafetten ist ohne Zögerung zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht, gegen Bescheinigung und die herkömmliche Gebühr (s. §. 50.) zu bewerkstelligen, und es müssen hierbei diejenigen Vorsichts- nnd Sicherheitsmaasregeln beobachtet werden, welche für die Abgabe der empfolenen Briefe statt finden.

§. 100.

Was mit den Stafetten geschehen soll, deren Adressaten abwesend sind.

Wenn der Adressat einer Stafette sich am Bestimmungsorte nicht befindet, haben sich die Postbeamten nach dem ausdrücklichen Verlangen des Absenders und nach der Verfügung zu benehmen, die der Adressat etwa vor seiner Abreise getroffen hat. In beider Ermangelung (somit wenn vom Absender und vom Adressat kein Auftrag zur Nachsendung vorhanden) sollen nur diejenigen Depeschen durch Stafette nachspedirt werden, welche an Regenten und andere Fürstl. Personen, oder an höhere Militair-Commandanten gerichtet sind, im Fall nemlich deren Aufenthalt mit Zuverlässigkeit bekannt ist. Alle andere Stafetten, die am Bestimmungsorte wegen Abwesenheit der Adressaten nicht bestellt oder von keinem Bevollmächtigten übernommen werden können, sind den Adressaten, deren Aufenthalt in zuverlässige Erfahrung gebracht worden ist, mit der ersten Briefpost empfolen und unter Anrechnung des weitern Briefporto sammt allen durch die Stafette verursachten Auslagen, zuzusenden.

Ist aber in Ermanglung irgend eines Auftrags, auch der derzeitige Aufenthalt des Adressaten unbekannt, so soll die eingelaufene Stafette drei Tage lang beim Postamte verwahrt, und wenn inzwischen der Adressat nicht ausgemittelt werden könnte, an das Postamt, welches den Stafettenpaß ausgestellt hat, mit der Briefpost unter Empfelung und Anrechnung der Auslagen jedoch ohne Zusatz eines Rückporto, als unbestellbar zurückgeschickt werden.

§. 101.

Was bei beschädigten Stafetten und im Fall eines Verlustes derselben zu beobachten.

Wenn schadhaft gewordene Stafettenpaquete bei den Posten vorkommen, so sollen die Beamten nach ihrer besondern Dienstvorschrift Vorkehrung treffen, um noch größerem Schaden vorzubeugen.

Sollte während des Transports ein Stafetten-Paquet verloren gehen, so ist vom Postillon augenblicklich, so bald er den Verlust wahrnimmt, und von der nächsten Poststation, sobald sie davon Nachricht erhält, alle mögliche Sorge für die Wiederauffindung anzuwenden, auch die Orts-Obrigkeit unverweilt zur Einschreitung anzugehen.

Wer aber eine verloren gegangene Stafette findet, ist verbunden, sie alsbald der nächsten Poststelle einzuliefern, oder einliefern zu lassen, woselbst dem Ueberbringer ein Ducaten zur Belohnung verabreicht werden soll.

Selbst dann soll diese Belohnung mehrerer Aufmunterung wegen, nicht versagt werden, wenn die Stafette zu spät wieder aufgefunden; wohl aber, wenn sie zu spät nach dem Auffinden überliefert wird.

§. 102.

Entschädigung für verloren gegangene, schadhaft gewordene oder verspätete Stafetten.

Dem Absender einer Stafette sollen auf erhobene Beschwerde, wenn

a) die Stafette durch Verschulden eines Unserer Postbeamten, Postbedienten, oder eines in Unserm Dienste verwendeten Postillons verloren gehen, oder

b) durch Nachlässigkeit eines Unserer Postbedienten eine solche Beschädigung erleiden sollte, daß dadurch der Zweck der Stafette selbst vereitelt würde, oder

c) wenn innerhalb Unsers Postbezirks nicht zu rechtfertigende Versäumnisse in dem Maase eintreten sollten, daß die Stafette dadurch um ein Viertel der für ihren ganzen Lauf anberaumten Zeit verspätet am Bestimmungsorte einträfe, die bereits bezahlten Kosten für die fragliche Stafette zurück erstattet und (in Beziehung auf die §§. 31. 40. u. 69. gegenwärtiger Post-Ordnung) die für den Verlust eines empfolenen Briefes festgesetzte Entschädigung gegeben, die beiden Beträge aber, so wie im Wiedererlangungsfalle der Stafette der im vorigen §. für den Ueberbringer ausgesetzte Belohnungs-Ducaten von der oder den schuldig befundenen Post-Expeditionen als verwirkte Strafgelder unter nachgelassenem Regreß gegen die etwa schuldige Person beigetrieben werden.

Unsere Posten sollen auch, Falls sich der Verlust, die Beschädigung oder Verspätung auserhalb Unseres Postbezirks im übrigen Umfange der unter der Verwaltung des Herrn Fürsten von Thurn- und Taxis Durchl. stehenden Posten ereignet hätte, dafür Sorge tragen, daß dem sich beschwerenden Aufgeber von der betreffenden Postanstalt die landesgesetzliche Entschädigung geleistet werde.

Desgleichen sollen Unsere Posten, wenn sich der Verlust, die Beschädigung oder Verspätung in einem fremden, nicht unter der Verwaltung des Herrn Fürsten von Thurn- und Taxis Durchlaucht mit stehenden Postgebiete zugetragen hätte, den sich beschwerenden Aufgeber vertreten, und sich nachdrücklichst verwenden, daß ihm von der betroffenen nachbarlichen und ausländischen Postanstalt eine eben solche Entschädigung geleistet werde. Sollte übrigens der Fall vorkommen, daß eine Stafette absichtlich verspätet, oder wohl gar unterschlagen würde, so ist, sobald dieß klar geworden,

und, wenigstens genügende Anzeigen deswegen hervortreten, die Sache nach vorgängiger berichtlicher Anzeige bei Unserer Cammer an die competente Justizbehörde zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzugeben.

Fünfte Abtheilung.

Von den Extraposten.

§. 103.

Befugnisse und Verbindlichkeiten der Posthalter.

Die Befugniß zu Pferdeablösungen und zur Beförderung der Extraposten und Couriere steht allein denjenigen Posthaltern zu, welche die Stellung der Pferde übernommen haben, und für diesen Zweck die erforderliche, durch ihre Dienstverträge festgesetzte Anzahl brauchbarer Pferde und wohlbeschaffener anständiger Chaisen zum Gebrauch derjenigen Reisenden, die keine eigene Wagen mit sich führen, zu unterhalten verbunden sind, und dafür zu sorgen haben, daß Schiff und Geschirre sich stets in gutem Zustande befinden, indem sie für alles erweisliche Unglück, oder allen Schaden verantwortlich sind, welcher aus Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehen würde.

§. 104.

Verbot der Anlegung von Privat-Pferdewechsel.

Die Anlegung eines Pferdewechsels durch Fuhrleute, Miethkutscher und andere, welche aus dem Pferdevermiethen ein Gewerbe machen, ingleichen das gegenseitige Zubringen der Miethfuhren von einer Station zur andern, ist sowohl von Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, als auch an solchen, wo eine Postanstalt leicht dadurch umgangen werden kann, verboten, indem für die Zukunft keinem Hauderer bei einer Strafe von 20 Thlrn., wovon der Denunciant den 4. Theil erhält, erlaubt ist, Reisende mit abgewechselten Pferden, oder stationsweise von einem Orte zum andern zu bringen, oder Fuhren einander zuzubringen, und selbst Reisende bei der Hälfte dieser Strafe sich zu ihrer Weiterschaffung dergleichen Lohnfuhren stationsweise nicht miethen oder bestellen dürfen.

§. 105.

Abgabe von Lohn- und Miethfuhren.

Solche Lohnkutscher und Hauderer, welche an einem Orte wohnen, wo sich eine diesseitige fahrende Postanstalt befindet, haben in Gemäßheit der bereits früher getroffenen Verfügungen, zu jeder ihnen von Einheimischen oder Fremden abgemietheten Kutschen-, Chaisen- oder Schlittenfuhre an Orte, welche über 2 Stunden von der Postanstalt entfernt sind, selbst wenn der Reisende seinen eignen Wagen rc. dazu hergäbe, bei 10 Thlrn. Strafe für jeden Unterlassungsfall, auf die ihnen abgemietheten Pferde bei der Postanstalt einen Passierschein mit zwei Groschen von jedem Pferde für die Ab- und Zurückreise zu lösen, und sind dann während dieser Miethfuhre, mag sie in einem oder erst in mehreren Tagen vollendet werden, bei Vorzeigung des gelösten Postscheines, von einer weitern desfallsigen Abgabe an die Postkasse frei. Es bleibt jedoch den Lohnkutschern unbenommen, statt der Lösung der einzelnen Passierscheine bei Unserer Cammer die Verstattung der Entrichtung einer jährlichen Abfindungssumme auszuwirken.

Gleiche Verbindlichkeit, Passierscheine mit 2 Gr. für jedes Pferd beim Postamte zu lösen, haben auch die fremden Lohnkutscher, welche Reisende durch solche Orte, wo eine diesseitige fahrende Postanstalt sich befindet, durchfahren, oder von demselben abholen, und in Unterlassungsfällen werden sie eben so wie die Einheimischen mit 10 Thlrn. bestraft. Die gelösten Passierscheine sind im Hauptgeleit, und beim Passiren der chaussirten Strasen bei den Chausseegelder-Einnahmen vorzuzeigen.

Vermag ein Lohnkutscher dieses nicht, so haben die Haupt-Gleits- oder Chausseegelder-Einnehmer es beim Postamte zur Veranlassung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Fremde unbekannte Lohnkutscher, welche keinen Passierschein aufweisen können, sind sogleich anzuhalten, und ist ihnen die sofortige weitere Reise nur unter der Bedingung der Deposition von 10 Thlrn. zu verstatten.

§. 106.

Einschränkung der Lohnfuhren.

In einem Stationsorte nicht wohnhafte Reisende, welche

a) mit der ordinairen Post ankommen, dürfen nur dann mit Lohnfuhren wieder abreisen, wenn nach ihrem nächsten Bestimmungsorte entweder gar keine ordinaire Post oder wenigstens nicht sogleich nach der gewöhnlichen Umspannzeit abgehet, oder sie sich 48 Stunden im Orte aufgehalten haben.

Kommen dergleichen Reisende b) mit Extrapost an, so müssen sie auch wieder mit Extrapost weiter reisen, sofern sie nicht die ordinaire Post wählen, oder sie sich wenigstens 48 Stunden im Orte aufgehalten haben.

Dasselbe findet bei denjenigen Reisenden statt, welche ihren eignen Wagen bei sich führen, auf welche Art sie auch angekommen seyn mögen. Es wäre denn, daß sie mit eignen Pferden und Wagen gereist wären, als welchen Falls ihnen auch ohne obige Zeitbestimmung wegen des Aufenthaltes auch mit Lohnkutschern weiter zu reisen unbenommen ist.

Wer aber mit Lohnpferden, und einem Lohnwagen ankommt, und nicht blos Pferde, sondern auch Wagen wechseln will, dem ist dieß auf jeder Station und an jedem Orte unbeschränkt gestattet.

Ein auf eine ganze Reise gemietheter Wagen wird einem eignen gleich geachtet.

Mit eignen Pferden weiter zu reisen steht Jedermann auf jedem Orte frei.

In jedem Zuwiderhandlungsfalle trifft den Miethkutscher, dem es zur Obliegenheit gemacht wird, sich nach der Ankunfts-Weise und Zeit solcher Reisenden zu erkundigen, eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 107.

Nachtwache im Poststall.

Zu möglichst schleuniger Beförderung der ankommenden Extraposten, Couriers und Stafetten, soll sich der Schirr- und Wagenmeister im Poststallhause zur Nachtzeit an einem solchen Orte aufhalten, daß er von den ankommenden Postillons leicht geweckt werden kann.

§. 108.

Schnelle Stellung der verlangten oder durch Laufzettel vorausbestellten Pferde.

Die zur Beförderung der Extraposten und Couriere erforderlichen Pferde müssen,

a) auf den Hauptstrasen bei Extraposten spätestens binnen einer Viertelstunde, bei Courieren aber längstens innerhalb zehn Minuten,

b) auf weniger befahrnen Nebenstrasen hingegen bei Extraposten spätestens binnen einer halben Stunde, und bei Courieren längstens binnen einer Viertelstunde gestellt werden.

Der mit Extrapost Reisende ist aber nie befugt, die zum Fortschaffen der ordinairen fahrenden und reitenden Post in Bereitschaft zu haltenden Pferde, an Tagen, wo dieser Dienst geleistet werden muß, in Anspruch zu nehmen.

Werden aber mehr als sechs Pferde ohne Vorausbestellung verlangt, so sind die

übrigen etwa nicht gleich bereitstehenden, in möglichst kurzer Frist, welche jedoch auf den Hauptstrasen nicht über eine Stunde dauern darf, herbeizuschaffen.

Sind hingegen die Pferde vorausbestellt worden, so müssen ohne Rücksicht auf deren Zahl und Unterschied der Routen die Extraposten binnen 10 Minuten weiter befördert werden.

Will der Reisende diese Vorausbestellung nicht durch eine besondere Stafette, sondern blos durch einen mit der gewöhnlichen reitenden Post abzusendenden Laufzettel besorgt haben, so muß er der daraus für das Postamt entspringenden Verantwortlichkeit wegen, bei diesem schriftlich darum nachsuchen, und in seinem Schreiben genau die erforderliche Pferdezahl, auch wenn mehrere Wagen beisammen sind, die Art der Bespannung, und zu welchem Wagen er die besten Postillons verwendet haben will, angeben, dem Postamte aber für die Ausfertigung des Laufzettels acht Groschen vergüten, welche Vergütung nur das absendende Postamt allein zu verlangen berechtigt ist.

Posthalter haben mit der Besorgung solcher Laufzettel nichts zu thun.

§. 109.

Reitende Couriere.

Die Posthalter sind verbunden, für Staatscouriere und Reisende, Reitpferde gegen Bezahlung der dafür bestimmten erhöhten Taxe ohne Weigerung herzugeben.

Jedem reitenden Couriere, der nicht einen Wagen begleitet, wird ein Postillon als Führer beigegeben, welchem der Courier nicht vorreiten darf. Es ist den Courieren erlaubt, ihre eignen Sättel, nie aber ihre eignen Zäume den Postpferden anzulegen.

Das Pferd, welches der Courier reitet, darf nur mit Kleinigkeiten, die in den Satteltaschen Raum haben, nicht aber mit des Couriers Mantelsack, wenn einer vorhanden, beladen, vielmehr muß dieser dem Pferde des Postillons aufgebunden werden, und darf in keinem Falle mehr als dreisig Pfund wiegen.

§. 110.

Der Courier darf dem Postillon nicht vorreiten.

Ein Courier, welcher vorschriftswidrig seinem Postillon vorreitet, und ohne denselben auf der Station ankommt, erhält vor Ankunft des letztern keine Pferde zur Weiterreise.

Auch ist in einem solchen Falle der Zustand des Courierpferdes durch die zu requirirende Orts-Obrigkeit, unter Adhibirung sachverständiger Personen genau zu untersuchen, und bei vorgefallener Beschädigung, oder sonstiger Uebernehmung des Pferdes,

der Courier durch das Postamt zur vollständigen Entschädigung anzuhalten und erst hierauf und nach Berichtigung des Post- und Trinkgeldes, welches der betreffende Postillon als geschehen zu erklären hat, kann die Weiterbeförderung des Couriers statt finden.

§. 111.

Couriere, welche Extraposten vorausgehen.

Couriere, welche reitend Extraposten begleiten, und nahe an der Station vorausgehen, um die Pferde zu bestellen, müssen jederzeit die Ankunft der Extrapost auf den Stationen abwarten, ehe sie weiter reisen dürfen, und vorher das Courierpferd dem die nachkommende Extrapost führenden Postillon übergeben. Folgen sie erst nach Verlauf einer Viertelstunde und später dem Wagen, so sind sie verbunden, einen Postillon mitzunehmen.

§. 112.

In welcher Ordnung die Reisenden und Couriere zu befördern.

Der zuerst auf der Station angekommene Reisende, muß früher als der später angekommene befördert werden; es wäre denn, daß jener sich längere Zeit, als zum Umspannen nöthig ist, auf der Station aufhalten würde, in welchem Falle der später angekommene, wenn er sogleich weiter reisen will, den Vorzug hat.

Wer aber Postpferde vorausbestellt hat, geht allen übrigen vor, sollte er auch später, als alle andere auf der Station eintreffen.

Couriere geniesen unter sich denselben Vorzug, und es ist deren Weiterbeförderung vorzüglich zu beschleunigen.

Die nämliche Ordnung, die bei der Abfertigung statt fand, muß auch bei dem Fahren unterwegs beobachtet werden, und kein Postillon einer später abgefertigten Extrapost darf, so lange die vorausfahrende nicht anhält, oder deren Lauf durch einen Zufall verzögert wird, dieser vorfahren, bei Vermeidung einer Geldbuse von 1 Thlr.

Jedoch findet bei Courieren eine Ausnahme statt, weil diese schneller, als alle übrigen Posten weiter geschafft werden müssen.

§. 113.

Beförderung nach seitwärts von der Poststrase liegenden Orten.

Die Posthalter sind verbunden, unverdächtige Reisende auch nach seitwärts von der Poststrase liegenden Orten, wenn die Entfernung dahin nicht mehr, als 3 bis 4 Meilen beträgt, so wie auch nach solchen Orten, die zwar an der Poststrase, aber noch vor der nächsten Station liegen, gegen Entrichtung des nach der Entfernung zu bestimmenden tarifmäsigen Postgeldes zu befördern.

§. 114.

Wartezeit und Wartegeld bei vorausbestellten Postpferden.

Die Posthalter sind nicht schuldig, die bestellten Pferde länger als 6 Stunden bereit zu halten, und es kann der Reisende nach Ablauf dieser Zeit auf die mit der Vorausbestellung verbundene Beschleunigung keinen weitern Anspruch machen, sondern es treten alsdann für ihn die im §. 112. enthaltenen Bestimmungen ein. Reisende, welche die vorausbestellten Pferde im Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, müssen für jede folgende Stunde bis zum Ablauf der festgesetzten Wartezeit eine halbe Meile mehr, als die Entfernung der zurückzulegenden Station beträgt, an Postgeld sowohl, als an Trinkgeld bezahlen.

Der Reisende ist dagegen seiner Seits berechtigt, dem Postmeister, welcher ihn im Orte der Abfahrt über die Bestellzeit warten läßt, für jede verflossene Stunde den Betrag des Postgeldes für eine halbe Meile abzuziehen.

Wenn der Reisende die bestellten Pferde gar nicht brauchen will, und hiervon den Posthalter noch vor der Anspannungszeit benachrichtigt, ist blos der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes, bei schon eingetretener Anspannungszeit aber der halbe Betrag von beiden als Entschädigung zu erlegen. Sollte jedoch der Reisende seine Reise um 2 bis 3 Stunden verschieben, und hiervon dem Posthalter eine Stunde vor der anfänglich bestimmten Abfahrzeit Nachricht geben, so ist der Reisende zu keiner Schadloshaltung verbunden; dauert der Aufschub der Reise über 3 bis 6 Stunden, so hat der Reisende das gesetzliche Wartegeld zu bezahlen. Geschieht die Abreise erst nach 6 und mehreren Stunden, und müssen die Pferde in Bereitschaft stehen bleiben, so hat die Vergütung des ganzen Postgeldes statt zu finden.

§. 115.

Bestimmung der Beförderungszeit.

Couriere müssen auf guten ebenen Wegen die Meile längstens in drei Viertelstunden, Extraposten in einer Stunde, auf bergigen, schlechten, sandigen und verdorbenen Wegen aber erstere in längstens 1¼ und letztere in 1½ Stunde zurücklegen.

Für Versäumnisse bei diesfallsiger Beschwerde soll den Posthalter oder die schuldigen Postillons ꝛc., wenn darüber keine erhebliche Entschuldigung vorgebracht werden kann, eine den Umständen angemessene Strafe treffen.

§. 116.

Führung der Postpferde.

Die Führung der Postpferde bleibt stets dem Postillon überlassen, und darf niemals durch die eignen Kutscher der Reisenden oder Couriere geschehen.

Bei Extraposten, Eilwägen, Diligencen, Post- und Packwägen, welche mit 3 oder 4 Pferden bespannt sind, darf nicht vom Bocke oder von der Schußkelle aus, und eben so wenig nach der sogenannten Wildbahn, wo mehr als 2 Pferde neben einander gespannt sind, gefahren werden, sondern der Postillon muß jederzeit vom Sattelpferde reitend die Postfuhre führen, es sey denn, daß bei Extraposten der Reisende seine ausdrückliche Einwilligung dazu gegeben habe. Bei denselben Postfuhrwerken, sie mögen mit 2 oder mehr Pferden bespannt seyn, darf bei einer Strafe von drey Thaler anders nicht als mit doppeltem Leitseil, oder Kreuzzügeln und gutem Hintergeschirre gefahren werden, und sind die Poststallmeister, Posthalter und Conducteurs für die genaue und sorgfältige Befolgung dieser Verordnung persönlich verantwortlich.

§. 117.

Das Anhalten unterwegs.

Kein Postillon darf unterwegs ohne ausdrückliches Verlangen der Reisenden einkehren, oder ohne Noth anhalten. Nur auf Stationsentfernungen von drey und mehreren Meilen ist gestattet, einmal, jedoch nicht länger als eine Viertelstunde, zur Erholung der Pferde anhalten zu lassen.

Während eines solchen Aufenthaltes darf der Postillon sich nicht von den Pferden entfernen, wenn er nicht einen Erwachsenen an seinen Platz stellt.

Auch ist der Postillon nicht befugt, für Fütterung der Pferde etwas von den Reisenden zu begehren.

Will hingegen sich der Reisende unterwegs in einem Orte etwas aufhalten, so ist ihm dieses gestattet, ohne daß er, wenn ein solcher Aufenthalt nicht über eine halbe Stunde dauert, deswegen ein höheres Postgeld zu vergüten hat.

Dauert aber sein Aufenthalt unterwegs über eine halbe Stunde, so muß zwar auch in diesem Falle, jedoch längstens nur drey Stunden der Postillon warten, der Reisende aber dann die Hälfte des tarifmäßigen Post- und Trinkgeldes als Wartegeld bezahlen.

§. 118.

Das Unterwegswechseln mit den Postpferden.

Das Wechseln der Pferde unterwegs, bei dem Begegnen der Posten ist nur bei ausdrücklicher Einwilligung der Reisenden gestattet, sonst aber durchaus verboten. Diese sind nur demjenigen Postillon, welcher sie auf die Station gebracht hat, das gesetzmäßige Trinkgeld zu bezahlen schuldig.

§. 119.

Rückreise mit denselben Extrapostpferden.

Reisende, welche mit den nämlichen Postpferden, die sie an einen Ort gebracht haben, wieder zurückreisen wollen, haben für die Rückreise die Hälfte des Post- und Trinkgeldes zu entrichten. Halten sie sich hingegen länger als 3 Stunden am Bestimmungsorte auf, so muß, wenn sich keine Postanstalt daselbst befindet, für die Rückreise wieder das volle Post- und Trinkgeld erlegt werden; entgegengesetzten Falls aber die Rückreise mit den Pferden der Station, wo sich die Reisenden befinden, geschehen muß.

§. 120.

Aufenthalt der Reisenden auf den Stationen.

Es steht den Reisenden, welche keine Pferde vorausbestellt haben, gänzlich frey, sich auf der Station, so lange sie wollen, aufzuhalten, auch das Haus zu bestimmen, an welchem sie abfahren, oder wohin sie gebracht seyn wollen.

Die Postillons sind schuldig, zur bestimmten Zeit vor dem bezeichneten Hause mit den Pferden sich einzufinden, bei der Ankunft auf der Station die Reisenden um deren Absteigequartier zu befragen, und sich in dieser Hinsicht stets unweigerlich in deren Willen zu fügen. Es ist aber der Postillon nicht schuldig, von der Zeit an, wo er mit den Pferden sich vor der Wohnung des Reisenden zur Abfahrt einfindet, länger als höchstens eine Stunde zu warten, vielmehr bei einem noch längern Zögern des Reisenden befugt, wieder auszuspannen und ist letzterer des Post- und Trinkgeldes, es mag schon bezahlt seyn oder nicht, dergestalt zur Hälfte verlustig, daß er nun, wenn er noch fortgeschafft seyn will, die verlorne Hälfte wieder nachzuzahlen, oder bei früher noch nicht geleisteter Zahlung noch hinzuzuschiesen hat.

§. 121.

Ausweichung auf der Strase.

In Ansehung des Ausweichens der Posten gelten diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche in §. 27. dieser Post-Ordnung vorgeschrieben sind.

§. 122.

Was bei Ankunft und Abfahrt der Extraposten von dem Postillon zu beobachten.

Der eine Extrapost führende Postillon hat seine Annäherung und Ankunft auf der Station zeitig durch das Horn zu erkennen zu geben, damit zur Weiterbeförderung der Reisenden sogleich die nöthigen Anstalten getroffen werden können.

Bei dem Abspannen der Angekommenen, so wie bei dem Anschirren, Anspannen u. s. w. der zum weitern Transport erforderlichen Pferde und überhaupt bei allen

übrigen auf die Beförderung der Extraposten abzweckenden Beschäftigungen müssen alle auf der Station anwesende Postillons, desgleichen auch der angekommene Postillon hülfreiche Hand leisten, so daß der von der Station abfahrende Postillon sich blos mit seiner Bekleidung zu beschäftigen hat, bei welcher Handleistung jedes Pferd sogleich nach erfolgter Anschirrung aus dem Stalle vor den Wagen zu führen ist, damit die Abfahrt möglichst beschleunigt werde.

§. 123.

Verbot über die nächste Station hinaus zu fahren.

Kein Postillon, weder ein einheimischer noch ein fremder, darf über die zunächst belegene Poststation hinausfahren, und dieser dadurch Abbruch thun; es wäre denn, daß der Ort der Bestimmung des Reisenden nicht über eine halbe Stunde von der Station entfernt läge, wo zu mehrerer Bequemlichkeit und Ersparniß der Passagiere dem Posthalter der letztvorliegenden Station es nachgelassen bleibt, die Extrapost sogleich bis an den Ort der Bestimmung fahren zu lassen.

Im Uebertretungsfalle ist der schuldige Theil gehalten, der Station, wo die Pferde hätten gewechselt werden sollen, das ihr entzogene Post- und Trinkgeld zu ersetzen.

§. 124.

Reisende dürfen sich nicht thätlich an dem Postillon vergreifen.

Kein Reisender oder Courier darf bei Streitigkeiten in Hinsicht auf Beförderung durch die Posten sich unterwegs selbst Recht schaffen wollen, noch weniger sich an dem Postillon thätlich vergreifen, widrigenfalls der Posthalter auf der nächsten Station das Recht hat, die Pferde zur Weiterreise so lange zu verweigern, bis die Sache resp. von dem Postamte oder dem nächsten Justizbeamten, oder der Orts-Obrigkeit untersucht und nach Befinden gesetzlich geahndet worden ist.

§. 125.

Betragen des Postillons gegen die Reisenden.

Dagegen aber sollen die Postillons den Reisenden mit der größten Höflichkeit begegnen, die Forderungen derselben, wenn sie nicht zu unbillig sind, möglichst befriedigen, oder doch mit Bescheidenheit ablehnen, und jeden Wortwechsel vermeiden, widrigenfalls sie nicht nur mit harter Strafe angesehen, sondern auch, wenn sie durch sträfliche Worte zu Mißhandlungen Veranlassung gegeben haben, mit ihren, obgleich gerechten Klagen nicht gehört werden sollen.

Vorzüglich thätig müssen sie sich bezeigen, wenn die Reisenden unterwegs ein Unfall betreffen sollte, und dürfen auf keinen Fall den Wagen ohne Hülfe stehen

lassen, und den Pferden, unter dem Vorwande, daß die Reparatur oder Hülfe zu lange dauere, nach Hause reiten.

§. 126.

Beschwerden der Extrapost-Reisenden und Couriers.

Um den Reisenden die Art und Weise, wie sie ihre allenfalsigen Beschwerden über die Beförderung, oder über das Benehmen des Postpersonals zur Kenntniß Unserer General-Post-Direktion in Frankfurt a. M. bringen können, zu erleichtern, besteht die Einrichtung, daß auf jeder Station ein Einschreibebuch vorliegt, in welches jeder Reisende seine etwaige Beschwerde gegen die eine oder die andere Poststation, unter Beifügung seines Namens, Standes und Wohnortes, eintragen kann. Der Posthalter ist verbunden, jedem Reisenden vor seiner Abfahrt das Einschreibebuch vorzulegen und durch denselben eigenhändig die darin enthaltenen Kolumnen ausfüllen zu lassen. Da diese Anordnung nur allein die Convenienz der Reisenden zur Folge hat, so ist zu erwarten, daß keiner derselben sich weigern werde, dieser blos auf dessen eignen Vortheil berechneten Einrichtung zu entsprechen. Der Posthalter, welcher diese Verordnung unterläßt, und einem Reisenden das Einschreibebuch zum Eintragen nicht vorlegt, wird für jeden Uebertretungsfall in eine Strafe von 3 Thlrn. genommen.

Die Posthalter haben die Einschreibebücher am Ende eines jeden Monats an Unsere General-Post-Direktion in Frankfurt a. M. bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thlr. einzuschicken.

§. 127.

Schadenersatz wegen verübter Excesse an Postpferden.

Couriere und Reisende dürfen die Postpferde weder übertreiben noch mißhandeln.

Bei Excessen dieser Art, und wenn dadurch ein oder mehrere Pferde zum Dienste untauglich gemacht oder zu Grunde gerichtet worden sind, muß der Schadenersatz nach einer von Sachverständigen vorgenommenen eidlichen Abschätzung geleistet werden, worüber im Beiseyn des Postamtes von der requirirten Ortsobrigkeit ein Protokoll aufzunehmen ist, und will der Courier oder Reisende den Ausgang nicht erwarten, so kann er nur nach einer den Schaden und die Kosten ausreichend deckenden Sicherheitsstellung weiter befördert werden.

§. 128.

Tabakrauchen der Postillons.

Wenn der Postillon seinen Sitz auf dem vordern Theile des Wagens hat, so darf er nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Reisenden Tabak rauchen, und muß sich hierzu deren Erlaubniß jedesmal erbitten.

§. 129.

Extrapost- und Courier-Taxe.

Die gewöhnliche Extrapost- und Couriertaxe ist festgesetzt, wie folgt:

für ein Extrapostpferd die Meile . . . . 10 Gr.

für ein Courierpferd, es mag gesattelt oder angespannt gebraucht werden, für die Meile . . . . 14 Gr.

für eine unbedeckte Postkalesche auf die Meile . . . . 4 „

für eine bedeckte, in Federn und Riemen hängende Postkalesche oder Kutsche, auf die Meile . . . . 6 Gr.

dem Wagenmeister auf jeder Station, wo der Reisende schmieren läßt . 4 „

wenn aber der Reisende die Wagenschmiere mit sich führt, so erhält der Wagenmeister nur . . . . 2 Gr.

wenn der Posthalter den Wagen selbst stellt, so ist der Reisende ein Schmiergeld zu geben nicht verbunden.

In dem Falle auserordentlicher und anhaltender Fourage-Theurung oder Wohlfeilheit, soll nach sachgemäsem Befinden die vorstehende Courier- und Extrapost-Taxe durch besondere Verordnung, welche in den Posthäusern jedesmal auszuhängen ist, bis auf weitere Bestimmung erhöht oder vermindert werden.

§. 130.

Postillons-Trinkgeld.

Die Trinkgelder, für die Postillons bei Extrapostfuhren sind, wie bisher, nach folgenden Ansätzen zu entrichten:

Bei Bespannung mit 2 Pferden:

für 1½ Postmeile und darunter	8 Gr.
„ 2	10 „
„ 2½	12 „
„ 3	14 „
„ 3½	16 „
„ 4	18 „

Bei Bespannung mit 3 bis 4 Pferden:

für 1½ Postmeile und darunter	10 Gr.
„ 2	12 „
„ 2½	14 „
„ 3	16 „

für 3½ Postmeile und darunter		18 Gr.
» 4		20 »

Bei Bespannung mit 6 Pferden:

für 1½ Postmeile			18 Gr.
» 2			22 »
» 2½	1 Thlr.		2 »
» 3	1	»	6 »
» 3½	1	»	10 »
» 4	1	»	14 »

§. 131.

Ein Mehreres an Trinkgeld soll nicht bezahlt werden.

Den Postillons ist auf das strengste verboten, ein Mehreres, als die im vorstehenden §. enthaltene Vorschrift besagt, an Trinkgeld oder Freihaltung in der Zehrung zu verlangen.

Diejenigen, welche dem zuwider handeln, sollen auf diesfalsige Beschwerde der Passagiere um das Vierfache des zu viel verlangten gestraft werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Postillon denjenigen Reisenden, von welchem er lediglich das gesetzliche Trinkgeld empfängt, ebenfalls in der §. 115. vorgeschriebenen Zeit zu befördern hat, und auserdem bei vorkommenden Beschwerden in die angedrohten obigen Strafen verfällt.

§. 132.

Entrichtung des Post- und Trinkgeldes.

Die Reisenden haben das Postgeld, nebst dem im folgenden §. erwähnten Chaussee-, Brücken- und Pflastergelde vor der Abfahrt, das Trinkgeld aber erst bei ihrer Ankunft auf der Station zu entrichten.

Kein Posthalter ist schuldig, vor Erlegung jener Gelder und des Trinkgeldes für den Postillon der vorhergehenden Station den Reisenden abfahren zu lassen.

§. 133.

Entrichtung des Chaussee-, Brücken- und Pflastergeldes.

Damit Reisende unterwegs weder durch das Anhalten vor den Chaussee- und Brückengeld-Einnahmen aufgehalten, noch durch unrichtige Angabe des Betrags von den Postillons getäuscht und verkürzt werden, ist die Einrichtung getroffen worden, daß das Chaussee- und Brückengeld zugleich mit dem Extrapostgelde nach einem in

der Posthalterei öffentlich affigirten Tarif entrichtet, und an die dazu bestimmte Behörde abgeliefert werden muß, daher Extraposten und Couriere nur dann an den Einnahmestätten zu halten, und jene Gelder einzeln bis zur nächsten Station zu entrichten haben, wenn sie aus einem fremden Posthause über die Landesgrenze hereingelangen und also jene Abgaben von ihnen noch nicht entrichtet worden sind. Es haben aber die Posthalter, welche zur Erleichterung der Reisenden zugleich mit dem Postgelde dergleichen Chaussee- und Brückengelder erheben, ihre Extrapostmanualien so einzurichten, daß daraus ersehen werden kann, mit wieviel Pferden jeder Reisende abgereiset ist, und sollen diese Manualien jederzeit Unserer Cammer, oder demjenigen, welchen selbige dazu beauftragen wird, weniger nicht den Aufsehern über die Chausseen auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Diese Bestimmungen gelten aber von solchen Chaussee-, Schlag- und Brückengeldern, welche in herrschaftliche Cassen fliesen; da indessen von letztgenannten zweyen zuweilen auch einige von Communen oder Privaten erhoben werden, so sollen sich für die Extraposten die Postmeister bemühen, mit diesen ein ebenfalsiges derartiges Abkommen zu treffen, daß dadurch der Lauf der Extraposten nicht gehindert werde.

§. 134.

Entfernung von einer Station zur andern.

Nachstehende Entfernungen von einer Poststation zur andern sollen bei Anwendung der Taxen für Extraposten und Couriere zum Grunde gelegt werden:

I. Von Altenburg nach

a) Borna	2	Meilen.
b) Gera	3½	„ „
c) Pegau	3½	„ „
d) Penig	2½	„ „
e) Rochlitz	3½	„ „
f) Zeitz	3½	„ „
g) Schwanenfeld	2	„ „

II. Von Cahla nach

a) Closterlausnitz	4	Meilen.
b) Jena	2	„ „
c) Neustadt a. d. O.	2	„ „
d) Pösneck	2½	„ „
e) Rudolstadt	2½	„ „

III. Von Closterlausnitz nach

a) Cahla	4	Meilen.
b) Gera	2½	„ „
c) Jena	3	„ „
d) Eisenberg	1	„ „

§. 135.

An Postgeld darf nicht mehr verlangt werden.

Die Posthalter haben sich bei Erhebung des Post-, Chaussee- und Brückengeldes, welches alles in 20 Fl. oder den durch §. 29. bemerkten allgemeinen Münz-Verordnungen bestimmten Fuß zu bezahlen ist, sowohl hinsichtlich der Taxen, als der Entfernungen bis zur betreffenden nächsten Station genau nach den vorstehenden Bestimmungen zu richten.

Derjenige, welcher wider Erwarten sich die Uebertretung des bestehenden Tarifs zu Schulden kommen lassen wird, verfällt unnachsichtlich im ersten Falle in eine Strafe von Zehn Thalern, und wird in Wiederholungsfällen, wenn irgend eine Arglist (dolus) dabei hervorgeht, seines Dienstes entsetzt.

§. 136.

Bestimmung der Pferdezahl bei Extraposten und Courieren.

In Ansehung der zum Transport der Extraposten und Couriere erforderlichen Pferdezahl wird hiermit Nachstehendes festgesetzt:

1) leichte Kaleschen, welche nur ein Hinterverdeck haben, wenn solche drei oder weniger Personen mit einem kleinen Koffer, desgleichen leichte Reisewagen mit einer oder zwey Personen und kleinem Koffer; auch leichte Korb- und Stuhlwagen, wenn diese 3 bis 4 Personen ohne Gepäcke enthalten, sollen — vorausgesetzt, daß der Postillon seinen Sitz auf dem Wagen nehmen kann, — auf Kunststrasen, oder auch auf sonst guten trockenen Wegen mit 2 Pferden befördert werden.
2) In allen übrigen Fällen, wo mehr als zwei Pferde genommen werden müssen, dienen die in nachstehender Tabelle enthaltenen Bestimmungen, nach deren verschiedenen Abstufungen zur genausten Richtschnur, nämlich:

A. Reisewagen, mit Vorder= und Hinterverdeck, und leichte Batardes.

Der Reisenden		Pferdezahl.	
Zahl	Gepäcke	auf chaussirten Wegen	auf unchaussirten Wegen
drey	mit einem Koffer oder Vache	drey	drey
	= zwei	drey	vier
vier	mit einem Koffer	drey	vier
	= zwei	vier	vier
fünf	mit einem Koffer	vier	vier

B. Geschlossene Reisewagen, Berlines, schwere Batardes, Coupés, Voutées.

Der Reisenden		Pferdezahl.	
Zahl	Gepäcke	auf chaussirten Wegen	auf unchaussirten Wegen
drey und weniger	ohne Koffer oder Vache	drey	drey
	mit	drey	vier
vier	ohne Koffer	drey	vier
	mit	vier	vier
fünf bis sechs	mit Koffer	sechs	sechs

§. 137.

Bespannung auf nicht chaussirten Wegen und bei tiefem Schnee.

Die vorstehenden Bestimmungen in Hinsicht der Bespannung auf unchaussirten Wegen treten alsdann ein, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder doch der größte Theil nicht chaussirt ist.

Die nemlichen Vorschriften gelten bei tiefem Schnee, so lange die Bahn noch

nicht geebnet ist, hingegen sind zur Sommerszeit bei anhaltender trockner Witterung die nicht chaussirten Wege den chaussirten gleich zu achten.

§. 138.

Das Gepäck der Reisenden.

Die am Wagen angebrachten Magazine, desgleichen die sogenannten Vaches kommen, wenn sie mit Sachen gefüllt sind, wie die Koffer in Anschlag. Auch werden zwey mittelmäßige Mantelsäcke für einen Koffer gerechnet.

Ein Kind unter acht Jahren soll gar nicht in Anschlag kommen, zwei Kinder aber, von welchen wenigstens das eine über acht, keins über zwölf Jahr alt ist, gelten für eine Person.

§. 139.

Verbot, mehr Pferde, als festgesetzt, vorzuspannen, und sich bezahlen zu lassen.

Die Posthalter dürfen nicht wider den Willen der Reisenden eine größere Anzahl Pferde, als in dem §. 136. bestimmt worden ist, vorspannen und sich bezahlen lassen, wenn sie nicht dazu in Rücksicht der Lage ihrer Station durch besondere Verordnungen, die jederzeit im Posthause an einem in die Augen fallenden Orte angeschlagen seyn müssen, berechtigt worden sind.

In dem Falle aber, wo die über die vorschriftsmäßige Zahl ihnen zugebilligten Pferde nicht wirklich vorgespannt werden, welches jedoch der Reisende verlangen kann, ist letzterer nur die Hälfte der Taxe für selbige zu entrichten verbunden.

Wofern aber der Posthalter sich freiwillig entschliesen sollte, einer Extrapost mehr Pferde vorspannen zu lassen, als der Reisende nach §. 136. zu nehmen verbunden ist, so ist über diesen Umstand dem Reisenden eine kurze Bescheinigung zu ertheilen, damit der folgende Posthalter daraus kein Recht ableiten möge, dieselbe Anzahl Pferde, mit welchen der Reisende angekommen ist, vorzuspannen und bezahlt zu verlangen.

§. 140.

Unterwegs Relais zwischen zwei Stationen.

Wenn ein Reisender mit untergelegten Pferden befördert seyn will, und deren 8 und mehr bedarf, so hat er die Postmeister wenigstens 24 Stunden, bei geringerm Bedarf aber wenigstens 12 Stunden vor dem Eintreffen davon zu benachrichtigen und das Post- und Trinkgeld auf die volle Station anderthalbfach zu bezahlen.

§. 141.

Hülfspferde der Auspänner im Orte.

Diejenigen Postbeamten, die die Stellung der Pferde übernommen haben, sind

nicht nur verpflichtet, die zum gewöhnlichen stärksten Extraposten-Bedarf rc. erforderliche Anzahl guter Pferde jederzeit zu unterhalten, sondern sie haben auch die nöthigen Vorkehrungen und bündige Verabredung im Voraus zu treffen, daß ihnen, wenn bei ungewöhnlich häufig vorkommenden und schnell auf einander folgenden Extraposten, besonders zur Meßzeit rc. die Postpferde nicht zureichen, durch die hierzu angewiesenen Aemter die noch erforderlichen Pferde gestellt werden.

§. 142.

Diejenigen, welche Postfuhren für die Postbeamten thun, sind im Dienste der Post-Ordnung unterworfen.

Diejenigen, welche Postfuhren für den Postbeamten thun, und für welche dieser, wenn sie nicht durch das Kreisamt angestellt, sondern von ihm selbst gedungen worden sind, haften muß, sind während des Postdienstes für sich und ihre Knechte der Post-Ordnung unterworfen, und haben derselben in allen Stücken aufs genaueste, bei Vermeidung der auf Uebertretungsfälle festgesetzten Strafe Folge zu leisten.

§. 143.

Sie erhalten ihre Bezahlung durch den Postbeamten.

Das Post- und etwaige Wartegeld (§. 114.) für die durch Anspänner zu befördernden Extraposten rc. ist jederzeit durch den Posthalter zu erheben, welcher dasselbe (nach Abzug der für seine Bemühung ihm zu gebilligten Gebühr von Zwey Groschen von jedem Thaler des tarifmäßigen Postgeldes) und zwar, wie sich von selbst versteht, ebenfalls im 20 Fl. Fuß, oder den §. 29. und §. 135. bestimmten Münzsorten, dem Anspänner, selbst wenn in einem besondern Falle dem Reisenden die Zahlung des Post- und Wartegeldes gestundet worden wäre, prompt zu vergüten hat. Das vorschriftsmäßige Trinkgeld bleibt dagegen unverkürzt dem Anspänner oder deren Knechten.

§. 144.

Herbeischaffung benöthigter Postpferde durch Requisition der Obrigkeit.

Wenn bei auserordentlich großem Bedarf an Postpferden die gewöhnlichen Postanspannmittel der Posthalterei nicht auslangen, wie z. B. bei Reisen hoher Fürstlicher Personen, in Kriegszeiten, und bei andern Veranlassungen, so liegt bei solchen ungewöhnlichen Ereignissen den Posthaltern die Pflicht auf, in Gemäsheit der schon früher an das Kreisamt Altenburg, und neuerlich in den Jahren 1820. und 1823. an die Kreisämter Cahla und Eisenberg erlassenen Verfügungen, mittelst Ersuchen und Aufforderung dieser Behörden, die Stellung der benöthigten hiezu tauglichen

Pferde zu bewirken, so daß zunächst die Pferde der Spannpflichtigen im Orte, und im Fall diese nicht ausreichend seyn sollten, auch die der umliegenden Ortschaften ohne Verzug beigeschafft werden.

§. 145.

Bestimmungen in Absicht des Gebrauchs der zum Postanspannen requirirten Pferde und deren postmäßige Bezahlung,
ingleichen
Entschädigung für die bei den Postfuhren verunglückten oder nur auf einige Zeit unbrauchbar gewordenen zum Postdienst requirirten Pferde.

Würde ein solches nicht in unmittelbarem Postdienste stehendes Pferd durch die Schuld des Reisenden beschädigt, so soll die Post den Eigenthümer sogleich nach allen Kräften vertreten und ihm hinreichende Entschädigung zu erwirken suchen.

Nur durch die im höchsten Grade genaue Erfüllung dieser Verpflichtung, worüber sich die Postanstalt genüglich auszuweisen hat, wird sie selbst von der Entschädigungspflicht frei. Dem Beschädigten haftet auf allen Fall (in subsidium) der landesfürstliche Fiscus in Hinsicht auf Erhebung des Post- und etwaigen Wartegeldes (§. 114.) für die requirirt gestellten Pferde, so wie rücksichtlich des Trinkgeldes, findet die im §. 143. enthaltene Vorschrift Anwendung mit der alleinigen Ausnahme, daß für dergleichen requirirt gestellten Pferde den Eigenthümern nicht nur das volle Wartegeld, sondern auch das volle Postgeld ohne allen Abzug vergütet werden muß.

Urkundlich ist gegenwärtige Post-Ordnung von Uns mittelst eigenhändiger Unterschrift und beigefügtem Herzogl. Insiegel vollzogen, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung zu bringen befohlen worden.

So geschehen, Altenburg, den 10. December 1830.

Friedrich, H. z. S.

C. v. Braun, v. d. Gabelenz, v. Wüstemann, Hermann.

Inhalt der Post-Ordnung.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

II. Abtheilung.

Von den Brief-Posten.

III. Abtheilung.

Von den fahrenden Posten.

IV. Abtheilung.

Von den Stafetten.

V. Abtheilung.

Von den Extraposten.

30. Bekanntmachung der Landesregierung,

die zwischen der Herzogl. Landesregierung hier und der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesregierung zu Gotha wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend,

vom 18ten December 1830.

Nachdem zwischen Herzogl. Landesregierung hier und der Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesregierung zu Gotha eine, nach erfolgter Trennung der beiderseitigen Lande nothwendig erachtete Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen auf den Grund der bereits mit dem Königreich Sachsen und andern benachbarten Gouvernements bestehenden pag. 23 der Gesetz-Sammlung und in Nummer 38 des Altenburgischen Intelligenzblattes vom Jahre 1822 ersichtlichen Convention, jedoch mit einigen Abänderungen, Erläuterungen und Zusätzen zu den §§. 1, 2, 6 und 8 der frühern Convention, welche am Fuße dieses zu ersehen sind, unterm 7. August d. J. abgeschlossen und unterm 12. vorigen Monats landesherrlich genehmigt worden; so wird solches andurch auf höchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht, und werden insonderheit sämmtliche Unterobrigkeiten des hiesigen Landes sich nach dieser mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Landesregierung gegenwärtig abgeschlossenen Convention zu achten hiermit angewiesen, wobei annoch zu bemerken ist, daß von Seiten Sachsen-Gotha, Ichtershausen, diesseits aber Cahla zum Aufnahmeort der wechselseitigen Ausgewiesenen und Vagabunden gemeinschaftlich bestimmt worden.

Altenburg, den 18. December 1830.

Herzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.
H. C. L. v. d. Gabelenz.

Extract

aus der unterm 7. August 1830 zwischen der hiesigen und der Herzogl. S. Coburg-Gothaischen Regierung abgeschlossenen Convention.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht ent-

weder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a. alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben.

Kinder, die noch am älterlichen Brote sind, folgen dem Heimathsverhältnisse ihrer Aeltern — eheliche dem des Vaters, uneheliche dem der Mutter — bei deren Wohnorts- und Heimathsveränderungen.

b. Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst, mit Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, Zehn Jahre lang gewohnt haben.

Daß Personen eine eigne Wirthschaft angelegt haben, wird dann angenommen, wenn dieselben, nach erfolgter Trauung, eine für sie ausschließlich bestimmte Wohnung — sey es gegen einen Miethzins, oder ohne einen solchen — bezogen, für ihre Beköstigung selbst gesorgt und von der Obrigkeit nicht blos eine Aufenthaltskarte auf eine bestimmte Zeit erhalten haben.

c. Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von Zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben; wobei festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere diejenigen als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Krieges oder des Friedens Militärdienste geleistet

haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses und den im Militär gehabten Rang.

§. 6.

Befinden sich unter einer vagabundirenden Familie zu der Zeit, wo die Frage entsteht, an welchem Orte dieselbe aufzunehmen ist, Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von ihren Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

Diejenigen Kinder einer vagabundirenden Familie, welche zu der obenbemerkten Zeit 14 Jahre und darüber alt sind, und bei ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein näherer Anspruch auf ihre anderweite Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 8.

Zeitpächter, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten aller und jeder Art, Schäfer und Dorfhirten oder Hutleute — selbst wenn sie eine selbstständige Wirthschaft haben — ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als Zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Repertorium

der

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg vom Jahre 1830.

II. In alphabetischer Ordnung.

Seitenzahl

B.

C.

D.

E.

F.

G.